

Aktenzeichen: 4354.32_01-2-4

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**A 8 München - Ulm
Umbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck
Strecken-km 10,764
A8_460_7,920**

München, 04.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	5
A Entscheidung	6
1. <u>Änderung des Planfeststellungsbeschlusses</u>	6
2. <u>Geänderte Planunterlagen</u>	6
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Bauausführung	8
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	13
3.5 Wald	19
3.6 Landwirtschaft	19
3.7 Denkmalpflege	20
3.8 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH	21
3.9 Belange der Bayernwerk AG	21
3.10 Belange der Fernwärme Bergkirchen GmbH	22
3.11 Belange der GLH Auffanggesellschaft mbH	22
3.12 Belange der Interroute Germany GmbH	22
4. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	23
5. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	23
6. <u>Sofortvollzug</u>	23
7. <u>Kostenentscheidung</u>	23
B Sachverhalt	24
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	24
2. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	25
C Entscheidungsgründe	28
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	28
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	28
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	29
1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	30
2. <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	30
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	30
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	49

3. <u>FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG</u>	51
4. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	103
4.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	103
4.2 Planrechtfertigung	103
4.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	108
4.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	108
4.3.2 Planungsvarianten und wesentliche Auswahlgründe	108
4.3.3 Ausbaustandard	114
4.3.4 Immissionschutz/Bodenschutz	116
4.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	121
4.3.6 Gewässerschutz	153
4.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	155
4.3.8 Denkmalschutz	155
4.3.9 Wald.....	157
4.3.10 Belange des Klimaschutzes	159
4.3.11 Belange des Landkreises Dachau	161
4.3.12 Leitungsträger.....	162
4.4 Private Belange	162
4.4.1 Allgemeine Anmerkungen	162
4.4.2 Einzelne Einwender	164
4.5 Gesamtergebnis	166
4.6 Straßenrechtliche Verfügungen	167
5. <u>Sofortige Vollziehbarkeit</u>	167
6. <u>Kostenentscheidung</u>	167
<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	168
<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	168

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 4354.32_01-2-4

**Vollzug des FStrG;
A 8 München - Ulm
Umbau der AS Dachau/Fürstenfeldbruck
Direktrampe Nord-Ost
Strecken-km 10,764
A8_460_7,920**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Umbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck an der A 8 München - Ulm bei Strecken-km 10,764 wird mit den sich aus A.3 und A.6 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1T	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1.25.000
3	Übersichtslageplan mit Luftbild (Bl. Nr. 1T)	1.2.000
6.1 T	Regelquerschnitt (Bl. Nr. 1)	1:50
6.2 T	Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 0+250 (Rampe) (Bl. Nr. 1)	1:100
6.2 T	Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 0+356,317 (Rampe) (Bl. Nr. 2)	1:100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6.2 T	Kennzeichnender Querschnitt Bau-km 0+425 (Rampe) (Bl. Nr. 3)	1:100
7.1	Lageplan (Bl. Nr. 1T)	1:1.000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis	-
8	Höhenplan Rampe (Bl. Nr. 1T)	1:1.000/100
8	Höhenplan Radweg (Bl. Nr. 2)	1:1.000/100
12.1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil -	-
12.2 T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Bl. Nr. 1/1)	1:2.000
12.3 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Bl. Nr. 1/1)	1:1.000
12.4 T	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	-
13.1 T	Erläuterungsbericht hydrotechnische Prüfungen	-
13.2	Lageplan mit Darstellung der überbauten Retensionsfläche (Bl. Nr. 1T)	1:1.000
14.1	Grunderwerbsplan (Bl. Nr. 1T)	1:1.000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis	-
16 T	Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 UVPG	-
17 T	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7635-301 „Ampertal“ - Textteil - mit Anhang 1 (Standard-Datenbogen) und Anhang 2 (Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele)	-
17	FFH-Gebiet DE 7635-301 „Ampertal“ - Übersichtskarte, Anhang 3.1 (Bl. Nr. 1/3)	1:25.000
17	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7635-301 „Ampertal“ - Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, Anhang 3.2 (Bl. Nr. 2/3T)	1:2.000
17	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7635-301 „Ampertal“ - Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, Kohärenzmaßnahmen A1 und A2, Anhang 3.3 (Bl. Nr. 3/3T)	1:2.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern (jetzt: Autobahn GmbH des Bundes) aufgestellt und tragen das Datum vom 18.07.2014.

Die Unterlagen der 1. Tektur vom 03.08.2015 sind mit Roteintrag gekennzeichnet. Geänderte Unterlagen tragen den roten Stempel „1. Tektur vom 03.08.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen“ bzw. 1. Tektur vom 03.08.2015.

Die Unterlagen der 2. Tektur vom 17.10.2016 sind mit Violetteintrag gekennzeichnet. Geänderte Unterlagen tragen den violetten Stempel bzw. „2. Tektur vom 17.10.2016 zu den Planfeststellungsunterlagen“ bzw. „2. Tektur vom 17.10.2016“.

Die Unterlagen der 3. Tektur vom 13.11.2023 sind mit Grüneintrag gekennzeichnet. Geänderte Unterlagen tragen den grünen Stempel „3. Tektur vom 13.11.2023 zu den Planfeststellungsunterlagen“ bzw. „3. Tektur vom 13.11.2023“.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Fertigsteuerung, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung von gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der Stadt Olching, Rebhuhnstraße 18, 82140 Olching.

3.1.3 Der Gemeinde Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen.

3.1.4 Dem Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Weiherweg 16, 85221 Dachau, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn.

3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, damit die ggf. erforderlichen Sondagen und Ausgrabungen mit einem Vertreter der Dienststelle geplant und die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachtet werden können. Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vor-

habensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Baubeginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

- 3.1.6 Dem Staatlichen Bauamt Freising, Servicestelle München, Winzererstraße 43, 80797 München, damit die Kreuzungsvereinbarung vorher abgeschlossen und ggf. erforderlichen Provisorien/Verkehrsführungen im Zuge der B 471 mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.7 Der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Telekommunikationsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.8 Der Fernwärme Bergkirchen GmbH, Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an der betroffenen Fernwärmeleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.9 Der Interoute Germany GmbH, Projektbetreuung/Bauleitung Mühlenberg 9, 15837 Baruth/Mark mindestens eine Woche vorher, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Telekommunikationsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.10 Der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, Möwenweg 2a, 86938 Schondorf a. Ammersee, mindestens zehn Wochen vorher, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Telekommunikationsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.11 Der Bayernwerk AG, Netzcenter Unterschleißheim, Lise-Meitner-Straße 2, 85716 Unterschleißheim mindestens vier Wochen vorher, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Anlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.12 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

3.2 Bauausführung

- 3.2.1 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, ist einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.
- 3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

- 3.2.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.4 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.5 Sollten bei Aushubarbeiten (organoleptisch) auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit den Landratsämtern Dachau und Fürstenfeldbruck abzustimmen.
- 3.2.6 Bei Durchführung erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen und -verfahren (z. B. geplante Brückenbauwerke) sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.7 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.8 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bzw. III B der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 31. 12. 2016 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden). Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (Anmerkung: Voraussichtlich Ende 2014 wird die Umweltministerkonferenz entsprechende Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen veröffentlichen, die dann als Grundlage weiterverwendet werden können.). Es wird ferner empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Baumaßnahmen nach den geprüften Plänen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen.

3.3.1.2 Alles häusliche Abwasser, das während der Bauzeit anfällt, ist einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen. Baustellentoiletten sind in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

3.3.1.3 Bei Baumaßnahmen an oberirdischen Gewässern ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen. Die Fischereiberechtigten sind bei Arbeiten an Oberflächengewässern vor Beginn zu informieren.

3.3.1.4 Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer, das Grundwasser und der Boden nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement etc. verunreinigt werden.

3.3.1.5 Jegliches Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser aus Baustelleneinrichtungen ist verboten.

3.3.2 Verbreiterung der Amperbrücke

3.3.2.1 Der bestehende Abflussquerschnitt des Brückenbauwerkes darf infolge der Verbreiterung nicht reduziert werden.

3.3.2.2 Während der Bauausführung darf die Amper nicht benutzt werden (z. B. Aufstellen von Baubehelfen im Gewässer). Stoffeinträge in das Gewässer sind zu vermeiden.

3.3.3 Gewässerausbau

3.3.3.1 Sämtliche Arbeiten an den Gewässern sind so schonend wie möglich und unter regelmäßiger Überwachung durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung durchzuführen.

3.3.3.2 Die Verlegung des Ablaufgrabens ist möglichst naturnah herzustellen und orientiert sich bezüglich der hydraulischen Leistungsfähigkeit an dem bestehenden Graben.

3.3.3.3 Erforderliche Böschungs- und Ufersicherungen gegen Erosion sind naturnah (z. B. mit Wasserbausteinen) herzustellen.

3.3.3.4 Bei der Durchlassverkürzung (DN 1000) ist eine Sicherung des Rohrendes gegen Erosion vorzusehen.

3.3.3.5 Die Sohle des Durchlasses (geschlossenes Rahmenbauwerk 3 x 2 m) ist deutlich unter bestehender Gewässersohle zu legen. Es ist eine natürliche Sohle aus ca. 15

cm mächtigem kiesigem Substrat einzubringen. Ein- und Auslaufbereich ist gegen Auskolkung zu sichern.

3.3.3.6 Bei den punktuellen Uferaufweitungen in der Ausgleichsfläche A1 (Fl. Nr. 478/4 der Gemarkung Felgeding) ist eine möglichst vielseitige Strukturvielfalt (z. B. Abflachung und Aufweitung der Uferbereiche mit unterschiedlichen Böschungsneigungen und Sohlbreiten, Schaffung von wechselfeuchten Zonen und Buchten, Einbringen von Totholz und Störsteinen, Vorsehen von Kiesflächen usw.) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzulegen. Es ist die Entwicklung des Uferstreifens durch Anpflanzung zu fördern. Eine fachgerechte Unterhaltung (z. B. bei notwendigen Pflegearbeiten) ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

3.3.4 Quelle im Bereich der Direktrampe

Zur Fassung der Quelle ist eine ausreichend dimensionierte Vollsickerleitung vorzusehen. Alternativ können auch mehrere parallel verlegte Drainrohre eingebaut werden, sodass ein Abfließen des gefassten Quellwassers in den Graben erfolgen kann. Im Bereich der Quelfassung darf als Aufschüttmaterial ausschließlich geeignetes (ausreichend durchlässiges und natürliches, wie z. B. unbelasteter Kies) Bodenmaterial verwendet werden.

3.3.5 Überschwemmungsgebiet

3.3.5.1 Die Baustelleneinrichtung ist so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen kann. Hierbei gilt es insbesondere, soweit möglich, den ungehinderten Abfluss des Hochwassers aufrecht zu erhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern.

3.3.5.2 Die Abflussverhältnisse der Amper sind während der Bauausführungen laufend zu beobachten.

3.3.5.3 Der infolge der Direktrampe verursachte Verlust an Retentionsvolumen (von 1.412 m³ auf 1.402 m³) im vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper muss an geeigneter Stelle ausgeglichen werden. Der Vorhabensträger hat dazu dem Wasserwirtschaftsamt München einen Lageplan der Ausgleichsfläche A2, Fl. Nr. 489 der Gemarkung Felgeding, mit Eintrag der ausgeglichenen Rückhalteflächen mit Geländekoten (ursprünglich und Ist-Zustand) vorzulegen. Durch entsprechende Modellierung der Abtragungsflächen ist zu gewährleisten, dass nach dem Rückgang des Hochwassers das Wasser aus den Überflutungsflächen wieder einem Gewässer zufließen kann.

- 3.3.5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass im vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper weitere Bodenerhöhungen, die einen Retentionsraumausgleich erfordern, nicht zulässig sind.
- 3.3.5.5 Der Vorhabensträger hat vor Baubeginn durch Geländevermessung den notwendigen Retentionsraumausgleich, auf Grundlage des Bemessungswasserstandes HQ 100, zu überprüfen. Das Ergebnis ist vor Bauausführung dem Wasserwirtschaftsamt München zur Beurteilung vorzulegen.
- 3.3.5.6 Der Vorhabensträger hat bei der Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme A3 mit punktueller Entnahme von Gehölzen darauf zu achten, dass eine grundsätzliche Beschattung der Gewässer weiterhin gegeben ist.
- 3.3.6 Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit
- Die zur Verrohrung des Grabens eingesetzte Rohrleitung ist ausreichend zu dimensionieren. Sie ist für die zur Herstellung des Bauwerks notwendige Dauer begrenzt. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist die Verrohrung wieder vollständig zu entfernen und der Graben im ursprünglichen Zustand und möglichst naturnah wieder herzustellen.
- 3.3.7 Niederschlagswasserbeseitigung
- 3.3.7.1 Die Dammschüttung soll mit einem gemischtkörnigen Kies mit einem geringen Anteil an Feinkorn hergestellt werden. Dabei ist eine Durchlässigkeit von 5×10^{-5} m/s zu erzielen. Die Durchlässigkeit ist über einen Nachweis zu bestätigen. Die bewachsene Bodenzone mit einer Mächtigkeit von 30 cm ist mit einem Grasbewuchs zu versehen. Dafür ist unmittelbar nach der Herstellung eine Anspritzbegrünung aufzubringen. Bis zum Anwachsen des Grases sind Bankett und Böschung vor Erosion zu schützen. Die Böschung ist mit Erosionsschutzmatten zu sichern.
- 3.3.7.2 Die Bauausführungsplanung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen.
- 3.3.8 Hinweise
- 3.3.8.1 Es wird darauf hingewiesen, dass für das Grundstück mit der Fl. Nr. 78, Gemarkung Geiselbullach, welches sich im Besitz des Freistaats Bayern befindet, eine privatrechtliche Einigung bezüglich der Nutzung und möglicher Eingriffe mit dem Wasserwirtschaftsamt München zu treffen ist.
- 3.3.8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass soweit durch das Vorhaben Mehrkosten bei künftigen Unterhaltungsarbeiten an einem Gewässer entstehen, diese vom Vorhabensträger zu tragen sind.

3.3.8.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (§ 101 WHG, Art. 58 BayWG) den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde den Zutritt und die Besichtigung der Anlagen zu gewähren hat.

3.3.8.4 Die Standfestigkeit der Direktrampe kann durch das Abfließen des Niederschlagswassers in die Gabionen beeinträchtigt werden. Dies stellt jedoch keinen wasserwirtschaftlichen Tatbestand dar und wurde nicht vom Wasserwirtschaftsamt München beurteilt.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Die Baufeldfreimachung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Fällen von Gehölzen und Waldbeständen darf mit Ausnahme von Groß-/Altbäumen (C.3.4.2 dieses Beschlusses), nur im Winterhalbjahr (vom 01. November bis 28./29. Februar) erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Fällungen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit den Landratsämtern Dachau und Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörden, sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Die Wurzelstöcke sind erst in der aktiven Zeit der Haselmaus, ab Anfang Mai zu entfernen.

3.4.2 Das Fällen oder Entfernen von Altbäumen mit Höhlen oder Spalten, die als Brut-, Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten europäischer Vogelarten oder geschützter Fledermäuse dienen, ist zu vermeiden. Hierbei ist die Maßnahme S2 zu beachten. Unvermeidbare Fällungen und sonstige Beeinträchtigungen (z. B. Verlust aufgrund Freistellung durch Windwurf oder Sonnenbrand der Rinde) von Höhlenbäumen und einhergehender Verlust von wichtigen Lebensraumstrukturen sind durch die Schaffung von Ausweichquartieren für Fledermäuse (z. B. Anbringen von Fledermaushöhlen) und für den Grünspecht zu minimieren. Hierbei ist die Maßnahme A4 zu beachten. Die Umsetzung hat durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit den Landratsämtern Dachau und Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörden, zu erfolgen. Die langfristige Funktionsfähigkeit ist zu sichern.

3.4.3 Die in den Unterlagen 12.1T und 12.3T dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die in der Unterlage 12.1T enthaltenen Angaben zu Unterhaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich. Ein Abweichen ist nur in Abstimmung mit den Landratsämtern Dachau und Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörden, zulässig. Nach Zustellung dieses Beschlusses ist dem Bayeri-

schen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.

- 3.4.4 Der Vorhabensträger hat rechtzeitig vor Baubeginn eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen und den Landratsämtern Dachau und Fürstentfeldbruck, Untere Naturschutzbehörden, zu benennen. Die ÖBB muss Erfahrungen mit den betroffenen Artengruppen, insbesondere Fledermäuse sowie Kriechender Sellerie und ähnlich gelagerten Fällen vorweisen können oder bei Bedarf einen Subunternehmer beauftragen. Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zu den unteren Naturschutzbehörden, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Abweichungen zur Planung und Problemen rechtzeitig ein. Die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen sind durch die ökologische Bauleitung einzuweisen. Ein Bericht der ÖBB mit aussagekräftigen Fotos ist nach Ende der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Biotopflächen und Herstellung der Ausgleichs- und Kompensationsflächen bei den unteren Naturschutzbehörden am Landratsamt Dachau und Fürstentfeldbruck einzureichen.
- 3.4.5 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.6 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, Niedermoorbächen, Gräben etc.) mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. erdverankerte Bauzäune, zusätzlich Hinweisschilder) zu erfolgen. Insbesondere sind Baubetriebs- und Lagerflächen auf versiegelten Flächen oder auf Arealen mit naturschutzfachlich geringem funktionalem Wert anzulegen. Baustraßen und sonstige Baustelleneinrichtungsf lächen sind unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebots und der in den Planunterlagen (Unterlage 12.1T und Unterlage 12.3T) genannten Schutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen und umzusetzen. Vorübergehende Inanspruchnahmen von ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. grundwasserbeeinflusste Böden), die sich nicht vermeiden lassen, sind vor Abgrabungen, Bodenverdichtungen und sonstigen Eingriffen mit geeigneten Maßnahmen zu schützen (z. B. Verwendung von befahrbaren Matten oder Geotextilien). Die ursprünglichen Standortverhältnisse und natürlichen Bodenfunktionen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen. Eine Auswei-

tung des Baufelds im Bereich von Flächen die mit LRT 91E0* anzusprechen sind, ist nicht zulässig.

- 3.4.7 Die Maßnahme G4 (Waldrandgestaltung) ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, durchzuführen, um Beeinträchtigungen auf Biotopflächen zu vermeiden.
- 3.4.8 Bisher nicht absehbare natur- und artenschutzfachliche Eingriffe, die z. B. während der Bauzeit auftreten können, sind durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erfassen und mit einer Nachbilanzierung gemäß den Antragsunterlagen auszugleichen.
- 3.4.9 Kompensationsmaßnahme A1
 - 3.4.9.1 Das Parken und Befahren der Fläche ist mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern (z. B. mit einer tiefen Geländekante).
 - 3.4.9.2 Zur Strukturaufwertung und zur Verbesserung der Lebensraumsprüche der Libellen sind bei der Anlage der Röhrichfläche und der feuchten Hochstaudenflur kleinflächige feuchte Mulden anzulegen.
 - 3.4.9.3 Durch geeignete Maßnahmen (z. B. kleiner Erdwall zwischen Gewässer und Ackerland) ist zu verhindern, dass Pestizid-, Dünge- oder sonstige Spritzmittel oder erodierender Oberboden von angrenzenden Agrarstandorten nicht auf die Fläche, vor allem nicht in den Graben mit angrenzender Röhrichfläche und feuchter Hochstaudenflur, gelangen.
 - 3.4.9.4 Der bestehende Graben mit angrenzender Röhrichfläche und feuchter Hochstaudenflur als Bestand und Neuanlage ist vor Grabungsarbeiten und sonstigen Beeinträchtigungen (z. B. temporäre Trockenlegung), die den Bestand und somit der Artenschutz bzw. die FCS-Maßnahme gefährden könnten, zu schützen. Derartige Arbeiten bzw. Maßnahmen sind auszuschließen. Dies gilt auch innerhalb des Arbeitsraumes der unterirdischen Versorgungsleitungen (10 m Trasse). Die Maßnahmen in Unterlage 12.4T, Ziffer 3.3 (Schaffen bzw. Optimierung von Wuchsorten für den Kriechenden Sellerie-Kompensationsmaßnahme), sind zu beachten.
 - 3.4.9.5 Die Detailplanung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A1 ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, durchzuführen.
 - 3.4.9.6 Die im Maßnahmenblatt als A1 (Maßnahme zur Sicherung der Kohärenz) bezeichnete Maßnahme ist zwei Jahre vor Baubeginn zu beginnen und spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen fertig zu stellen.

3.4.10 Kompensationsmaßnahme A2

- 3.4.10.1 Für die Kompensation der Verluste der im Bereich des parallel zur A 8 verlaufenden Grabens überplanten wechselfeuchten Standorte ist wie in Unterlage 12.3T dargestellt eine artenreiche Streuwiese mit wechselfeuchten Bereichen anstelle der ursprünglich geplanten Sukzessionsfläche möglichst im Abgrabungsbereich der Fläche anzulegen und zu entwickeln. Die z.T. davon abweichenden Angaben im Maßnahmenblatt sind nicht zu berücksichtigen.
- 3.4.10.2 Zur Strukturaufwertung und zur Verbesserung der Lebensraumansprüche der Libellen, Amphibien und Ringelnatter sind bei der Anlage der Röhrichtfläche und der feuchten Hochstaudenflur sowie des naturnahen Waldes in diesen Bereichen kleinflächige feuchte und nasse Mulden und Senken anzulegen.
- 3.4.10.3 Zur Verbesserung der neu geschaffenen Lebensraumstrukturen sind die Offenlandbereiche mit zumindest schmalen Korridoren zu verbinden (Verbindungsachsen für Tagfalter, Heuschrecken und Libellen).
- 3.4.10.4 Der ca. sieben Meter breite Streifen für die geplante Entwicklung einer artenreichen Streuwiese zwischen dem Ufergehölz der Amper und dem geplanten Wald ist für den langfristigen Erhalt dieses Lebensraumtyps, auch unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse (hoher Beschattungsgrad), zu schmal und ist auf mindestens 15 m zu verbreitern.
- 3.4.10.5 Das Entwicklungsziel ist als lichter Auwald nach natur- und artenschutzfachlichen Gesichtspunkten zu ergänzen, möglichst noch mit wechselfeuchten Standorten und artenreicher Streuwiese.
- 3.4.10.6 Der in Unterlage 12.1T genannte Streuwiesen-Streifen entlang der Amper ist vor illegaler Wegenutzung durch geeignete Maßnahmen soweit wie rechtlich zulässig zu schützen (ggf. durch eine Absperrung).
- 3.4.10.7 Die im Maßnahmenblatt als A2 bezeichnete Kompensationsmaßnahme ist spätestens mit Beendigung der Baumaßnahmen fertig zu stellen.
- 3.4.10.8 Die Detailplanung und Umsetzung der Maßnahme A2 ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, und dem zuständigen Förster durchzuführen. Bei der Anlage der aufzuforstenden Waldflächen ist vorrangig Biotop- und Artenschutzfunktion zu achten. Ziel ist die möglichst natürliche Entwicklung arten- und strukturreicher, naturnaher Bestände. Durch Ausfall entstehendes Totholz hat im Bestand zu verbleiben.
- 3.4.11 Auf den Kompensationsflächen A1 und A2 sind jagdlichen Einrichtungen (z. B. Futterstellen, Hochstände) auszuschließen bzw. dürfen derartige Einrichtungen nur mit

vorheriger Zustimmung des Vorhabensträgers und dem Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, unter Beachtung der naturschutzfachlichen Kompensationsziele angelegt werden.

- 3.4.12 Der geplante Pflegeweg nordöstlich der Direktrampe bei Bau-km 0+415 und Bau-km 0+375 ist an den Querungspunkten des Fließgewässers (schutzgebietsrelevanter Lebensraumtyp LRT 3260 und im weiteren Verlauf Vorkommen des kriechenden Selleries, Anhang II und IV der FFH-RL) so zu gestalten, dass Verschmutzungen des Fließgewässers (z. B. durch Öl oder Benzin bei der Durchfahrt von Maschinen und Fahrzeugen) vermieden werden. Desweiteren ist zu gewährleisten, dass das gesammelte Sickerwasser der Entwässerungsmulde (z. B. nach längeren und starken Regenereignissen) nicht in die natürlichen Fließgewässer gelangt.
- 3.4.13 Die bestimmungsgemäße Entwicklung von Vegetation und Tierwelt auf den Gestaltungs- und Kompensationsflächen ist in regelmäßigen Abständen naturschutzfachlich zu überprüfen. Der Vorhabensträger hat die Pflege und den Unterhalt der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen auf Dauer sicherzustellen.
- 3.4.14 Die geplanten Kompensationsmaßnahmen FCS1 und FCS2 sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Der Erfolg der Maßnahme FCS1 ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Soweit erforderlich sind in Abstimmung mit den Landratsämtern Dachau und Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörden, Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.
- 3.4.15 Beginn und Ende der Bauarbeiten und die Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind den Landratsämtern Dachau und Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörden, spätestens zwei Wochen vor Beginn und nach Fertigstellung der Bauarbeiten mitzuteilen. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger darüber hinaus in einer gemeinsamen Abnahme mit den Landratsämtern Dachau und Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörden und dem Planungsbüro zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten naturschutzfachlichen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind und ob der angestrebte Ausgleich erreicht wird. Gegebenenfalls festgestellte Defizite sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu beheben.
- 3.4.16 Grabungsarbeiten sind durch den Vorhabensträger zur langfristigen Sicherstellung der Artenschutz bzw. der FCS-Maßnahme (FCS1-Kriechender Sellerie) auszuschließen. Im Falle eines Eingriffs wäre sonst ein anderer bzw. weiterer Standort für diese Maßnahme zu suchen.

- 3.4.17 Die Schutzmaßnahmen S1 - S9 und alle weiteren in den Unterlagen 12.1T und 12.3T dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs, die Kompensationsmaßnahmen A1 - A4 und die Gestaltungsmaßnahmen G1 - G5 sind gemäß den Planunterlagen umzusetzen. Die Detailplanung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen A 1- 4, der Schutzmaßnahme S6, der Gestaltungsmaßnahme G4 und ggf. weiterer Maßnahmen haben in Abstimmung mit den Landratsämtern Dachau und Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörden, im Rahmen der Bauausführungsplanung zu erfolgen.
- 3.4.18 Bisher nicht absehbare natur- und artenschutzfachliche Eingriffe, die z.B. während der Bauzeit auftreten können, sind durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erfassen und mit einer Nachbilanzierung gemäß den Planunterlagen auszugleichen.
- 3.4.19 Gemäß Planungsunterlagen ist die Vermeidungsmaßnahme S2 durch eine Fachkraft zu begleiten. Es ist sicherzustellen, dass diese einen naturschutzfachlichen Hintergrund mit einschlägiger Erfahrung der Artgruppe Fledermäuse sowie der Entnahme von Quartierbäumen aufweist.
- 3.4.20 Die nach der Kompensations- und Kohärenzmaßnahme A1 zu pflanzenden Hochstämme sind mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. durch einen Drahtzaun) vor dem Biberfraß zu schützen.
- 3.4.21 Kohärenzmaßnahme A3
- 3.4.21.1 Die im Maßnahmenblatt als A3 (Maßnahme zur Sicherung der Kohärenz) bezeichnete Maßnahme ist zwei Jahre vor Baubeginn durchzuführen und spätestens mit Beendigung der Baumaßnahmen fertig zu stellen.
- 3.4.21.2 Die Detailplanung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A3 ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, durchzuführen.
- 3.4.21.3 Die Umgestaltung des Gewässers ist in Anwesenheit der OBB vorzunehmen und durch diese zu dokumentieren.
- 3.4.22 Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (FCS 1/A1 und A3) sind dauerhaft durch den Vorhabensträger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern. Hierfür ist ein Monitoring erforderlich, welches bei Bedarf ein angepasstes Pflegekonzept in Abstimmung mit dem Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, erarbeitet.
- 3.4.23 Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A4 sind die 65 Fledermauskästen unter Berücksichtigung der Planungsunterlagen anzubringen. Die Kästen sind spätestens zwei Jahre vor Baubeginn zu montieren und jährlich zu pflegen.

- 3.4.24 Für Ansaaten und Pflanzungen bei der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ausschließlich Pflanzmaterial und Saatgut gesicherter gebietseigener Herkunft zu verwenden. Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, zulässig, soweit entsprechendes Material nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht oder für einzelne Maßnahmen nicht geeignet ist (Nachweis erforderlich). Bei Baumarten sind die in der Forstvermehrungsgut- Herkunftsgebietsverordnung ausgewiesenen Herkunftsgebiete zu beachten. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist gegenüber dem Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, zu belegen.
- 3.4.25 Für die Kompensationsmaßnahmen A1, A2 und A3 ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemäß Art.9 BayNatSchG die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster unter Verwendung des Formblatts ÖFK- Online zu übermitteln.

3.5 Wald

- 3.5.1 Die festgestellten Ersatzaufforstungen sind im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck vorzunehmen.
- 3.5.2 Die Ersatzaufforstungen und die Wiederaufforstungen der temporär beanspruchten Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme auszuführen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstung gesichert ist.
- 3.5.3 Die Evaluation der geplanten Maßnahmen hat unter Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck und der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- 3.5.4 Die tatsächlich beanspruchte bzw. gerodete Fläche ist zu erfassen. Flächenmehrungen sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen.
- 3.5.5 Die Fertigstellung der Ersatzaufforstungen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck anzuzeigen.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Es ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. So ist insbesondere die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen auch mit überbreiten Erntemaschinen stets zu gewährleisten.

3.6.2 Vorübergehend beanspruchte Wege und landwirtschaftliche Nutzflächen sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln und nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen. Bodenverdichtungen sind durch Auflockerung zu beseitigen.

3.7 Denkmalpflege

3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.7.2 Der Vorhabensträger bezieht ggf. vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilte erforderliche Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.7.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.7.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.7.5 Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 DSchG zu melden.

3.8 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb des betroffenen Leitungsbestandes und -betriebes der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht beeinträchtigt werden.

3.9 Belange der Bayernwerk AG

3.9.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG dürfen nicht beeinträchtigt werden.

3.9.2 Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.

3.9.3 Eine ungesicherte Kabeltrasse darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Im Bereich von Zufahrten müssen eventuell vor Beginn des Bauvorhabens die Kabel mit einem Schutzrohr umhüllt werden. Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der Bayernwerk AG ist zu beachten.

3.9.4 Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitung mit je 8 m beiderseits der Leitungsachse ist zu beachten. Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art in den genannten Schutzzonenbereichen sind frühzeitig mit der Bayernwerk AG abzusprechen, um erforderliche Sicherungsmaßnahmen für die Leitung im Vorfeld der Baumaßnahme durchführen zu können. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen und Aufschüttungen.

3.9.5 Bei Arbeiten in der Nähe der 20-kV-Freileitung dürfen die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 unter Punkt 6.4.4 "Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile: Bauarbeiten und sonstige nicht elektrotechnische Arbeiten" nicht unterschritten werden. Danach ist für Gegenstände, insbesondere beim Einsatz hoher Fahrzeuge/Maschinen, und Personen an der Stelle stärkster Annäherung zu den Leiterseilen der 20-kV-Freileitung ein Mindestabstand von 3 m erforderlich.

3.9.6 Bei Arbeiten mit starker Annäherung an die Leiterseile besteht unter Umständen die Möglichkeit einer Sicherheitsabschaltung der Leitung. Es wird darauf hingewiesen, dass kurzfristige Abschaltungen nicht möglich sind und die Bayernwerk AG rechtzei-

tige verständigt werden muss. Der Einsatz des dazu notwendigen Servicetechnikers wird in Rechnung gestellt. Grundsätzlich sind Arbeiten im Leitungsbereich ca. vier Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen.

3.10 Belange der Fernwärme Bergkirchen GmbH

3.10.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Fernwärme Bergkirchen GmbH nicht beeinträchtigt werden.

3.10.2 Für Wartungsarbeiten und für eventuelle Reparaturmaßnahmen darf innerhalb eines Schutzstreifens von je 3 m zu beiden Seiten der Leitungssachse der Fernwärme Bergkirchen GmbH keine Beeinträchtigung erfolgen.

3.10.3 Der Trassenverlauf der Fernwärme Bergkirchen GmbH darf nicht als Ausgleichsfläche ausgewiesen werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

3.11 Belange der GLH Auffanggesellschaft mbH

3.11.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH nicht beeinträchtigt werden.

3.11.2 Sollten auch andere Telekommunikations- oder LWL-Betreiber von Umlegungsarbeiten betroffen sein, sind der GLH Auffanggesellschaft mbH die entsprechenden Ansprechpartner aus Gründen der Kostenreduzierung und zur Beschleunigung des Bauablaufs zu nennen.

3.11.3 Falls eine neue Trasse erforderlich wird, muss diese frei zugänglich sein und ist von Bäumen und Sträuchern frei zu halten, um Beschädigungen durch Wurzelwerk zu vermeiden. Die zur Trasse gehörenden Schächte dürfen nicht mit Baumaterial etc. überdeckt werden und der Zugang muss jederzeit möglich sein. Planerische Details sind in einem Gespräch vorab zu klären.

3.12 Belange der Interroute Germany GmbH

3.12.1 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Interroute Germany GmbH nicht beeinträchtigt werden.

3.12.2 Arbeiten im Näherungsbereich der Anlagen der Interroute Germany GmbH haben mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik zu erfolgen. Ein Mindestabstand von einem Meter zur i-21/Interoute Trasse ist bei einem Parallelverlauf zu empfehlen.

3.12.3 Das „Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen“ der Interroute Germany GmbH ist zu beachten und die Einhaltung der genannten Bedingungen zu überwachen.

4. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2T). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

5. Zurückweisung der Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Sofortige Vollziehbarkeit

Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

7. Kostenentscheidung

Die Autobahn GmbH des Bundes trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Bauvorhabens

Das vorliegende Bauvorhaben umfasst den Bau einer zusätzlichen Abfahrtsrampe im Nord-Ost-Quadrant der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck an der A 8 zwischen München und Ulm bei Strecken-km 10,764 in den Landkreis Dachau und Fürstenfeldbruck. Die Baulänge der Rampe beträgt einschließlich der Aus- und Einfädelsstreifen an der A 8 bzw. der B 471 rund 865 m.

Mit der Errichtung einer Direktrampe im Quadranten Nord-Ost zur Aufnahme des Verkehrsstroms von München in Richtung Dachau entfällt zukünftig das Linkseinbiegen aus der Rampe Nord-West in die B 471. Die Ausleitung der Direktrampe aus der A 8 erfolgt ca. 500 m südöstlich der bestehenden Ausfahrt zur Schleifenrampe Nordwest, deren Länge auf 250 m reduziert wird. Die neue Direktrampe wird durch Fahrstreifenaddition an die B 471 angeschlossen. Der angefügte Fahrstreifen geht in die Parallelrampe Süd-Ost der 2007 errichteten planfreien Anbindung des Gewerbeparks GADA über. Er übernimmt damit die Funktion eines Verflechtungsstreifens. Die Länge zwischen den Trenninselspitzen beträgt rd. 250 m. Der ostseitig entlang der B 471 verlaufende bestehende Geh- und Radweg wird verlegt und unterquert dabei die neue Direktrampe. Um eine für eine angemessene Längsneigung ausreichende Entwicklungslänge bis zur Unterquerung zu erhalten, wird er in geschwungenem Verlauf angelegt und an die bestehende Geh- und Radwegunterführung (BW 19/2) unter der B 471 angeschlossen. Für die Auffahrt aus Richtung Fürstenfeldbruck zur A 8 in Richtung Ulm bleibt der bestehende Linksabbiegestreifen erhalten. Deshalb ist eine Lichtsignalanlage auf der B 471 weiterhin erforderlich, die sich jedoch auf den Verkehrsstrom Dachau - Fürstenfeldbruck sowie auf die Verkehrsströme von der B 471 zur A 8 in Richtung Ulm beschränken kann.

Durch die Baumaßnahme werden 1,7 ha Fläche neu in Anspruch genommen. 0,8 ha des Flächenbedarfs waren schon zuvor Straßenflächen (einschließlich Nebenflächen). Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen werden auf einer Fläche von 1,28 ha (Kompensationsbedarf 1,27 ha) durchgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1T) in Verbindung mit dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) und den Querschnitts-, Lage- und Höhenplänen (Unterlagen 3 (Bl. Nr. 1 T), 6, 7.1 T, 8/1 T, 8/2), worauf hiermit verwiesen wird.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 25.07.2014 beantragte die Autobahndirektion Südbayern (jetzt: Autobahn GmbH des Bundes) für den Umbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck an der A 8 München - Ulm ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.09.2014 bis 20.10.2014 bei der Gemeinde Bergkirchen und in der Zeit vom 17.09.2014 bis 17.10.2014 bei der Stadt Olching nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Bergkirchen bis spätestens 04.11.2014 und bei der Stadt Olching bis spätestens 03.11.2014 oder jeweils bis zum genannten Datum bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Gemeinde Bergkirchen
- Stadt Olching
- Stadt Dachau
- Landratsamt Dachau
- Landratsamt Fürstenfeldbruck
- Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Interoute Germany GmbH
- Fernwärme Bergkirchen GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH

- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßenbau), 50 (technischer Umweltschutz) und 51 (Höhere Naturschutzbehörde) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.03.2015 anschließend.

Nach Auswertung der Rückäußerungen des Vorhabensträgers zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen haben wir uns entschieden, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten. Diese Entscheidung haben wir den Trägern öffentlicher Belange und den privaten Einwendern mit Schreiben vom 19.03.2015 bekannt gegeben. Diesem Schreiben haben wir die jeweilige Rückäußerung des Vorhabensträgers beigelegt und Gelegenheit gegeben, hierzu bis zum 13.04.2015 ergänzend Stellung zu nehmen.

Der Vorhabensträger hat im Übrigen Änderungen bzw. Anpassungen der Planunterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 03.08.2015 vorgenommen, um eingegangene Stellungnahmen bzw. Anregungen der Verfahrensbeteiligten nachzukommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Errichtung eines Durchlassbauwerkes über die die neue Rampe querenden Fernwärmeleitung zur Sicherstellung uneingeschränkter Zugänglichkeit der der Leitung
- Verbreiterung des Schutzstreifens entlang der querenden Hochspannungsfreileitung der Bayernwerk AG auf 2 x 8 m
- Ergänzung der Lage des Mittelspannungskabels auf der Ausgleichsfläche A1
- Geringfügige Anpassungen der Sparten/Leitungen
- Geringfügige Anpassungen im Bereich der landschaftspflegerischen Maßnahmen G4, S8, A2

Zur Berücksichtigung gesetzlicher Änderungen hat der Vorhabensträger den Plan erneut geändert und die Planänderungen in die Planunterlagen als 2. Tektur vom 17.10.2016 eingearbeitet. Die 2. Tektur vom 17.10.2016 besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- Die Abgrenzungen des FFH-Gebietes, sowie die Erhaltungsziele durch Aktualisierung auf die Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V), welche seit 01.04.2016 in Kraft ist, angepasst.
- Außerdem wurden die Ausgleichsmaßnahmen für den Kriechenden Scheiberich vergrößert. Es erfolgte eine Ausweitung der Ausgleichsmaßnahme A1 und die

Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme A3 (Schaffung von Flächen mit Ausbreitungspotenzial). Beide dienen der Kohärenzsicherung des Kriechenden Scheiberichs. Damit vergrößern sich die Gesamtausgleichsflächen für den kriechenden Scheiberich von 70 m² auf 190 m².

Inzwischen hat der Vorhabensträger den Plan ein weiteres Mal geändert und die Planänderungen in die Planunterlagen als 3. Tektur vom 13.11.2023 eingearbeitet. Durch die ursprüngliche Planung lag ein anlagebedingter Verlust des Lebensraumtyps (LRT) 91E0* (Auwälder) von circa 1.100 m² vor. Aufgrund der Überschreitung des Orientierungswerts von 1.000 m² war von einer „erheblichen Beeinträchtigung“ auszugehen. Gemäß Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG ist für ein Projekt in einem Gebiet, das eine prioritäre Art einschließt, bei einer Überschreitung des Orientierungswertes eine Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich. Mit Schreiben vom 03.11.2015 haben wir über das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege, und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Europäischen Kommission nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL erbeten. Mit einem Schreiben der EU-Kommission vom Dezember 2019 wurde um Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland gebeten, wenn aufgrund von Projektanpassungen im Zuge einer erweiterten Alternativprüfung keine Erheblichkeit für den LRT 91E0* mehr vorliegen sollte. Daraufhin wurde vom Vorhabensträger eine erweiterte Alternativprüfung vollzogen. Im Zuge dieser Optimierung konnte auf die Entwässerungsmulde verzichtet und auch die Böschungfläche der Rampe durch die Verlängerung der Gabionenreihe verringert werden. Dadurch konnte die Flächeninanspruchnahme des prioritären LRT 91E0* minimiert und unterhalb des Orientierungswerts von 1.000 m² gebracht werden.

Die 3. Tektur vom 13.11.2023 besteht im Wesentlichen aus folgenden technischen Gestaltungsmaßnahmen:

- Entfall der Versickerungsmulde entlang der Direktrampe

Das Oberflächenwasser der neuen Direktrampe versickert nunmehr über die angrenzenden Bankette und die bewachsene Bodenzone der Böschungen. Dadurch kann auf die Versickerungsmulde am Dammfuß verzichtet werden kann. Der geplante Betriebsweg, der in der bisherigen Planung an die Versickerungsmulde angrenzte, befindet sich in der optimierten Planung direkt am Dammfuß, wodurch der Flächenverbrauch verringert wird.

- Verlängerung der Gabionenreihen

Um den Eingriff in das FFH-Gebiet noch weiter zu minimieren, wurde bereits in der bestehenden Planung der Erdkörper der Direktrampe mit einer Gabionenreihe zum

FFH-Gebiet hin ausgebildet. Diese Gabionenreihe wird nunmehr im Zuge der Optimierung in Richtung Norden um ca. 44 m verlängert. Somit kann auch in diesem Bereich die Böschungsbreite reduziert werden und der Betriebsweg ebenfalls direkt am Dammfuß angelegt werden.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 21.11.2023 ein Planänderungsverfahren für die 2. Tektur vom 17.10.2016 und 3. Tektur vom 17.10.2023 beantragt.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.07.2024 Gelegenheit zu den Planänderungen der 2. Tektur vom 17.10.2016 und der 3. Tektur vom 13.11.2023 Stellung zu nehmen:

- Stadt Olching
- Gemeinde Bergkirchen
- Landratsamt Dachau
- Landratsamt Fürstenfeldbruck
- Wasserwirtschaftsamt München

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßenbau) und 51 (Höhere Naturschutzbehörde) der Regierung von Oberbayern.

Im Anhörungsverfahren wurden seitens der Beteiligten keine Bedenken erhoben. Eine Stellungnahme des Vorhabensträgers erübrigte sich daher.

Eine mündliche Erörterung hat nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG vor, wenn eine Bundesfernstraße nach um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG fallen zwar materiell nicht unter die Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, nach § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der Unteren Wasserbehörde auf die Planfeststellungsbehörde, wobei die Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der Wasserrechte gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde bedarf. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Wir haben in diesem Verfahren gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verzichtet, da weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendung bestanden, die in einem Erörterungstermin aufgeklärt hätten werden können (vgl. BVerwG NVwZ 2011, S. 177 ff., Rdnr. 35). Der Vorhabensträger hat sich zu den Einwendungen eines einzelnen privaten Betroffenen und zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Leitungsträger detailliert geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das Bauvorhaben handelt es sich um die Änderung und Erweiterung einer Autobahn, für die nach § 17 Abs. 1 Satz 5 FStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durchgeführt wird. Die Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen ergibt, dass diese nicht schwerwiegend sein werden, sondern vielmehr zu erwarten ist, dass durch das Bauvorhaben nachteilige Umweltauswirkungen für einzelne Schutzgüter verursacht werden.

Die UVP (Unterlage 16 T) ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das erneute Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3b FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Umfeld des Bauvorhabens liegt das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“. Da erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3 wird verwiesen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben ist unter B.1 dieses Beschlusses und in den Unterlagen 1T und 16T näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt im Randbereich der beiden Gemeindegebiete Bergkirchen und Olching. Verwaltungstechnisch ist es den Landkreisen Dachau und Fürstenfeldbruck zugeordnet und gehört zur Planungsregion 14 (München).

Die Abfahrtsrampe (Tangentialrampe) liegt in den naturräumlichen Untereinheiten "051-A Münchner Ebene" und „051-B Ampertal“ innerhalb der Münchener Ebene (051). Die Münchner Ebene wird im Landkreis Dachau durch die Amper in zwei Teilbereiche geteilt und wird überwiegend von Niedermoorbereichen eingenommen. Eiszeitliche Niederterrassenschotter bilden den geologischen Untergrund. Das Ampertal ist durch Auensedimente geprägt. Die Sedimente setzen sich vorwiegend aus sandigen bis schluffigen Geröllen und Gesteinsgetreibe zusammen.

Nach den neuesten Erkenntnissen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2009) aus dem F+E-Vorhaben der potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns bilden in den Talbereichen der Amper im Bereich des UG Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald die potenzielle natürliche Vegetation.

Die reale Vegetation ist vom Flusslauf der Amper sowie land- und forstwirtschaftlich geprägt. Der Amper fließen weitere kleine Bäche und Gräben zu. Als größeres Stillgewässer ist das ehemalige Kiesabbaugewässer Ampensee vorhanden. Die Wälder sind überwiegend laubholzreich. In Teilflächen dominiert die Hybrid-Pappel. Nur vereinzelt ist die Fichte beigemischt. Die von Wald umschlossene Offenlandfläche eines naturschutzfachlich bedeutsamen Quellmoores bildet einen Komplex aus verschie-

denen Biotoptypen feuchter bis nasser Standorte. Außerhalb der Waldbereiche dominieren intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden vorwiegend als Ackerflächen genutzt. Die Erzeugungsbedingungen sind durch die vorherrschenden Auenrendzinen sowie flachgründigen Ackerpararendzinen überwiegend ungünstig. Laut landwirtschaftlicher Standortkartierung überwiegen Böden, die als mittel bis gering zu bewerten (Ertragsklasse 1 - 3) und somit für einen intensiven und anspruchsvollen Ackerbau wenig geeignet sind. Beidseitig entlang der Amper sowie im Südosten des Untersuchungsgebietes sind überwiegend Laubholzforste vorzufinden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ und die Landschaftsschutzgebiete DAH-04 "Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos" und FFB-02 „Untere Amper“. Vor allem innerhalb des FFH-Gebietes kommen naturschutzfachlich bedeutsame Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten. Neben den Schutzgebietsflächen, die sich vor allem auf den Flusslauf der Amper und naturnahe Waldbestände konzentrieren, sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und ein größeres Stillgewässer mit naturnahen Gehölzbeständen im Uferbereich vorhanden. Aufgrund der Vorkommen wertgebender Arten und Vegetationsstrukturen werden als Lebensraum im Untersuchungsgebiet die feuchten bis nassen Wald- und Offenlandstandorte sowie die Gewässer angesprochen.

Neben der Amper und Amper-Altwassern sind mehrere kleine Bäche und Gräben zu finden, die teilweise von natürlichen Sickerquellen gespeist werden. Als Kiesabbau-gewässer stellt der Ampersee ein größeres Stillgewässer dar. Im Talbereich der Amper ist im Allgemeinen mit einem sehr geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen.

Die beiden stark befahrenen Verkehrsachsen A 8 und B 471 begrenzen das Untersuchungsgebiet im Nord- und Südwesten und kreuzen sich an der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck. Dazu verläuft ein landwirtschaftliches Straßen- und Wegenetz und parallel zur B 471 die Fürstenfelder Straße. Östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzend liegt das Abfallheizkraftwerk Geiselbullach. Innerhalb verlaufen verschiedene Versorgungsleitungen. Außerhalb des Untersuchungsgebietes weist der Regionalplan München nördlich der B 471 ein Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sandabbau aus.

Siedlungsflächen sind nur wenige im Untersuchungsgebiet vorhanden. Unmittelbar südlich der B 471 liegen ein ehemaliger Gewerbebetrieb und ein Einzelgebäude. Dieser Bereich liegt vollständig innerhalb einer Kompensationsfläche und ein vollständiger Rückbau der Gebäude ist vorgesehen und zwischenzeitlich auch bereits

ausgeführt. Nördlich des Ampersees liegt ein weiterer Siedlungsbereich. Es handelt sich um ein Wohnhaus mit großem Garten im Außenbereich.

Der Ammer-Amper-Radweg verläuft außerhalb des Untersuchungsgebietes. Zu Erholungszwecken genutzte Wegeverbindungen sind zum einen ausgehend vom Campingplatz südlich des Ampersees ein Rundweg um den See. Zum anderen verläuft parallel zur B 471 eine Wegeverbindung sowie im Osten ein Amper begleitender Weg, der Richtung Abfallheizkraftwerk ans Wegenetz anbindet. Trotz der vorhandenen Vorbelastung durch akustische und optische Reize des regelmäßigen Verkehrs der vielbefahrenen Verkehrsachsen kommt den zu Erholungs- und Freizeitzwecken genutzten Wegeverbindungen innerhalb des Untersuchungsgebietes Bedeutung für die Erholung im dicht besiedelten Großraum München zu.

Das Landschaftsbild wird vorwiegend durch die technische Infrastruktur der unmittelbaren Umgebung und die gewässerbegleitenden Gehölze entlang der Amper sowie der geschlossene Waldbereich im Westen geprägt.

2.1.3 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Wir waren nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 Abs. 1 Satz 5 FStrG verlangt insoweit nicht mehr.

Im Zuge des Planungsprozesses wurden Alternativen sowohl hinsichtlich Linienführung als auch Bauweisen untersucht. Auf die Alternativen in der Unterlage 1 wird verwiesen. Aus den unter C.4.3.2 dieses Beschlusses genannten Gründen haben wir daher nur die planfestgestellte Variante im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen überprüft. Es existieren keine anderen Lösungsmöglichkeiten, die das verfolgte Ziel unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung und der Zumutbarkeit an anderer Stelle bzw. in anderer Ausführung erreichen.

Die gewählte Lösung orientiert sich an der bestehenden Autobahn A 8. Ein bestandsorientierter Ausbau ist gegenüber einem Neubau aus dem Blickwinkel der Umweltvorsorge eindeutig als günstiger anzusehen, da die Baumaßnahmen vorwiegend im vorbelasteten Raum zu liegen kommt und Eingriffe in Grund und Boden damit auf das unumgängliche Maß beschränkt werden.

Im Ergebnis wurde die Rampe so dicht wie möglich an die A 8 herangerückt sowie zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme Gabionenreihen im Bereich der autobahnabgewandten Böschung ergänzt.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und der behördlichen Stellungnahmen sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Es kommt durch das vorliegende Bauvorhaben zu Projektwirkungen auf die Umwelt, die somit bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit betrachtet werden müssen.

2.1.4.1 Schutzgut Menschen

Es wurden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen und Erholen) untersucht.

Für das Schutzgut Wohnen können mögliche Beeinträchtigungen des Wohnhauses am Ampensee aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Weitere Siedlungsflächen mit Wohnnutzung sind nicht vorhanden.

Durch den Bau der Direktrampe ergeben sich auch keine über die bereits durch den bestehenden Verkehr und die vorhandenen Gewerbegebietsflächen hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erholungseignung.

Während der Bauzeit ist zeitweilig mit höheren Lärmbelastungen zu rechnen. Unter Berücksichtigung, dass die Baumaßnahmen grundlegend am Tag und während eines begrenzten Zeitraumes stattfinden und Vorbelastungen durch den Betrieb der A 8 vorhanden sind, belasten die zusätzlichen baubedingten Lärmemissionen die Erholungsnutzung aber nicht nachhaltig. Auf die Bauphase beschränkt sind Beeinträchtigungen der bestehenden Rad- und Fußwegunterführung im Bereich der B 471 (Verbindung zum Gewerbegebiet). Das daran angeschlossene Wegenetz wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme wiederhergestellt.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend.

Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung

Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung durch den Bau der Direktrampe erfolgen durch Versiegelung oder Überbauung von Vegetationsbeständen, mittelbaren Beeinträchtigungen sowie temporärer Inanspruchnahme von Flächen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass aus dem Vorhaben resultierende Beeinträchtigungen überwiegend in Bereichen wirken, die durch die bestehenden Verkehrsachsen A 8 und B 471 stark vorbelastet sind. Dennoch ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen durch die Baumaßnahme trotz der trassen nahen Projektierung unvermeidbar. Das Bauvorhaben wirkt sich wie folgt aus:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Vom Vorhaben temporär beanspruchte Vegetationsbestände werden durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen weitgehend wiederhergestellt. Die zeitliche „Lücke“, die bis zur Wiederherstellung von Biotopbeständen entsteht, wird auf das Kompensationserfordernis angerechnet. Der Arbeitsraum wird zur Minimierung von Eingriffen auf max. 5 m begrenzt. Da Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen in naturschutzfachlich unsensiblen Bereichen errichtet werden, kommt es zu keinen weiteren Störungen und Lebensraumverlusten wertgebender Tierarten. Um Lockwirkungen ins Baufeld zu vermeiden wird während der Laichzeit von vorkommenden Amphibien ein temporärer Schutzzaun vorgehalten (vgl. Schutzmaßnahme S4). Baubedingte Stoffeinträge sind in ihrer zeitlichen Dauer begrenzt. Zur Minimierung möglicher baubedingter Stoffeinträge in sensible Ökosysteme (Oberflächengewässer, Flächen mit hoch anstehendem Grundwasser) sind weiterhin wirkungsvolle Maßnahmen vorgesehen (vgl. Schutzmaßnahme S3), die einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Öko-

systeme entgegenwirken. Den Schutzmaßnahmen kommt aufgrund einer potenziellen Gefährdung von Lebensräumen mit hoher bis sehr hoher naturschutzfachlicher Wertung besondere Bedeutung zu.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der Bau der Rampe führt betriebsbedingt zu einer geringfügigen Erweiterung der Zone der mittelbaren Beeinträchtigung und damit verbundenen Beeinträchtigungen (Lärm, optische Reize, stoffliche Einträge) angrenzender Biototypen (Auwald, Sumpfwald, Feuchtwald, Graben mit Großseggenrieden der Verlandungsvegetation). Mit einer betroffenen Fläche von insgesamt ca. 165 m² handelt es sich um eine sehr kleinflächige und räumlich eng begrenzte Beeinträchtigung. Eine mögliche Veränderung der Vegetationsbestände ist im Rahmen der Kompensationsflächenberechnung berücksichtigt. Der direkte Eintrag von Salzgicht betrifft straßennahe Flächen ohne besondere Pflanzenvorkommen im Bereich der Böschungen. Durch die Böschungen der geplanten Rampe wird der Eintrag von Salzgicht in dahinterliegende Bestände weitgehend abgeschirmt. Unverändert bleibt die Situation hingegen für den parallel zur A 8 verlaufenden Graben. Durch den Bau der Tangentialrampe werden ca. 0,4 ha versiegelte Fläche zusätzlich im Winter mit Streusalz enteist. Durch auftauen und abfließen wird das gelöste Salz sowohl in den Untergrund ausgewaschen als auch in Gewässer eingetragen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen zusätzlichen Verkehrsfläche kann es allenfalls zu geringfügigen zusätzlichen Stofffrachten und damit verbundenen Erhöhung der Chlorid-Belastung im Zuge des Betriebs der Rampe kommen. Zur Bestandssituation liegen keine detaillierten Daten vor. Für die betroffenen Gewässer im Umfeld der Rampe besteht bereits durch den Betrieb der A 8 eine deutliche Vorbelastung. Auch die beiden Überläufe der im Bereich der Anschlussstelle (Nordwest- und Südost-Quadrant) bereits vorhandenen Absetzbecken werden hier eingeleitet und tragen zur Vorbelastung bei. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Betrieb der Tangentialrampe keine wesentliche Veränderung der Salzeinträge ins Gewässersystem verbunden ist.

Durch die Errichtung der Rampe entsteht ein zusätzliches Hindernis für die Durchlüftung des Untersuchungsraumes. Nach den Berechnungen der lufthygienischen Untersuchung (emplan 2013) ergibt sich hierdurch nordöstlich der Rampe lokal eine Abschattung des Stickstoffeintrags und somit eine Reduktion. Am Beginn der Rampe entsteht hingegen eine Zunahme. Dies betrifft überwiegend Flächen die bereits im Vorbelastungskorridor der A 8 liegen. Die Beeinträchtigungen betroffener fahrbahnnahe Vegetationsbestände durch den Eintrag von Stickstoff werden mit der Berücksichtigung der Beeinträchtigungskorridore für die Ermittlung des Eingriffs entsprechend den vorher genannten Grundsätzen gleichgesetzt.

Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvorkommen lärmempfindlicher Vogelarten liegen entsprechend der Vorbelastung nicht im Nahbereich der vielbefahrenen A 8 und B 471. Eine deutliche Erhöhung der emissionsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm auf empfindliche Tierarten ist nicht zu erwarten, da hier die bestehenden Verkehrsachsen den wesentlichen Faktor darstellen. Dies hat sich im Rahmen der Berechnungen zu einer Schalltechnischen Untersuchung (emplan 2013) bestätigt. Im Ergebnis zeigt sich, dass durch die Rampe und ihre abschirmende Wirkung in Bodennähe auf der autobahnabgewandten Seite eine lärmberuhigte Zone entsteht. In der für viele Vogelarten relevanten Höhe von 10 m ergeben sich nur kleinräumige Abschirmungseffekte und damit keine wesentlichen Veränderungen. Zusatzbelastungen durch Lärm können somit ausgeschlossen werden. Durch die kleinflächige Erweiterung der Auswirkungen durch optische Störungen sind ebenfalls keine maßgeblichen neuen Belastungen zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um den Ausbau einer Anschlussstelle, so dass die meisten Maßnahmen im bestehenden Beeinträchtigungskorridor zu liegen kommen. Die vom Vorhaben anlagebedingt betroffenen Gras- und Krautfluren der Straßennebenflächen sowie Straßenbegleitgehölze sind kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar. Auch für die Fauna sind diese Flächen lediglich von geringer Bedeutung. Sie stellen Nahrungshabitat für den Mäusebussard dar sowie Randbereiche von Habitaten der Zauneidechse und Lebensraum für Goldammer und verschiedene Tagfalter (Gelbwürfelfiger Dickkopffalter, Frühlings-Mohrenfalter, Schwalbenschwanz, Gewöhnlicher Dickkopffalter). Die Böschungsflächen der Direktrampe und angrenzende Böschungen der B 471 stellen nach ihrer Fertigstellung einen gleichwertigen Lebensraum dar und können von den betroffenen Arten kurz- bis mittelfristig genutzt werden. Der Verlust und die Beeinträchtigung sind aus arten- und biotopschutzfachlicher Sicht als nachrangig zu werten.

Trotz der Projektierung in vorbelasteten, straßennahen Bereichen kann eine Beanspruchung von Biotopflächen nicht vermieden werden. Neben Eingriffen in straßenbegleitende Säume und Gehölze kommt es zu einer Rodung von insgesamt 0,60 ha Waldflächen. Bei den durch Versiegelung und Überbauung betroffenen Waldbeständen handelt es sich um randliche Verluste von mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Beständen (Laubholz-Stangenwald, Laubholz-Altbestand). Aus vegetationskundlicher Sicht sind keine seltenen, wertgebenden Pflanzenarten betroffen. Aufgrund der Nähe zu A 8 und B 471 sind keine Vorkommen störungssensibler Tierarten zu verzeichnen. Waldbestände, die den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen werden nachfolgend behandelt.

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Biotopflächen sowie von Biotopflächen, die aufgrund ihrer sehr langfristigen Entwicklungsdauer als nicht wiederherstellbar gelten, durch Versiegelung oder Überbauung zu vermeiden. Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich um naturnahes Feldgehölz, Großseggenried außerhalb der Verlandung, Großröhricht innerhalb der Verlandungszone, Graben mit Kleinröhricht, Graben mit Großseggenrieden der Verlandungsvegetation sowie Bach mit mittlerer Strukturdichte und flutender Unterwasservegetation. Durch die Verlegung und Überbauung eines Bachlaufes kommt es zu einer dauerhaften Betroffenheit von Wuchsorten des Kriechenden Selleries (*Helosciadium repens*/*Apium repens*) sowie von Lebensraum der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*). Zur Förderung der lokalen Populationen sind für beide Arten Umsiedlungen im Vorfeld des Baubeginns geplant. Bei den Nachweisen der Schmalen Windelschnecke handelt es sich bei den beiden betroffenen autobahnnahen Fundorten um individuenarme Bestände. Den betroffenen Beständen kommt somit keine Schlüsselfunktion als Lebensraum für die Population der Schmalen Windelschnecke zu. Stabile Vorkommen im Bereich des Ochsenwehrs werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auswirkungen auf die Population können somit ausgeschlossen werden.

Mobileren wertgebenden Arten dienen die betroffenen Gewässerabschnitte als randlicher Lebensraum. So konnten z. B. Spuren von Aktivitäten des Bibers nachgewiesen werden. Die Helm-Azurjungfer wurde im Untersuchungsgebiet nur nördlich des querenden Waldweges beobachtet. Eine Habitatnutzung der vom Eingriff direkt betroffenen Gewässerabschnitte und damit eine Beeinträchtigung der Art können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und somit Auswirkungen auf die Wasserführung und Gewässerdynamik werden bestmöglich minimiert. Hingegen von Lebensraumverlust im Eingriffsbereich direkt betroffene wertgebende Libellenarten sind Gebänderte Prachtlibelle, Braune Mosaikjungfer, Blauflügel-Prachtlibelle und der stark gefährdete Kleine Blaupfeil. Aufgrund der Nähe zur Autobahn handelt es sich um vorbelastete und suboptimale Lebensräume. Im weiteren Gewässerverlauf steht den z. T. seltenen Arten vom Vorhaben unbeeinträchtigter strukturreicher Lebensraum zur Verfügung. Ebenfalls sind durch die Überbauung der Gewässer Fischarten wie Elritze und Bachforelle betroffen, die im Bereich der Fließgewässer des Untersuchungsgebietes weit verbreitet vorkommen und denen somit Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der Verlust deren Lebensraums ist im Verhältnis zum verbleibenden Lebensraum äußerst gering.

Im Bereich des naturnahen Feldgehölzes zwischen Ampersee und A 8 wurden einige Fledermausarten als Nahrungsgäste nachgewiesen (Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus). Die Flächeninanspruchnahme betrifft ausschließlich randliche Flächen angrenzend an die Böschungen der A 8. Eine Veränderung der Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Ebenfalls als langfristig wiederherstellbarer Biotoptyp wurde der betroffene Feuchtwald gewertet. Die Bestände entsprechen aufgrund der Dominanz untypischer Arten in der 1. Baumschicht nicht den Kriterien der Biotopkartierung. Aufgrund einer gut entwickelten und aus typischen Arten zusammengesetzten Kraut- und Strauchschicht sowie 2. Baumschicht weisen sie ein großes Entwicklungspotenzial auf und wurden in der Kompensationsflächen-berechnung wie Biotoptypen behandelt. Betroffen sind ausschließlich randliche Waldbereiche. Aufgrund der Vorbelastung sind Vorkommen störungs-sensibler Tierarten nicht zu erwarten.

Weitere Biotoptypen, die aufgrund ihrer sehr langen Entwicklungszeit als nicht wiederherstellbar gelten, sind durch Versiegelung und Überbauung (ca. 0,15 ha) betroffen. Es handelt sich um verschiedene Waldbiotope (Auwald, Sumpfwald und Sumpfwald auf organischen Standorten) sowie Sicker-/Sumpfquellen mit umgebenden kleinflächigen Quellsümpfen. Da die Entstehung von Quellen wesentlich von den abiotischen Gegebenheiten abhängt, ist dieser Biotoptyp als nicht wiederherstellbar zu werten. Ein Verlust kann nur in gleichwertiger Weise kompensiert werden. Die genannten Waldhabitats als Teil eines Feuchtgebietskomplexes sind Lebensraum für Ringelnatter und Amphibien wie den Grasfrosch. Die betroffenen Waldbereiche stellen vorbelastete Randbereiche des Lebensraumes dar und ihnen kommt somit keine Schlüsselfunktion oder besondere Bedeutung für die Arten zu. Als Nahrungsgast wurde in den Waldbereichen der Grünspecht nachgewiesen, für ihn sind die Waldverluste nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Aufgrund der Situierung des Vorhabens im Bereich naturschutzfachlich bedeutsamer Bestände, kommt dem Schutz angrenzender, hochwertiger Vegetationsstrukturen im Zuge der Baumaßnahmen besondere Bedeutung zu.

Anlagebedingte Veränderungen der Standortbedingungen können trotz der Überbauung von zwei Geländevertiefungen mit Sickerquellen durch Rampe und Böschungen vermieden werden. Mittels wasserdurchlässiger Bauweise der Dammschüttung werden Eingriffe in den Grundwasserkörper vermieden. Um die Wasserführung der anschließenden Gewässer aufrecht zu erhalten wird der Einbau eines Sickerrohrs (Drainagerohrs) vorgesehen. So wird das anfallende Grundwasser zum anschließenden Gewässer geleitet. Trotz des Verlustes der Quellen werden Beein-

trüchtigungen des Wasserhaushalts bestmöglich minimiert. Indirekte Auswirkungen auf den Bereich des naturschutzfachlich sehr hochwertigen Ochsenwehrs können somit ausgeschlossen werden.

Durch das Eschentriebsterben hat sich sowohl im Eingriffsbereich als auch in den Auwäldern der Umgebung das Angebot an Totholz verbessert. Eine Betroffenheit von Habitatbäumen als potenzielle Quartiere für Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Möglicherweise nutzen vier nachweislich (Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) und sechs potenziell (Brandfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus) vorkommende Fledermausarten auch autobahnnahe, trotz der Vorbelastung durch den Betrieb der A 8, Bäume als Quartier.

Mit dem Vorhaben sind auch Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Vegetationsbestände und Wuchsorte streng geschützter Pflanzen (Kriechender Sellerie) sowie Lebensräume wertgebender Arten (v. a. Libellenfauna) zu verzeichnen. Den betroffenen randlichen Teilflächen der Bestände kommt jedoch durch die Lage der Baumaßnahme im Vorbelastungskorridor der stark befahrenen A 8 und B 471 keine Schlüsselfunktion oder besondere Bedeutung für die lokalen Vorkommen der Arten und Biotoptypen zu. Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen sowie einer landschaftsgerechten Gestaltung der Straßennebenflächen sind die Eingriffe als kompensierbar zu werten und können durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen oder in gleichwertiger Weise ersetzt werden.

Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges

Barriereeffekte und Zerschneidungswirkungen sind v. a. durch die bestehende, stark befahrene A 8 und B 471 bereits vorhanden. Durch den Bau der Tangentialrampe ergeben sich keine neuen Zerschneidungswirkungen. Erhebliche Eingriffe im Bereich der als Leitlinie bedeutsamen Amper sind nicht zu verzeichnen. Mit dem Bau der Ausfahrspur ist eine Verbreiterung des bestehenden Brückenbauwerks über die Amper verbunden. Die Brücke ist im Bestand ca. 40,5 m breit und wird um ca. 1,5 m verbreitert. Eine Veränderung der bestehenden Barrierewirkung des Bauwerks ergibt sich daraus nicht. Kleine Fließgewässer mit lokaler Verbundfunktion sind direkt durch Überbauung betroffen. Es handelt sich allerdings hierbei nicht um eine Neuzerschneidung, sondern um einen als randlichen Lebensraumverlust zu werten Eingriff. Durch die Flächeninanspruchnahme von Waldrandbereichen werden keine bestehenden Austauschbeziehungen von Fledermäusen beeinträchtigt. Da sich die Eingriffe in die den Ampersee umgebenden Gehölze auf eine randliche Ro-

derung beschränken bleibt die Funktion als lokale Verbundstruktur nach Abschluss der Baumaßnahmen weiterhin bestehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des ökologischen Funktionsgefüges können aufgrund der festgelegten Schutzmaßnahmen somit ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen wertgebender Tier- und Pflanzenarten

Es sind eine streng geschützte Pflanzenart, mehrere streng geschützte Fledermausarten, zwei Säuger-, eine Reptilien- und eine Libellenart nach Anhang IV FFH-RL und zahlreiche Europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 V-RL, darunter auch viele wertgebende Arten, vom Vorhaben nachweislich oder potenziell betroffen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandserfassung konnte hingegen eine Betroffenheit weiterer europarechtlich geschützter Pflanzen- und Tierarten aus anderen Artengruppen und weiterer wertgebender Vogelarten ausgeschlossen werden.

Trotz der Lage des Vorhabens im unmittelbaren Anschluss und im Vorbelastungskorridor der verkehrsreichen A 8 sind mit dem Vorhaben schwerwiegende Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, wobei auch europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten in unterschiedlicher Intensität betroffen sind.

Für die meisten Arten können schwerwiegende Betroffenheiten und Auswirkungen insbesondere auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastungen, der kleinflächigen Flächenansprüche im erheblich vorbelasteten Bereich und der Lage bekannter und zu vermutender Lebensraumnutzungen ausgeschlossen werden. Wuchsorte oder Lebensstätten relevanter Arten finden sich nur vereinzelt im beanspruchten Raum, zusätzliche Störungen sind nur in einem geringen Umfang zu vermelden und können meist leicht durch kleinräumige Verschiebung von Aktionsräumen kompensiert werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann per se ausgeschlossen werden, auch baubedingte Tötungsrisiken sind nur für wenige Arten zu vermelden, da Lebensstätten nur vereinzelt betroffen sind. Mit Schutz angrenzender Strukturen und Optimierung des Bauablaufs und der Rodungszeiten können diese Gefährdungen vermieden und die ökologische Funktionalität betroffener Lebensstätten weniger im Baufeld vorkommender Arten durch kleinräumige Abwanderung erhalten werden.

Höhere Risiken bestehen bei den relevanten Tierarten nur für die im Anschluss an das Baufeld siedelnde Zauneidechse, die potenziell in den Wäldern auch autobahnnah lebende Haselmaus, möglicherweise auch autobahnnah Quartiere in Bäumen nutzende Fledermausarten und verschiedene enger an Gewässer und Auen(wälder) angepasste Tierarten. Hier ist neben dem Schutz angrenzender Lebensräume v.a. die Vermeidung von Änderungen im Bereich der Oberflächengewässer und im Was-

serhaushalt bzw. die Vermeidung von Lockeffekten und ein optimierter Bauablauf entscheidend um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für alle Tierarten auszuschließen.

Da eine Betroffenheit von Habitatbäumen als potentielle Quartiere für Fledermausarten zu verzeichnen ist, kommt es zur Erfüllung einer Schädigung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Möglicherweise nutzen vier nachweislich (Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) und sechs potentiell (Brandfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus) vorkommende Fledermausarten auch autobahnnahe, trotz der Vorbelastung durch die A 8, Bäume als Quartier.

Trotz der umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe verbleiben jedoch für den Kriechenden Sellerie (*Helosciadium repens*/Apium repens), der im UG ein größeres Vorkommen in einem namenlosen Bachlauf besitzt in größerem Umfang unvermeidbare Verluste von Wuchsorten. Zwar können Auswirkungen auf die Wuchsorte und Individuen in stromab gelegenen Gewässerabschnitten vermieden werden, infolge der direkten Flächenbeanspruchung wird jedoch der Tatbestand der Schädigung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG als erfüllt angesehen werden.

2.1.4.3 Schutzgut Boden/Schutzgut Fläche

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden.

Erfasst werden die Auswirkungen getrennt nach Seltenheit und das Standortpotential für die natürliche Vegetation, Erosionsgefährdung, Böden mit bedeutender Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte Böden mit bedeutender Funktion als Kohlenstoffspeicher. Wald mit Bedeutung für den Bodenschutz ist vom Vorhaben nicht in einem Maße betroffen, woraus erhebliche Beeinträchtigungen abzuleiten wären.

Unter Flächennutzung ist die Art der Inanspruchnahme von Teilen der festen Erdoberfläche durch den Menschen unter dem Nutzungsaspekt zu verstehen. Neben der rein quantitativen Flächeninanspruchnahme wird beim Schutzgut Fläche auch eine qualitative Beurteilung der vorkommenden bzw. betroffenen Flächen vorgenommen. Hierfür wird der Indikator „Freiraum“ als Einschätzung der Ausstattung eines Gebietes herangezogen. Aussagen hierzu können Vorgaben aus den übergeordneten Landes- und Regionalplanungen sein.

Entsprechend des Regionalplanes stellen z. B. regional bedeutsame Grünzüge ein Gegengewicht zu den besiedelten (Teil-)Bereichen dar. Sie können als relativ gering belastete Freiräume außerhalb der Schutzgebiete Ausgleichsfunktion wahrnehmen. Auch können geeignete landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete als Indikator für die Funktion und Bedeutung von Freiräumen herangezogen werden. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt z. B. in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und damit auch dem Freiraum besonderes Gewicht zu. Für vorliegende Unterlage wurde der Regionalplan ausgewertet. Laut Regionalplan der Region München (Region 14) befindet sich ein regionaler Grünzug im Bereich der südöstlichen Teilflächen des UG. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht vorhanden.

Temporäre Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind unter Berücksichtigung einer fachgerechten Entnahme bzw. eines fachgerechten Wiedereinbaus als gering einzuschätzen. Die ursprüngliche Horizontabfolge der Böden wird gewahrt bzw. wiederhergestellt. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Arbeitsbereich, Baustelleneinrichtungsfläche) werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Damit werden die Böden auch langfristig nicht belastet und ihre Funktionen nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Baubedingte Beeinträchtigungen (z. B. Verlust von Betriebsstoffen) auf das Schutzgut Boden werden durch entsprechende Maßnahmen bestmöglich minimiert.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Fläche (regionaler Grünzug) sind nur randlich und im Nahbereich zur A 8 betroffen. Die Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben wurde soweit wie möglich minimiert und die betroffenen Funktionen können innerhalb des regionalen Grünzuges kompensiert werden.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung aus Niederschlägen sind alle unversiegelten und nicht überbauten Flächen von hoher Bedeutung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gliedern sich in die Teilbereiche Oberflächenwasser, Grundwasser und Landschaftswasserhaushalt.

Das Schutzgut Wasser besitzt hier aufgrund der vorkommenden wasser-abhängigen Biotoptypen und des geringen Grundwasserflurabstandes sowie der Durchführung von Baumaßnahmen in der Nähe von sensiblen Fließgewässern eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wurde darum ein entsprechendes Maßnahmenkonzept erarbeitet. Die Gefahr von

Stoffeinträgen während der Bauzeit kann durch eine vorübergehende Verrohrung des zu verlegenden Gewässers sowie durch schonende Bauweisen und den Einsatz umweltschonender Betriebsmittel minimiert werden. Mit dem Vorhaben sind die Überbauung von zwei Sickerquellbereichen sowie die Verlegung eines überwiegend grundwassergespeisten Gewässers verbunden. Standortveränderungen sowie Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und der Wasserführung von Gewässern können durch die Sammlung anfallenden Grund- und Sickerwassers über ein Sickerrohr (Drainagerohr) und die anschließende Zuleitung in den Quellbach weitgehend vermieden werden.

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Stoffeinträgen ins Gewässersystem und einer Erhöhung des Oberflächenabflusses erfolgt eine Versickerung von Straßenabwässern über die belebte Bodenschicht der Böschungen sowie begleitend zu B 471 und A 8 die Sammlung in Mulden am Böschungsfuß. Um den Rückhalt in der Sickermulde zu erhöhen werden zudem Querswellen vorgesehen. Über die Mulden abfließendes Wasser wird wie auch in der Bestandssituation anschließend in die Vorflut eingeleitet. Die anfallenden Oberflächenabwässer der Verkehrsflächen der Anschlussrampe werden flächig über das Bankett und die bewachsene Bodenzone der angrenzenden Böschung versickert. Bei der breitflächigen Versickerung über die bewachsene Bodenzone werden die partikulären Schadstoffe effektiv herausgefiltert und viele gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten (Quelle REwS 2021). In der Unterlage 13.1T ist der Nachweis zur Versickerung über die Böschungsfäche geführt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch A 8 und B 471 kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Betrieb der Tangentialrampe keine wesentliche Veränderung der Stoffeinträge ins Gewässersystem verbunden ist. Eingriffe in das hoch anstehende Grundwasser erfolgen nicht.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Fläche (regionaler Grünzug) sind nur randlich und im Nahbereich zur A 8 betroffen. Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben wurde soweit möglich minimiert und die betroffenen Funktionen können innerhalb des regionalen Grünzugs kompensiert werden.

Der mit dem Bau der Rampe verbundene Retentionsraumverlust innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Amper wurde mit 1.402 m³ berechnet (IB Gier 2013). Grundsätzlich kann ein Retentionsraumverlust innerhalb oder angrenzend an das bestehende Überschwemmungsgebiet in gleicher Größe ausgeglichen werden. So wird sichergestellt, dass für die Unterlieger die Hochwassersituation nicht verschlechtert wird.

2.1.4.5 Schutzgüter Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich. Wesentlich erscheinen der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und der Erhalt der Austauschbeziehungen in Form von Kaltluftbahnen und diffusen Kaltluftströmungen insbesondere in Hinblick auf die Versorgung der Siedlungsgebiete mit Frischluft.

Zu betrachten sind bei Verkehrsplanungen in erster Linie die Wirkungen des Vorhabens auf das lokale Klima in Abhängigkeit von klimatisch wirksamen Strukturen in der Landschaft wie klimatisch wirksame Waldbereiche, Frischluftsammelgebiete, Frischluftabflussbahnen und Durchlüftungsschneisen. Vorhaben können z.B. durch Dammlagen zu Blockaden des Luftaustausches führen und negative klimatische Wirkungen etwa in Siedlungsgebieten erzeugen. Gegenstand des UVP-Berichts sind daher mögliche lokalklimatische Beeinträchtigungen z.B. von Kaltluftabflussbahnen bei Talquerungen in Dammlagen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft bezogen auf das lokale Klima können ausgeschlossen werden, da sich die Verluste an Waldflächen bezogen auf die verbleibenden Waldflächen nicht erheblich auf die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion auswirken.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf das globale Klima bezüglich des Kohlendioxid-Ausstoßes (Treibhausgas) nur relevant, soweit es sich um Grundsatzentscheidungen über große und stark emissionsträchtige Neubauvorhaben mit Berücksichtigung einer Null-Alternative handelt. Die Treibhausgas (THG)-Bilanzierung erfolgt darauf aufbauend für den Planfall im Vergleich zum Bezugsfall und das daraus resultierende Delta. Die folgenden Ausführungen basieren auf dem „Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern“ (im Folgenden: Methodenpapier StMB), das mit Ministerialschreiben StMB-41.2-4380-2-1-1 vom 20.09.2022 bekannt gegeben wurde. Nach den oben angegebenen Maßgaben ist zur Berücksichtigung des globalen Klimas eine Betrachtung der Sektoren „Industrie“, „Verkehr“ und „Landnutzung/Landnutzungsänderung“ erforderlich, für die das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) sektorbezogene Ziele definiert (§ 4 i.V.m. Anlage 1 KSG).

Die Ziele dieses Gesetzes sind gemäß § 13 KSG von den Trägern öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen hinsichtlich folgender Sektoren zu berücksichtigen:

Sektor Industrie

Im Sektor Industrie werden die klimaschädlichen Emissionen berücksichtigt, welche bei der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße entstehen. Wir sprechen hier von sogenannten Lebenszyklusemissionen. Dabei wird eine Unterscheidung zwischen der Strecke und der Brücke vorgenommen.

Sektor Verkehr

Für die durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neugeplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Wegenetz. Der Neubau einer Direktverbindung von der A 8 aus Richtung München zur B 471 in Richtung Dachau an der Anschlussstelle Dachau/ Fürstenfeldbruck stellt eine hinsichtlich der Verkehrsmengen und Treibhausgasemissionen untergeordnete Maßnahme dar, weil Verkehrsströme lokal im Abschnitt der Anschlussstelle anders gelenkt, aber nicht neu erzeugt werden. Daher liegt in diesem Fall keine Änderung der Verkehrslast vor. Es tritt eher eine Minderung der THG-Emissionen ein, da durch den Bau der Direktverbindung eine Verstetigung des Verkehrs eintritt und dadurch keine Wartezeiten, wie an der heute vorhandenen Lichtsignalanlage, entstehen und der Ausstoß von CO₂ verringert wird.

Emissionen aus dem Sektor Landnutzungsänderung

Im Sektor der Landnutzungsänderung wird die Speicherfähigkeit von Böden und Pflanzen für Kohlenstoff herangezogen. Bei den Böden sind dies Moorböden, anmoorige Böden und mineralische Böden bei hoch anstehendem Grundwasser. Bei den Biotopen zählen hierzu alle Wälder und Gehölze, extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nassgrünländer sowie alle sonstigen, natürlichen oder naturnahen Biotope, die dauerhaft keiner Nutzung unterliegen.

Landnutzung	Eingriff (bau- / anlagebedingte Flächeninanspruchnahme)	Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
Eingriff / Kompensation	ha	ha
Böden mit besonderer Funktionsausprägung	1,92	1,56
Wald	0,70	
davon, ausgewiesene Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder,	0,18	

Landnutzung	Eingriff (bau- / anlagebedingte Flächeninanspruchnahme)	Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
Eingriff / Kompensation	ha	ha
Bodenschutzwälder sowie natürliche und naturnahe Waldbestände		
Waldumbau		
Neuaufforstung		0,65
Gehölze auch: Alleeen, Baumreihen		
Grünland		
davon extensiv genutztes Grünland		
sonstige naturnahe Biotope	0,16	0,79
Gesamtsumme	2,96	3,00

Gesamtbilanzierung

Gesamtbilanz der vorhabenbedingten Treibhausgas-Emissionen		
Sektor Industrie		
Lebenszyklusemissionen (Fläche Neuversiegelung (hier 5.190 m ²) x 6,2 CO ₂ -eq/m ² /a)		32.178 CO ₂ -eq/a
Sektor Verkehr		
Verkehrsemissionen (vorhabenbedingte Zusatzbelastung)		Es ist keine Zusatzbelastung im Zusammenhang mit dem Bau der Tangentialrampe zu verzeichnen.
Sektor Landnutzungsänderung		
Inanspruchnahme		Kompensationsmaßnahmen
Inanspruchnahme von Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen	1,92 ha	Nennung der Kompensationsmaßnahmen mit relevanter Klimaschutzwirkung (in ha) 3,00 ha
Inanspruchnahme von klimaschutzrelevanten Biotopen / Vegetationskomplexen	1,04 ha	

Aus dem Sektor Industrie/Lebenszyklusemissionen ergibt sich die hier zu betrachtende Menge klimaschädlicher Gase.

Um eine grobe Abschätzung über die Tendenz der Auswirkungen zu erhalten, werden Flächengrößen der in Anspruch genommenen klimarelevanten Eingriffsbereiche und Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt. Hier stehen demnach 2,96 ha auf der Eingriffsseite 3,00 ha Kompensation gegenüber.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes.

Das Vorhaben stellt durch die Erweiterung der bestehenden Anschlussstelle um eine Rampe im Nord-Ost-Quadranten aufgrund der vorhandenen Vorbelastung eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die visuell wirksame Überführung der B 471 über die A 8 ist bereits vorhanden und prägt den Raum. Die geplante Rampe beginnt auf Höhe der Autobahn und steigt bis auf das Niveau der Bundesstraße an, somit befinden sich seitlich der Rampe breite Böschungsflächen. Beeinträchtigungen weitreichender Blickbeziehungen sind trotz der Dammlage der Tangentialrampe nicht zu erwarten, da das Bauwerk die Infrastruktur im Umfeld nicht überragt. Aufgrund der direkt angrenzenden Waldflächen ist das Bauwerk nach Norden und Osten nicht weithin einsehbar. Für den Bau der Rampe ist eine Rodung von insgesamt ca. 0,65 ha Waldfläche erforderlich. Es handelt sich um randliche Waldbereiche. Angeschnittene Waldflächen werden durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen gestaltet und wiederhergestellt.

2.1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele sind der Erhalt von schützenswerten Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Kulturdenkmäler sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Bodendenkmäler liegen im Bereich des Bauvorhabens (Nr. D-1-7734-0086) bzw. der geplanten Kompensationsfläche A1 (Nr. V-1-7734-0007) vor. Diese sind möglicherweise durch Erdarbeiten betroffen. Erforderliche Maßnahmen werden mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Durch die Baumaßnahme kommt es zum Verlust von einer für das Schutzgut sonstige Sachgüter nur gering bedeutsamen forstwirtschaftlichen Nutzfläche auf 0,60 ha. Der Waldverlust wird im Kompensationsmaßnahmenkonzept entsprechend berücksichtigt.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Neben den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter haben wir auch die auch die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Die Wechselwirkungen stellen somit das gesamte Ökosystem des Untersuchungsgebietes dar, wobei sich die einzelnen Schutzgüter in ihrer Funktion gegenseitig bedingen. Dies bedeutet, dass Auswirkungen auf ein einzelnes Schutzgut ebenfalls Auswirkungen auf andere Schutzgüter nach sich ziehen können, die in räumlichem und zeitlichem Abstand auftreten können. Die Auswirkungen auf Wechselwirkungen wurden innerhalb von Ökosystemen, die aufgrund ihrer Komplexität eine schutzgutübergreifende Betrachtung erfordern, erfasst.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und Landschaft sowie zwischen Tiere und Pflanzen und den abiotischen Standortfaktoren Boden und Wasser auf. Die das Landschaftsbild gliedernden und bestimmenden Elemente und Teilräume wie Waldflächen sowie weiträumig wirkende Strukturen wie der Fließgewässerlauf der Amper einschließlich ihrer begleitenden Auwaldreste stellen gleichzeitig die wertvollsten Lebensräume dar. Standortfaktoren wie hoch anstehendes Grundwasser oder regelmäßige Überschwemmungen in der Aue beeinflussen die Bodenbildung ebenso wie das Standortpotenzial für das Vorkommen seltener Vegetationstypen und Arten, die sich den speziellen Standortbedingungen angepasst haben.

Teile der Waldflächen innerhalb der Aue sind durch Flächenversiegelung, Überbauung und/ oder vorübergehende Flächeninanspruchnahme betroffen. Dies beeinträchtigt die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Da von der Gesamtfläche des Waldbestandes inkl. nicht wiederherstellbarer Bestände jedoch nur Teilflächen beeinträchtigt sind und großflächige Auwaldbereiche erhalten bleiben, bleiben auch die ökosystemaren Wechselwirkungsprozesse erhalten.

2.1.5 Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Es werden zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ergriffen. Die Maßnahmen sind in den Unterlagen 12.1 T, 12.3 T und 16 T näher beschrieben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Flächenminimierung
- Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen
- Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zeiten
- Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser während der Bauzeit
- Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereich bzw. auf Lagerflächen
- Vermeidung von Veränderungen des Wasserhaushalts und der Wasserführung von Oberflächengewässern
- Umsiedlung der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Minimierung des Eintrags von Salzgicht in angrenzende Flächen/Biotope
- Schutz der Zauneidechse während der Baumaßnahme

2.1.6 Kohärenzmaßnahmen

Aufgrund der durch das Bauvorhaben erfolgenden erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ werden nach § 34 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" ergriffen. Die Maßnahmen sind unter C.3.4.3 und in den Unterlagen 12.1 T und 17 T näher beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Durch die Baumaßnahme werden 1,7 ha Fläche neu in Anspruch genommen, 0,8 ha des Flächenbedarfs waren schon zuvor Straßenflächen (einschließlich Nebenflächen). Flächenverluste ergeben sich jeweils aus Versiegelung und Überbauung. Wir bewerten die Umweltauswirkungen aufgrund der vorgenommenen Feststellungen und Untersuchungen wie folgt:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch lassen sich, insbesondere wegen des Abstandes des Wohnhauses zum Bauvorhaben, keine erheblichen Auswirkungen feststellen. Weitere Siedlungsflächen mit Wohnnutzung sind nicht vorhanden. Durch den Bau der Direktrampe ergeben sich keine über die bereits durch den bestehenden Verkehr und die vorhandenen Gewerbegebietsflächen hin ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erholungseignung. Während der Bauzeit ist zeitweilig mit höheren Lärmbelastungen zu rechnen. Unter Berücksichtigung, dass die Baumaßnahmen grundlegend am Tag und während eines begrenzten Zeitraumes stattfinden und Vorbelastungen durch den Betrieb der A8 vorhanden sind, belasten die zusätzlichen baubedingten Lärmemissionen die Erholungsnutzung nicht nachhaltig. Auf die Bauphase beschränkt sind Beeinträchtigungen der bestehenden Rad- und Fußwegunterführung im Bereich der B 471 (Verbindung zum Gewerbegebiet).

Das daran angeschlossene Wegenetz wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme wiederhergestellt

In Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von 0,23 ha wiederherstellbaren Biotopen mit längerer Entwicklungszeit durch dauerhafte Verluste infolge Versiegelung und Überbauung. Ferner gehen 0,15 ha nicht wiederherstellbare Biotope infolge Versiegelung und Überbauung verloren. Zudem kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 1,09 ha der vorliegenden Landschaftsschutzgebiete „Untere Amper“ und „Amperauen mit Hebertshauser Moos und Inhauser Moos“ (Schutzgut Landschaft).

Das Bauvorhaben beeinträchtigt auch unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen insbesondere das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ in seinen Erhaltungszielen für die nach Anhang II der FFH-RL geschützte Art „Kriechender Sellerie“ (*Apium repens*) erheblich. Das Bauvorhaben kann daher nur nach Maßgabe einer Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4 dieses Beschlusses und die Unterlage 17 T wird verwiesen.

Trotz dieser umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe verbleiben jedoch für mehrere Fledermausarten zu Eingriffen in Habitate und der Tatbestand der Schädigung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beim Kriechenden Sellerie (*Apium repens*) wird zudem infolge der direkten Flächenbeanspruchung der artenschutzrechtliche Tatbestand einer Schädigung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind aber erfüllt, da keine zumutbaren Alternativen bestehen und großflächige Habitat- bzw. Wuchsortverluste vermieden werden können. Mit Umsetzung der FCS-Maßnahmen sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt. Auf die Ausführungen unter C.4.3.5.1.2 dieses Beschlusses und die Unterlage 12.4 T wird verwiesen.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser und Boden sind die Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, der kleinflächigen Entsiegelung (0,52 ha) sowie der geplanten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen als kompensierbar zu werten.

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind die Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, der kleinflächigen Entsiegelung sowie der geplanten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen als kompensierbar zu werten.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft/Klima und Landschaft liegen nicht vor. Das Landschaftsbild wird neugestaltet.

In Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen. Mögliche Betroffenheiten von Bodendenkmälern durch Erdarbeiten werden durch mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmten Maßnahmen minimiert. Der Verlust von forstwirtschaftlichen Nutzflächen (0,60 ha) wird durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen.

Eingriffe in Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern sind unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Im Gesamtergebnis ist festzustellen, dass das Bauvorhaben unvermeidbare erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen nach sich zieht bzw. nicht ausgeschlossen werden können. Die Eingriffe können aber durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Auf die Ausführungen unter C.4.3.5.3 dieses Beschlusses und die Unterlage 12.1 T wird verwiesen.

3. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die Baumaßnahmen berühren ein Gebiet, das sich vom Nordende des Ampermoores bei Grafrath bis zur Mündung in die Isar bei Moosburg entlang des Flusslaufes der Amper erstreckt und als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiet) im Sinne § 32 BNatSchG unter DE 7635-301 „Ampertal“ erfasst ist. Im Planfeststellungsbeschluss ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigen kann.

Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Das BVerwG hat im Urteil vom 17.01.2007 (Az. 9 A 20.05 „Westumfahrung Halle“, Leitsatz 2, juris) nicht beanstandet, wenn im nationalen Recht die Zulas-

sungsschwelle der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL) unter Rückgriff auf die Prüfschwelle der Vorprüfung (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL) mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ definiert wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (BVerwG, aaO, Leitsatz 3). An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02, „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt. Das BVerwG hat in seiner „Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft (BVerwG, aaO, Leitsatz 10). Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitats) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wird die im Leitfaden des BMVBW (2004) vorgeschlagene iterative Vorgehensweise angewandt sowie die jeweilige Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das konkret vorliegende Schutzgebiet („schutzgebietsbezogen“) ermittelt. Die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität erfolgt auf verbalargumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps werden auch - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nach fachlichen Kriterien ausgewählte - charakteristische Arten, die eine stärkere Bindung an den Lebensraumtyp besitzen, im Gebiet schwerpunktmäßig vorkommen und Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen (Indikatorfunktion), untersucht. Weist der derzeitige Bestand eines Lebensraumtyps oder einer Art einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf, werden die Projektauswirkungen nicht nur im Hinblick auf den Erhalt des bisherigen Erhaltungszustands, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands untersucht.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Grundlage für die Bearbeitung bildet die Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V), die am 01.04.2016 in Kraft getreten ist, sowie die mit dieser aktualisierten gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungsziele. Aussagen daraus beziehen sich auf das gesamte FFH-Gebiet. Eine lagegenaue Verortung der Daten zu z. B. Abgrenzung der geschützten Lebensräume ist nicht möglich. Die den Gebieten zugehörigen Standarddatenbögen (SDB) wurden zum Stand Juni 2016 zuletzt aktualisiert.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums wird nach § 3 Abs. 2 BayNat200V als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,

- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urteil vom 6.11.2012, Az. 9 A 17.11). Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007). Dagegen wäre eine Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht.

Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG, der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die Ausführungen unter C.4.3.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“
Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht von vorneherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ erheblich beeinträchtigen könnte, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.1.1 Beschreibung des FFH-Gebiets, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ umfasst den Flusslauf der Amper sowie naturnahe Bereiche in der Amperaue in den oberbayerischen Landkreisen Fürstentfeldbruck, Dachau und Freising. Es erstreckt sich vom Nordende des Ampermooses bei Grafrath bis zur Mündung in die Isar bei Wang (nahe Moosburg) und besitzt eine Gesamtfläche von 2.156 ha.

Nördlich des Ampermooses durchbricht die Amper die Endmoräne und fließt am Nordwestrand der Münchner Schotterebene, die sie bei Dachau verlässt. Die Aue ist somit von würmeiszeitlichen, kalkalpinen Kiesen und Schottern geprägt. Das Durchlaufen der verschiedenen Naturräume führt zu einem umfangreichen Arten- und Lebensraumspektrum im Schutzgebiet.

Die Amper ist ein, zumindest in Teilabschnitten naturnaher Flusslauf vom Seeausflusstyp, mit einer von den anderen Voralpenflüssen abweichenden Dynamik sowie mit einem nahezu durchgängigen, mehr oder weniger stark ausgeprägtem Band begleitender Auwälder, zahlreichen Altwässern, Feucht- und Stromtal-Streuwiesen, Kalk-Flachmooren und Magerrasen. Als Fließgewässer mit Aue bildet die Amper einen landesweit bedeutsamen Biotopverbund.

Die Amper bildet ein breites Band aus Fließgewässer und linear begleitenden Gehölzbeständen sowie einigen Altarmen. Im Südwesten der Teilfläche grenzt ein großflächiger Komplex aus Sumpf- und Auwäldern an.

Negative Randeinflüsse gehen von begleitenden Verkehrsflächen, dem hohen Erholungsdruck in Siedlungsnähe sowie von angrenzenden landwirtschaftlichen Intensivnutzungen in der Aue aus. Die Intensivnutzung führt in vielen Teilbereichen zur naturfernen Ausprägung, auch die noch vorhandenen, z. T. durch die Abkopplung vom Überflutungsregime in Veränderung begriffenen Reste naturnaher Lebensräume werden durch Nährstoffeintrag belastet. Durch die Störungen (Verkehr und Erholungsdruck) wird zudem die Besiedlung durch störungsanfällige Tierarten teilweise verhindert.

3.1.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Folgende natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind im aktuellen SDB (Stand 06-2016) für das FFH-Gebiet aufgeführt und wurden im Zuge der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission übermittelt:

EU-Cod e	Lebensraumtyp	Fläche (ha)	Reprä-sentati-vität	Erhal-tungs-zustand	Nachweis im UG
314 0	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen	1 ha	gut	mittel bis schlecht	-
315 0	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	30 ha	sehr gut	gut	x
315 0	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	1 ha	gut	gut	
326 0	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	200 ha	gut	gut	x
641 0	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	30 ha	gut	sehr gut	x
643 0	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren u. montanen bis alpinen Stufe	200 ha	gut	gut	-
643 0	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren u. montanen bis alpinen Stufe	5 ha	gut	mittel bis schlecht	
651 0	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	100 ha	gut	gut	-
723 0	Kalkreiche Niedermoore	5 ha	gut	gut	-
913 0	Waldmeister Buchenwald (Asperulo fagetum)	10 ha	gut	gut	-
91E 0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	600 ha	sehr gut	gut	x

* Prioritärer natürlicher Lebensraumtyp

Während der Geländearbeiten wurde als weiterer prioritärer natürlicher Lebensraumtyp 7210* „Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae“ nachgewiesen:

EU-Code	Lebensraumtyp	Repräsentativität	Erhaltungszustand	Nachweis im UG
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion <i>davallianae</i>	k. A.	k. A.	x

Der LRT 7210* ist kein maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes, innerhalb des Untersuchungsgebietes (UG) wurde er nur sehr kleinflächig nachgewiesen und stellt keinen typischen Bestandteil einer Aue dar. Er ist hingegen typisch für ausgedehnte Seenlandschaften. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Gebietsmeldung vollständig und abgeschlossen ist. Da dieser LRT nicht Bestandteil des SDB ist, wird er in den nachfolgenden Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit nicht weiter berücksichtigt. Auswirkungen auf diese Bestände werden im Rahmen der Unterlage zur UVP (Unterlage 16T) bzw. im LBP (Unterlage 12.1T) gem. § 14 BNatSchG, behandelt.

3.1.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Folgende Tier- und Pflanzenarten des Anhang II FFH-RL kommen im FFH-Gebiet vor, sind im aktuellen SDB (Stand 06-2016) aufgeführt und wurden an die Europäische Kommission gemeldet:

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	FFH	Population (P.)	Erhaltungszustand	Nachweis im UG
1016	<i>Vertigo mouliinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	1	2	II	vorhanden	gut	-
1032	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	vorhanden	durchschnittlich	-
1037	<i>Ophio-gomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	V	*	II, IV	vorhanden	hervorragend	x
1042	<i>Leucorhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	3	II, IV	vorhanden	durchschnittlich	-
1061	<i>Phengaris / Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Wiesenknochen-Ameisenbläuling	V	V	II, IV	30	durchschnittlich	-
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	2	2	II, V	vorhanden	durchschnittlich	-
1114	<i>Rutilus pigus</i>	Frauennerfling	3	3	II, V	vorhanden	durchschnittlich	-

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	R L D	FF H	Population (P.)	Erhaltungszustand	Nachweis im UG
1130	Aspius aspius	Schied, Rapfen	*	*	II, V	vorhanden	gut	-
1134	Rhodeus sericeus amarus	Bitterling	2	*	II	vorhanden	gut	-
1145	Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	1	2	II	vorhanden	durchschnittlich	-
1163	Cottus gobio	Koppe, Groppe	*	*	II	vorhanden	gut	-
1166	Triturus cristatus	Kammolch	2	3	II, IV	vorhanden	durchschnittlich	-
1337	Castor fiber	Biber	*	V	II, IV	vorhanden	gut	x
1614	Helosciadium / Apium repens	Kriechender Scheiberich / Sellerie	2	1	II, IV	vorhanden	gut	x
4096	Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole	2	2	II, IV	2.500 – 4.400	durchschnittlich	-

Prioritäre Arten der FFH-RL kommen im FFH-Gebiet nicht vor.

Zwei weitere relevante Arten wurden während der Geländearbeiten nachgewiesen:

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	R L D	FF H	Population (P.)	Erhaltungszustand	Nachweis im UG
1044	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	1	2	II	k.A.	k.A.	x
1014	Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	3	3	II	k. A.	k. A.	x

Die Helm-Azurjungfer ist in der Region eine typische Art der Niedermoorgräben z. B. im Dachauer Moos und damit kein maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes, da diese keinen typischen Bestandteil einer Aue darstellen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Gebietsmeldung vollständig und abgeschlossen ist. Da diese Art nicht Bestandteil des SDB ist, wird sie in den nachfolgenden Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit nicht weiter berücksichtigt. Auswirkungen

gen auf diese werden im Rahmen der Unterlage zur UVP (Unterlage 16 T) bzw. in der Unterlage 12.1 T gem. § 14 BNatSchG behandelt.

Die Schmale Windelschnecke ist eine typische Art der Streuschicht und kommt in nassen bis feuchten, unbeschatteten, sich leicht erwärmenden Lebensräumen vor. Dies umfasst eine Vielzahl Biotoptypen wie Sumpf- und Feuchtwiese, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren und Verlandungszonen von Seen. Damit ist sie kein maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Gebietsmeldung vollständig und abgeschlossen ist. Da diese Art nicht Bestandteil des SDB ist, wird sie in den nachfolgenden Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit ebenfalls nicht weiter berücksichtigt. Auswirkungen auf diese werden im Rahmen der Unterlage zur UVP (Unterlage 16) bzw. im LBP (Unterlage 12.1T) gem. § 14 BNatSchG, behandelt. Die in der BayNat2000V genannte Sumpfgladiole wurde im Rahmen der Geländearbeiten im UG nicht nachgewiesen.

3.1.1.3 Weitere charakteristische und wertgebende Arten

Im SDB (06-2016) werden zusätzlich folgende wertgebende Arten genannt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RLD	FF H	Popula-tion	Nachweis im UG
Bufo viridis	Wechselkröte	1	2	IV	k. A.	-
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	k. A.	-

Im Schutzgebiet existieren Vorkommen zahlreicher weiterer wertgebender, aufgrund ihrer Seltenheit und Gefährdung in den Roten Listen bzw. Vorwarnlisten Deutschlands oder Bayerns verzeichneter und/ oder europarechtlich bzw. nach BNatSchG besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Sie sind für die hier vorliegende Fragestellung nicht relevant. Auf eine gesonderte Auflistung wird an dieser Stelle verzichtet. Ornithologisch ist die Vorbelastung der vom Vorhaben betroffenen Teilfläche des Schutzgebietes durch die Verkehrswege A8 und B471 bemerkbar, es fehlen im Wirkkorridor der Straßen lärmempfindliche Arten. Jedoch konnten vor allem entlang der Amper, der vorhandenen Gräben sowie der im Auwald liegenden Feuchtfächen wertgebende schützenswerte Arten der Tiergruppen Tagfalter, Libellen und Heuschrecken nachgewiesen werden (siehe dazu „Vertiefende vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen 2011 und 2012“). Sofern die Arten im UG Vorkommen besitzen, darüber hinaus als charakteristische Arten eines natürlichen Lebensraumtyps anzusehen sind und für diesen „diagnostische Funktionen“ (bezüglich des Erhaltungszustandes etc.) übernehmen können, werden sie bei der

Darstellung der Lebensraumausstattung des detailliert untersuchten Bereiches aufgeführt und bei der Abschätzung der Erheblichkeit berücksichtigt.

Managementpläne sind für das FFH-Gebiet Ampertal nicht aufgestellt. Der Managementplan wurde 2016 gestartet und Kartierungen durchgeführt, aktuell befindet sich der Managementplan in Vorbereitung. Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Seit 12/2022 liegt der FFH-Managementplan in der Endfassung vor (bisher unveröffentlicht). Der FFH-Managementplan hat im Bereich des Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Auwäldern erfasst und es sind auch keine Maßnahmen geplant. Das Vorkommen des kriechenden Selleries (*Helosciadium repens*) ist dargestellt, laut der Maßnahmenplanung sind allerdings im Untersuchungsgebiet keine Maßnahmen für die Art vorgesehen.

3.1.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

In der Gesamtbewertung laut SDB besitzt das Schutzgebiet überragende Bedeutung in der Lebensraumtypen- und Artenausstattung im unterbayerischen Hügelland. Für die Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung des Anhang II FFH-RL ist das Schutzgebiet meist von signifikanter bis guter Wertigkeit für den Erhalt bezogen auf die kontinentale biogeographische Region in Deutschland. Zu nennen sind hier u. a. der Kriechende Sellerie (*Helosciadium repens* / *Apium repens*) und die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Die Bedeutung des FFH-Gebietes im überörtlichen Zusammenhang mit anderen FFH-Gebieten bzw. SPA-Gebieten in Hinblick auf das Netz von Schutzgebieten „Natura 2000“ kann nicht abschließend geklärt werden. Derart großräumige Zusammenhänge gehen über den Rahmen des hier vorliegenden Gutachtens hinaus. Dennoch kann festgestellt werden, dass die Amper mit ihrem weitgehend durchgehenden (wenn auch teils schmalen) Auenband, trotz zahlreicher Querbauwerke und querender Verkehrswege, eine bedeutende sowohl aquatische als auch terrestrische Wanderlinie und Ausbreitungsachse darstellt, die für den Lebensraumverbund und den Verbund der Schutzgebiete des Netzes überregionale Bedeutung von den Alpen bis zur Donau besitzt. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass das Ampertal die bedeutendste Verbindung zwischen den voralpinen Natura 2000-Gebieten einschließlich des Ammersees und des Ampermooses (FFH- und Vogelschutzgebiete) und dem FFH-Gebiet Isarauen von Unterföhring bis Landshut sowie weiteren Natura 2000-Gebieten nördlich von München ist.

3.1.1.5 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele spielen die zentrale Rolle für die Beurteilung der von einem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 der FFH-RL). Der Erhaltungszustand eines Lebensraums ist nach Art. 1e der FFH-RL als günstig einzustufen, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i günstig ist.

Nach Art. 1i der FFH-RL ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (Stand 19.02.2016)

Erhalt des naturnahen Ampertals zwischen Grafrath und Wang mit der Amper, den Altgewässern, Kiesgruben und anderen oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen bzw. natürlich eutrophen Stillgewässern, Auwäldern, Pfeifengraswiesen, feuchten Hochstaudenfluren, mageren Mähwiesen, kalkreichen Niedermooren und Leitenwäldern. Erhalt des Ampertals als Biotop-Verbundachse landesweiter Bedeutung. Erhalt ggf. Wiederherstellung des intakten Wasserhaushalts sowie der natürlichen bzw. naturnahen hydrologischen Verhältnisse in der Aue.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und der Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen. Erhalt ausreichend breiter Pufferstreifen entlang der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Altgewässer in ver-

schiedenen Ausbildungsformen und Sukzessionsstadien.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Amper als Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion mit ihrer natürlichen Dynamik, natürlichem Substrat, reich strukturiertem Gewässerbett, schnell überströmten Kiesbänken und unverbauten Abschnitten. Erhalt der Durchgängigkeit, insbesondere für Huchen, Rapfen, Bachmuschel und Groppe. Erhalt ausreichend störungsfreier Zonen und der Anbindung der Seitengewässer als Refugial- und Teillebensräume, insbesondere für Frauenerfling und Huchen. Erhalt der biotoprägenden Gewässerqualität und der Gewässerabschnitte mit Vorkommen von Frauenerfling, Huchen, Bachmuschel, Groppe und Grüner Keiljungfer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Altgewässer in verschiedenen Ausbildungsformen und Sukzessionsstadien.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>), der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Kalkreichen Niedermoore mit ihren charakteristischen Arten. Erhalt nutzungsgeprägter Ausbildungen, der charakteristischen, gehölzarmen Struktur sowie des spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung großflächiger zusammenhängender Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>) mit naturnaher Baumartenzusammensetzung und Struktur. Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) mit ihrer naturnahen Baumartenzusammensetzung und Struktur sowie ihren charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts). Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz sowie ausreichend störungsarmer Bereiche mit Sonderstandorten (Flutrinne, Seigen und Brennen).
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in der Amper mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit deren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kammmolchs. Erhaltung der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander und mit den umliegenden Landhabitaten.
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Huchen, Rapfen, Groppe, Schlammpeitzger, Frauenerfling, Bitterling und Bachmuschel sowie ihrer Habitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Fischartenspektrums, auch als Nahrungsangebot für Rapfen und Huchen, sowie als ausreichendes Wirtsfischangebot für die Bachmuschel. Erhalt von Grabenabschnitten und Altgewässern als weichgründige, sommerwarme Habitate des Schlammpeitzgers. Erhalt von Fließgewässerabschnitten und Stillgewässern mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen als Habitate des Bitterlings. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumanprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen der Großen Moosjungfer und der Grünen Keiljungfer sowie ihrer Habitate.
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen.
11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bauchigen Windelschnecke. Erhalt der weitgehend gehölzfreien wechselfeuchten Habitate.
12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kriechenden Selleries. Erhalt bestehender und potenzieller konkurrenzarmer Standorte mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie ausreichendem Lichtgenuss.

13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Sumpf-Gladiole und ihrer Standorte. Erhalt der artspezifisch abgestimmten bestandserhaltenden Nutzung und Pflege ihrer Lebensräume. Erhalt nährstoffarmer Standortverhältnisse.

3.1.2 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“

Projektbedingte Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels in Bezug auf die relevanten Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anhang I und Arten gem. Anhang II der FFH-RL notwendig.

Auf die genauen Angaben zur technischen Planung und zur Ausführung der Baumaßnahmen wird auf B.1 dieses Beschlusses und Unterlage 1T verwiesen. Die relevanten Projektwirkungen sind in der Unterlage 17 T, Kap. 3.2, Tab. 11, S. 26 ff., dargestellt, auf die wir ebenfalls verweisen. Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Diese sind in den Unterlagen 17 T, Kap. 3.3, 12. 1 T und 12.3 T aufgeführt und detailliert beschrieben.

3.1.2.1 Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL durch das Bauvorhaben anhand der relevanten Erhaltungsziele

Es waren die projektbedingten Auswirkungen auf die unten aufgeführten Erhaltungsziele in Bezug auf die prüfungsrelevanten LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“ zu prüfen.

Die LRT 3140, 6430, 6510, 7230 und 9130 wurden hier nicht weiter betrachtet, da diese im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vorkommen und damit eine Beeinflussung durch die Projektwirkung und damit durch das betrachtete Vorhaben bereits vorab mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- 3.1.2.1.1 Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt des naturnahen Ampertals zwischen Grafrath und Wang mit der Amper, den Altgewässern, Kiesgruben und anderen oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen bzw. natürlich eutrophen Stillgewässern, Auwäldern, Pfeifengraswiesen, feuchten Hochstaudenfluren, mageren Mähwiesen, kalkreichen Niedermooren und Leitenwäldern. Erhalt des Ampertals als Biotop-Verbundachse landesweiter Bedeutung. Erhalt ggf. Wiederherstellung des intakten Wasserhaushalts sowie der natürlichen bzw. naturnahen hydrologischen Verhältnisse in der Aue.

Die Verbreiterung der Amperbrücke um 1,5 m stellt allenfalls eine sehr geringfügige Verstärkung der bestehenden Barrierewirkung dar. Beeinträchtigungen sind dadurch nicht zu erwarten. Relevant sind Veränderungen des Wasserhaushalts durch das Bauwerk, da diese geeignet sind, Beeinträchtigungen über den direkten Eingriffsbereich hinaus zu verursachen. In die technische Planung der Rampe wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung integriert. Durch das gewählte Bauverfahren einer wasserdurchlässigen Dammschüttung und den Einbau eines Vollsickerrohres (Drainagerohres) wird im Böschungsbereich anfallendes Grundwasser in den Bereich des Quellbaches geleitet. Somit kann die Wasserführung des Quellbaches im Wesentlichen erhalten werden. Auswirkungen auf die genannten Erhaltungsziele sind mit dem Bauvorhaben somit nicht verbunden. Insgesamt können die projekt-spezifischen Beeinträchtigungen sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

- 3.1.2.1.2 Erhaltungsziele: 1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und der Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen. Erhalt ausreichend breiter Pufferstreifen entlang der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Altgewässer in verschiedenen Ausbildungsformen und Sukzessionsstadien.

Die Vorkommen des LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ liegen in mind. 70 m Entfernung zum Bau- feld. Eine direkte Flächeninanspruchnahme kann somit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine grundlegende Gefährdung des LRT infolge der Baumaßnahmen in gewässernahen Bereichen ist zu vermeiden. Baubedingte Einträge von Schadstoffen könnten hier zu einer großräumigen Verbreitung im Gewässersystem und Beeinträchtigung des Gewässerlebensraumes führen. Dieses Risiko wird durch die Vermeidung von Stoffeinträgen in wasserbestimmte Lebensräume (Schutzmaßnahme S3) auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Unter Berücksichtigung größter Sorgfalt bei den Bau-

maßnahmen in gewässernahen Bereichen sowie (in Absprache mit der Umweltbaubegleitung) dem Einsatz umweltschonender Betriebsmittel kann das Gefährdungspotenzial für großräumige Lebensraumdegradierungen auf ein mit Sicherheit unbedenkliches Maß gesenkt werden. Kurzfristige temporäre Einträge von Schwebstoffen durch den Baubetrieb sind vorübergehender Art und mit natürlichen Einträgen (z. B. Starkregenereignisse) vergleichbar und werden bestmöglich minimiert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bei den betriebsbedingten Projektwirkungen sind vor allem Einträge von Schadstoffen wie Streusalz in Gewässer im Hinblick auf den LRT 3150 relevant. Die Vorkommen des LRT liegen außerhalb der Zone der mittelbaren Beeinträchtigung nach den „Grundsätzen“. Einträge ins Gewässersystem können grundlegend auch Auswirkungen darüber hinaus verursachen. Für die an die A 8 angrenzenden Gewässer besteht bereits eine deutliche Vorbelastung. Zur Bestandssituation der Schadstoff- und Chlorid-Belastung liegen keine detaillierten Daten vor. Bekannt ist, dass die beiden im Bereich der Anschlussstelle (Nordwest- und Südost-Quadrant) vorhandenen Absetzbecken hier in die Fließgewässer randlich der A 8 eingeleitet werden, was augenscheinlich nicht zu Veränderungen des LRT führt. Durch den Bau der Direktrampe werden ca. 0,4 ha versiegelte Fläche zusätzlich im Winter mit Streusalz enteist. Diese Fläche ist im Verhältnis zu der bereits vorhandenen versiegelten Fläche klein, sie bedeutet allenfalls eine geringfügige zusätzliche Stofffracht. Die anfallenden Oberflächenabwässer der Verkehrsflächen der Anschlussrampe werden flächig über das Bankett und die bewachsene Bodenzone der angrenzenden Böschung versickert. Bei der breitflächigen Versickerung über die bewachsene Bodenzone werden die partikulären Schadstoffe effektiv herausgefiltert und viele gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten (Quelle REwS 2021). In der Unterlage 13.1 T ist der Nachweis zur Versickerung über die Böschungsfäche geführt. Die Versickerung des Niederschlagswassers über eine belebte Bodenschicht minimiert das Risiko von Stoffeinträgen ins Gewässersystem. Da im Falle von Extremwetterlagen ein Einleiten von überschüssigem Wasser in die Vorflut nicht ausgeschlossen werden kann, können dennoch lösliche Stoffe wie Salz ins Gewässersystem gelangen. Über die Entfernung zum Vorkommen des LRT 3150 sind jedoch Verdünnungseffekte einzubeziehen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit dem Vorhaben keine maßgebliche Veränderung der Chlorid- und Schadstoffbelastung für den LRT 3150 zu erwarten ist.

Einträge mancher Stoffe können über die Zone der mittelbaren Beeinträchtigung hinaus Wirkungen entfalten. Betrachtungsrelevant ist hier ebenfalls der Eintrag von Stickstoff. Pflanzenverfügbare Stickstoff kann zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung von Vegetationsbeständen führen. Die Immissionen aus der Luft bewirken hier keine entscheidenden Änderungen, zumal die zu erwartenden projektbedingten Zusatzbelastungen bei Straßen im Allgemeinen relativ gering sind. Um Aussagen treffen zu können, wurden Berechnungen im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung (emplan 2013) angefertigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die Errichtung der Rampe ein zusätzliches Hindernis für die Durchlüftung des Untersuchungsraumes entsteht. Lokal ergibt sich hierdurch nordöstlich der Rampe eine Abschattung des Stickstoffeintrags und somit eine Reduktion. Am Beginn der Rampe entsteht hingegen eine Zunahme. Daraus ergibt sich, dass Bereiche des LRT 3150 im Bereich einer geringfügigen Zunahme von $<0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffmonoxid oder Stickstoffdioxid liegen sowie andere im Bereich einer geringfügigen Reduktion von bis zu $<0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Betrachtet man die Schutzgebietsflächen beidseits der A 8 ergibt sich in der Massenbilanz bezüglich des Eintrags an elementarem Stickstoff in die Nordfläche eine Reduktion um $0,4 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$, in die Südfläche bleibt der Eintrag in der Summe annähernd gleich.

Laut Vorbelastungsdatensatz Stickstoff (Umweltbundesamt 2007) liegt der Depotwert für Wasserflächen im UG bei $19 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$. Somit ist der Critical Load für Stickstoffdepositionen laut Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebieten (Landesumweltamt Brandenburg 2005) bereits in der Vorbelastung überschritten ($3150: 5-10 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$). Für die Beurteilung einer Zunahme von Stickstoffeinträgen kann in diesem Fall bei einer Unterschreitung einer Bagatellschwelle von 3% von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Durch das Vorhaben könnte es eventuell kleinflächig im Bereich von berechneten Zunahmen zu einer Überschreitung der Bagatellschwelle kommen. Da dem ebenso Bereiche mit einer Reduktion der Stickstoffdeposition gegenüber zu stellen sind und es in der Gesamtbetrachtung ebenfalls zu einer Reduktion von Stickstoffeinträgen kommt, sind damit keine maßgeblichen Veränderungen zu verzeichnen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Relevant sind Veränderungen des Wasserhaushalts durch das Bauwerk, da diese geeignet sind, Beeinträchtigungen über den direkten Eingriffsbereich hinaus zu verursachen. In die technische Planung der Rampe wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung integriert. Durch das gewählte Bauverfahren einer wasserdurchlässigen Dammschüttung und den Einbau eines Vollsickerrohres (Drai-

nagerohres) wird im Böschungsbereich anfallendes Grundwasser in den Bereich des Quellbaches geleitet. Somit kann die Wasserführung des Quellbachs im Wesentlichen erhalten werden. Auswirkungen auf den LRT 3150 sind mit dem Bauvorhaben somit nicht verbunden.

Insgesamt können die projektspezifischen Beeinträchtigungen sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

- 3.1.2.1.3 Erhaltungsziele 2: Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Amper als Fluss der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion mit ihrer natürlichen Dynamik, natürlichem Substrat, reich strukturiertem Gewässerbett, schnell überströmten Kiesbänken und unverbauten Abschnitten. Erhalt der Durchgängigkeit, insbesondere für Huchen, Rapfen, Bachmuschel und Groppe. Erhalt ausreichend störungsfreier Zonen und der Anbindung der Seitengewässer als Refugial- und Teillebensräume, insbesondere für Frauenerfling und Huchen. Erhalt der biotopprägenden Gewässerqualität und der Gewässerabschnitte mit Vorkommen von Frauenerfling, Huchen, Bachmuschel, Groppe und Grüner Keiljungfer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Altgewässer in verschiedenen Ausbildungsformen und Sukzessionsstadien.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme des LRT 3260 „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion ist kleinflächig im Bereich des an die Böschung der Rampe angrenzenden Arbeitsraums zu verzeichnen. Nach Abschluss der Arbeiten kann sich in den Bereichen außerhalb des Durchlasses wieder eine lebensraumtypische Vegetation einstellen. Um baubedingte Stoffeinträge soweit möglich zu vermeiden, wird der Gewässerabschnitt für die Bauzeit temporär verrohrt. Eine grundlegende Gefährdung des LRT infolge der Baumaßnahmen in gewässernahen Bereichen ist dennoch zu vermeiden. Baubedingte Einträge von Feinsedimenten oder Schadstoffen könnten hier zu einer großräumigen Verbreitung im Gewässersystem und Beeinträchtigung des Gewässerlebensraumes führen. Dieses Risiko wird durch die Vermeidung von Stoffeinträgen in wasserbestimmte Lebensräume (Schutzmaßnahme S3) auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Unter Berücksichtigung größter Sorgfalt bei den Baumaßnahmen in gewässernahen Bereichen sowie (in Absprache mit der Umweltbaubegleitung) dem Einsatz möglichst umweltschonender Betriebsmittel kann das Gefährdungspotenzial für großräumige Lebensraumdegradierungen auf ein mit Sicherheit unbedenkliches Maß gesenkt werden. Dies gilt ebenso für die Bauarbeiten zur Verbreiterung der Amperbrücke.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Stoffeinträge (Schadstoffe wie Streusalz) in Gewässer sind grundsätzlich geeignet Beeinträchtigungen des LRT 3260 hervorzurufen. Für die an die A 8 angrenzenden Gewässer besteht bereits eine deutliche Vorbelastung. Zur Bestandssituation der Schadstoff- und Chlorid-Belastung liegen keine detaillierten Daten vor. Bekannt ist, dass die beiden im Bereich der Anschlussstelle (Nordwest- und Südost-Quadrant) vorhandenen Absetzbecken hier in die Fließgewässer randlich der A 8 eingeleitet werden, was augenscheinlich nicht zu Veränderungen des LRT führt. Durch den Bau der Direktrampe werden ca. 0,4 ha versiegelte Fläche zusätzlich im Winter mit Streusalz enteist. Diese Fläche ist im Verhältnis zu der bereits vorhandenen versiegelten Fläche klein, sie bedeutet allenfalls eine geringfügige zusätzliche Stofffracht. Die anfallenden Oberflächenabwässer der Verkehrsflächen der Anschlussrampe werden flächig über das Bankett und die bewachsene Bodenzone der angrenzenden Böschung versickert. Bei der breitflächigen Versickerung über die bewachsene Bodenzone werden die partikulären Schadstoffe effektiv herausgefiltert und viele gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten (Quelle REwS 2021). In der Unterlage 13.1T ist der Nachweis zur Versickerung über die Böschungsfäche geführt. Die Versickerung des Niederschlagswassers über eine belebte Bodenschicht minimiert das Risiko von Stoffeinträgen ins Gewässersystem. Da im Falle von Extremwetterlagen ein Einleiten von überschüssigem Wasser in die Vorflut nicht ausgeschlossen werden kann, können dennoch lösliche Stoffe wie Salz ins Gewässersystem gelangen. Über die Entfernung zum Vorhaben sind Verdünnungseffekte einzubeziehen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit dem Vorhaben keine maßgebliche Veränderung der Chlorid- und Schadstoffbelastung für den LRT 3260 zu erwarten ist.

Einträge mancher Stoffe können über die Zone der mittelbaren Beeinträchtigung hinaus Wirkungen entfalten. Betrachtungsrelevant ist hier ebenfalls der Eintrag von Stickstoff. Pflanzenverfügbarer Stickstoff kann zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung von Vegetationsbeständen führen. Auen stellen von Natur aus eutrophe Lebensräume dar. Die Immissionen aus der Luft bewirken hier keine entscheidenden Änderungen, zumal die zu erwartenden projektbedingten Zusatzbelastungen bei Straßen im Allgemeinen relativ gering sind. Um Aussagen treffen zu können, wurden Berechnungen im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung (emplan 2013) angefertigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die Errichtung der Rampe ein zusätzliches Hindernis für die Durchlüftung des Untersuchungsraumes entsteht. Lokal ergibt sich hierdurch nordöstlich der Rampe eine Abschattung

des Stickstoffeintrags und somit eine Reduktion. Am Beginn der Rampe entsteht hingegen eine Zunahme. Daraus ergibt sich, dass Bereiche des LRT 3260 im Bereich einer Zunahme von $>0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffmonoxid oder Stickstoffdioxid liegen sowie andere im Bereich einer geringfügigen Reduktion von über $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Betrachtet man die Schutzgebietsflächen beidseits der A 8 ergibt sich in der Massenbilanz bezüglich des Eintrags an elementarem Stickstoff in die Nordfläche eine Reduktion um $0,4 \text{ kg}/(\text{ha} * \text{a})$, in die Südfläche bleibt der Eintrag in der Summe annähernd gleich.

Laut Vorbelastungsdatensatz Stickstoff (Umweltbundesamt 2007) liegt der Depotwert für Wasserflächen im UG bei $19 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$. Somit ist der Critical Load für Stickstoffdepositionen laut Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebieten (Landesumweltamt Brandenburg 2005) bereits in der Vorbelastung erreicht ($3260: 10\text{-}20 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$). Für die Beurteilung einer Zunahme von Stickstoffeinträgen kann in diesem Fall bei einer Unterschreitung einer Bagatellschwelle von 3% von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Durch das Vorhaben könnte es eventuell kleinflächig im Bereich von berechneten Zunahmen zu einer Überschreitung der Bagatellschwelle kommen. Da dem ebenso Bereiche mit einer Reduktion der Stickstoffdeposition gegenüber zu stellen sind und es in der Gesamtbetrachtung ebenfalls zu einer Reduktion von Stickstoffeinträgen kommt, sind damit keine maßgeblichen Veränderungen zu verzeichnen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Ein Flächenverlust ist aufgrund der Überbauung des LRT zu verzeichnen. Im Bereich des Durchlasses ist aufgrund der mangelnden Belichtung dauerhaft nicht mehr mit einem Vorhandensein der lebensraumtypischen Unterwasservegetation zu rechnen. Somit wurde auch diese Fläche als dauerhafter Verlust gewertet. Insgesamt kommt es zu einem Verlust von etwa 115 m^2 des LRT 3260.

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT beträgt weniger als 0,1% der Gesamtfläche des LRT im Gebiet. Legt man der Beurteilung der Erheblichkeit die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Trautner & Lambrecht, 2007) zu Grunde, ist im vorliegenden Fall von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dies beruht darauf, dass die in Anspruch genommenen Flächen besitzen für den LRT keine qualitativ-funktionale Besonderheit, da sie randlich liegen und als deutlich vorbelastet einzustufen sind. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT (115 m^2) überschreitet auch nicht den für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswert

(hier 1.000 m² entsprechend Stufe III). Ferner ist der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT mit weniger als 0,1% nicht größer als 1% der Gesamtfläche des LRT im Gebiet und Kumulative Wirkungen anderer Pläne oder Projekte sind nicht vorhanden. Auch unter Berücksichtigung der Kumulation mit den weiteren beschriebenen Wirkfaktoren (bau- und betriebsbedingt) zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen des Projektes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Erhebliche anlagebedingte Veränderungen der natürlichen Standortbedingungen sind nicht zu konstatieren. Eine geringfügige Veränderung der Lichtverhältnisse (Beschattung durch das Bauwerk) führt nicht zu Beeinträchtigungen der Unterwasservegetation in angrenzenden Bereichen, da die Arten überwiegend kein ausgeprägtes Lichtbedürfnis aufweisen und die aktuelle Beschattung durch den Wald tolerieren. In die technische Planung der Rampe wurden bereits Maßnahmen zur Vermeidung von Veränderungen des Wasserhaushalts integriert. Im Bereich der überbauten Sickerquelle wird ein Vollsickerrohr (Drainagerohr) vorgesehen um anfallendes Grundwasser dem anschließenden Quellbach (als Zufluss zum LRT 3260) zuzuleiten.

Die Lage des Gewässers parallel zur A 8 wurde bestmöglich beibehalten, um die bestehende Abflusssituation auch weiterhin zu gewährleisten (Grundwasserzufluss). Wesentliche Veränderungen der Wasserführung können so vermieden werden. Eine anlagebedingte Barrierewirkung bezogen auf den LRT 3260 ist nicht zu verzeichnen, da der parallel zur A 8 verlaufende Gewässerabschnitt nicht als LRT erfasst wurde, somit ist zwar eine kleinflächige Überbauung des Gewässers, aber keine mögliche Barrierewirkung durch die Querung zu verzeichnen. Die Verbreiterung der Amperbrücke um 1,5 m stellt allenfalls eine sehr geringfügige Verstärkung der bestehenden Barrierewirkung dar. Beeinträchtigungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Insgesamt können die projektspezifischen Beeinträchtigungen sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau als nicht erheblich eingestuft werden.

- 3.1.2.1.4 Erhaltungsziel 3: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und der Kalkreichen Niedermoore mit ihren charakteristischen Arten. Erhalt nutzungsgeprägter Ausbildungen, der charakteristischen, gehölzarmen Struktur sowie des spezifischen Nähr- und Mineralstoffhaushaltes.

Die Vorkommen des LRT 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)“ liegen in mind. 70 m Entfernung zum Baufeld. Eine direkte Flächeninanspruchnahme kann somit ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine grundlegende Gefährdung des LRT infolge der Baumaßnahmen in gewässernahen Bereichen ist zu vermeiden. Baubedingte Einträge von Schadstoffen könnten hier zu einer großräumigen Verbreitung im Gewässersystem und Beeinträchtigung des gewässernahen Lebensraumes führen. Dieses Risiko wird durch die Vermeidung von Stoffeinträgen in wasserbestimmte Lebensräume (Schutzmaßnahme S3) auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Unter Berücksichtigung größter Sorgfalt bei den Baumaßnahmen in gewässernahen Bereichen sowie (in Absprache mit der Umweltbaubegleitung) dem Einsatz umweltschonender Betriebsmittel kann das Gefährdungspotenzial für großräumige Lebensraumdegradierungen auf ein mit Sicherheit unbedenkliches Maß gesenkt werden. Kurzfristige temporäre Einträge von Schwebstoffen durch den Baubetrieb sind vorübergehender Art und mit natürlichen Einträgen (z. B. Starkregenereignisse) vergleichbar und werden bestmöglich minimiert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bei den betriebsbedingten Projektwirkungen sind vor allem Einträge von Schadstoffen wie Streusalz in Gewässer im Hinblick auf den LRT 6410 relevant. Die Vorkommen des LRT liegen außerhalb der Zone der mittelbaren Beeinträchtigung nach den „Grundsätzen“. Einträge ins Gewässersystem können grundlegend auch Auswirkungen darüber hinaus verursachen. Für die an die A 8 angrenzenden Gewässer besteht bereits eine deutliche Vorbelastung. Zur Bestandssituation der Schadstoff- und Chlorid-Belastung liegen keine detaillierten Daten vor. Bekannt ist, dass die beiden im Bereich der Anschlussstelle (Nordwest- und Südost-Quadrant) vorhandenen Absetzbecken hier in die Fließgewässer randlich der A 8 eingeleitet werden, was augenscheinlich nicht zu Veränderungen des LRT führt. Durch den Bau der Direktrampe werden ca. 0,4 ha versiegelte Fläche zusätzlich im Winter mit Streusalz enteist. Diese Fläche ist im Verhältnis zu der bereits vorhandenen versiegelten Fläche klein, sie bedeutet allenfalls eine geringfügige zusätzliche Stofffracht. Die anfallenden Oberflächenabwässer der Verkehrsflächen der Anschlussrampe werden flächig über das Bankett und die bewachsene Bodenzone der angrenzenden Böschung versickert. Bei der breitflächigen Versickerung über die bewachsene Bodenzone werden die partikulären Schadstoffe effektiv herausgefiltert und viele gelös-

te Stoffe durch Sorption zurückgehalten (Quelle REwS 2021). In der Unterlage 13.1T ist der Nachweis zur Versickerung über die Böschungfläche geführt. Die Versickerung des Niederschlagswassers über eine belebte Bodenschicht minimiert das Risiko von Stoffeinträgen ins Gewässersystem. Da im Falle von Extremwetterlagen ein Einleiten von überschüssigem Wasser in die Vorflut nicht ausgeschlossen werden kann, können dennoch lösliche Stoffe wie Salz ins Gewässersystem gelangen. Über die Entfernung zum Vorkommen des LRT 6410 sind Verdünnungseffekte einzubeziehen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit dem Vorhaben keine maßgebliche Veränderung der Chlorid- und Schadstoffbelastung für den LRT 6410 zu erwarten ist.

Einträge mancher Stoffe können über die Zone der mittelbaren Beeinträchtigung hinaus Wirkungen entfalten. Betrachtungsrelevant ist hier ebenfalls der Eintrag von Stickstoff. Pflanzenverfügbare Stickstoff kann zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung von Vegetationsbeständen führen. Die Immissionen aus der Luft bewirken hier keine entscheidenden Änderungen, zumal die zu erwartenden projektbedingten Zusatzbelastungen bei Straßen im Allgemeinen relativ gering sind. Um Aussagen treffen zu können, wurden Berechnungen im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung (emplan 2013) angefertigt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die Errichtung der Rampe ein zusätzliches Hindernis für die Durchlüftung des Untersuchungsraumes entsteht. Lokal ergibt sich hierdurch nordöstlich der Rampe eine Abschattung des Stickstoffeintrags und somit eine Reduktion. Am Beginn der Rampe entsteht hingegen eine Zunahme. Daraus ergibt sich, dass Bereiche des LRT 6410 im Bereich einer geringfügigen Zunahme von $<0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffmonoxid oder Stickstoffdioxid liegen sowie andere im Bereich einer geringfügigen Reduktion von bis zu $<0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Betrachtet man die Schutzgebietsflächen beidseits der A 8 ergibt sich in der Massenbilanz bezüglich des Eintrags an elementarem Stickstoff in die Nordfläche eine Reduktion um $0,4 \text{ kg}/(\text{ha} * \text{a})$, in die Südfläche bleibt der Eintrag in der Summe annähernd gleich.

Laut Vorbelastungsdatensatz Stickstoff (Umweltbundesamt 2007) liegt der Depotwert für Wiesenflächen im UG bei $21 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$. Somit ist der Critical Load für Stickstoffdepositionen laut Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebieten (Landesumweltamt Brandenburg 2005) bereits in der Vorbelastung erreicht (6410: $15\text{-}25 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$). Für die Beurteilung einer Zunahme von Stickstoffeinträgen kann in diesem Fall bei einer Unterschreitung einer Bagatellschwelle von 3% von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Durch das Vorhaben könnte es eventuell kleinflächig im Bereich von berechneten Zunahmen zu einer Überschreitung der Bagatellschwelle kommen. Da

dem ebenso Bereiche mit einer Reduktion der Stickstoffdeposition gegenüber zu stellen sind und es in der Gesamtbetrachtung ebenfalls zu einer Reduktion von Stickstoff-einträgen kommt, sind damit keine maßgeblichen Veränderungen zu verzeichnen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Relevant sind Veränderungen des Wasserhaushalts durch das Bauwerk, da diese geeignet sind, Beeinträchtigungen über den direkten Eingriffsbereich hinaus zu verursachen. In die technische Planung der Rampe wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung integriert. Durch das gewählte Bauverfahren einer wasserdurchlässigen Dammschüttung und den Einbau eines Vollsickerrohres (Drainagerohres) wird im Böschungsbereich anfallendes Grundwasser in den Bereich des Quellbaches geleitet. Somit kann die Wasserführung des Quellbachs im Wesentlichen erhalten werden. Auswirkungen auf den LRT 6410 sind mit dem Bauvorhaben somit nicht verbunden.

- 3.1.2.1.5 Erhaltungsziele 5: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit ihrer naturnahen Baumartenzusammensetzung und Struktur sowie ihren charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts). Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen, Alt- und Totholz sowie ausreichend störungsarmer Bereiche mit Sonderstandorten (Flutrinnen, Seigen und Brennen).

Baubedingte Beeinträchtigungen

Temporär beanspruchte Flächen im Arbeitsraum werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Betroffen sind ca. 220 m² Auwald (LRT 91E0*) sowie ca. 455 m² Feuchtwald mit hohem Entwicklungspotenzial zu Auwald. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme wurde der Arbeitsraum auf eine Breite von i.d.R. 2,5 m, max. 5 m (hier nur außerhalb des Schutzgebietes) begrenzt. Trotz der sehr langen Entwicklungszeit von Auwäldern kann projektspezifisch eine Wiederherstellbarkeit begründet werden. Es handelt sich um künftige Waldrandbereiche, auf denen ein naturnaher standortgerechter Strauchmantel entstehen wird. Diese Bereiche sind angrenzend an vorhandene Auwälder als zum Lebensraumtyp 91E0* zugehörig zu werten. Die Flächen können somit mittelfristig wiederhergestellt werden und ihre ökologische Funktion im Übergang von Wald zu Offenland erfüllen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit dieser Projektwirkung ist die Frage der Regenerationsfähigkeit des LRT zu klären. Gemäß einschlägiger fachlicher Vorgaben (Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Gassner, E., 2004) ist „eine Regeneration in diesem Kontext erreicht, wenn nach einer projektbedingten „Depression“ der betroffene Lebensraum-

typ mit charakteristischen Habitatstrukturen und Arten wieder auf gleicher Fläche entwickelt ist (...). Hierbei müssen insbesondere auch die weiteren Entwicklungspotentiale erhalten bzw. die langfristig notwendigen abiotischen und biotischen Bedingungen (z.B. Standortverhältnisse) gesichert sein.“ Die betroffenen 2,5 m breiten Arbeitsstreifen werden wiederhergestellt und es sind keine nachhaltigen Wirkungen über die Bauphase hinaus zu verzeichnen. Die Regeneration der erforderlichen Qualität des Bestandes ist nicht gefährdet.

Aufgrund des Fehlens störungsempfindlicher Arten sind baubedingte Störungen durch Lärm nicht wesentlich. Baubedingte Einträge von Stäuben sind vorrangig in Bereichen zu erwarten, die nach Beendigung der Baumaßnahme im Beeinträchtigungskorridor der Autobahntrasse zu liegen kommen und sind vorübergehender Art. Änderungen in der Artenzusammensetzung sind hiervon nicht abzuleiten.

Weiterhin ist eine grundlegende Gefährdung des LRT infolge der Baumaßnahmen in grundwassernahen Bereichen zu vermeiden. Baubedingte Einträge von Schadstoffen könnten hier zu einer großräumigen Verbreitung im Gewässersystem und Beeinträchtigung des gewässernahen Lebensraumes führen. Dieses Risiko wird durch die Vermeidung von Stoffeinträgen in wasserbestimmte Lebensräume (Schutzmaßnahme S3) auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Unter Berücksichtigung größter Sorgfalt bei den Baumaßnahmen in grundwassernahen Bereichen sowie (in Absprache mit der Umweltbaubegleitung) dem Einsatz umweltschonender Betriebsmittel kann das Gefährdungspotenzial für großräumige Lebensraumdegradierungen auf ein mit Sicherheit unbedenkliches Maß gesenkt werden. Kurzfristige temporäre Einträge von Schwebstoffen durch den Baubetrieb sind vorübergehender Art und mit natürlichen Einträgen (z. B. Starkregenereignisse) vergleichbar und werden bestmöglich minimiert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Eine für den LRT oder Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial maßgebliche Erhöhung betriebsbedingter Störungen in Form von Lärmemissionen ist aufgrund der Vorbelastungen durch das Vorhaben nachweislich nicht festzustellen (emplan 2013). Aufgrund der Vorbelastung durch den Betrieb von A 8 und B 471 liegen keine Nachweise störungsempfindlicher Arten vor.

Weitere Einträge sind in Form von Streusalz zu verzeichnen. Der Eintrag kann zum einen direkt über die Salzgischt und zum anderen indirekt über im Straßenabwasser gelöstem Salz erfolgen. Der Eintrag von Salzgischt betrifft den unmittelbaren Nahbereich von Straßen wobei die Ausdehnung des betroffenen Bereiches vom

Straßenrand mit der Anzahl der Fahrzeuge und der gefahrenen Geschwindigkeit zunimmt. Zu berücksichtigen ist, dass das Bauwerk der Rampe sicherlich eine abschirmende Wirkung bezüglich eines direkten Eintrags der Salzgischt der A 8 hat. Zwar ist durch den Verkehr auf der Rampe auch eine Salzgischt zu erwarten, jedoch in deutlich geringerem Umfang, da geringere Geschwindigkeit und Verkehrszahlen zu verzeichnen sind. Wie bereits beim LRT 3260 erläutert, ergibt sich bezüglich der Belastung von Gewässern durch Salzeintrag keine maßgebliche Veränderung im Vergleich zur Bestandsituation.

Einträge mancher Stoffe können über die Zone der mittelbaren Beeinträchtigung hinaus Wirkungen entfalten. Betrachtungsrelevant ist hier ebenfalls der Eintrag von Stickstoff. Pflanzenverfügbare Stickstoff kann zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung von Vegetationsbeständen führen. Auwälder stellen von Natur aus eutrophe Bestände dar. Anreicherungseffekte sind hier eher unwahrscheinlich, weil im Zuge von Überschwemmungen zwar viele Nährstoffe eingetragen werden, aber projektspezifische Immissionen fortgespült werden. Im Allgemeinen ist der gesamte Stickstoffumsatz von Waldgesellschaften in Auen eher hoch. Die Immissionen aus der Luft bewirken hier keine entscheidenden Änderungen, zumal die zu erwartenden projektbedingten Zusatzbelastungen bei Straßen im Allgemeinen relativ gering sind. Es ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit des LRT 91E0* gegenüber Stickstoffeintrag auszugehen. Um Aussagen treffen zu können wurden Berechnungen im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung (emplan 2013) angefertigt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch die Errichtung der Rampe ein zusätzliches Hindernis für die Durchlüftung des Untersuchungsraumes entsteht. Lokal ergibt sich hierdurch nordöstlich der Rampe eine Abschattung des Stickstoffeintrags und somit eine Reduktion. Am Beginn der Rampe entsteht hingegen eine Zunahme. Daraus ergibt sich, dass Bereiche des LRT 91E0* sowie Feuchtwald mit hohem Entwicklungspotenzial zu Auwald im Bereich einer Zunahme von $>0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffmonoxid oder Stickstoffdioxid liegen sowie andere im Bereich einer Reduktion von über $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Betrachtet man die Schutzgebietsflächen beidseits der A 8 ergibt sich in der Massenbilanz bezüglich des Eintrags an elementarem Stickstoff in die Nordfläche eine Reduktion um $0,4 \text{ kg}/(\text{ha} * \text{a})$, in die Südfläche bleibt der Eintrag in der Summe annähernd gleich.

Laut Vorbelastungsdatensatz Stickstoff (Umweltbundesamt 2007) liegt der Depotwert für Laubwald im UG bei $31 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$. Somit ist der Critical Load für Stickstoffdepositionen laut Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebieten (Landesumweltamt Brandenburg 2005) bereits in der

Vorbelastung überschritten (91E0*: 10-20 kg/ha/a). Für die Beurteilung einer Zunahme von Stickstoffeinträgen kann in diesem Fall bei einer Unterschreitung einer Bagatell-schwelle von 3% von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Durch das Vorhaben könnte es eventuell kleinflächig im Bereich von berechneten Zunahmen zu einer Überschreitung der Bagatellschwelle kommen. Da dem ebenso Bereiche mit einer Reduktion der Stickstoffdeposition gegenüber zu stellen sind und es in der Gesamtbetrachtung ebenfalls zu einer Reduktion von Stickstoff-einträgen kommt, sind damit keine maßgeblichen Veränderungen zu verzeichnen.

Durch den Bau der Direktrampe kommt es kleinflächig zu einer Erweiterung der Zone der mittelbaren Beeinträchtigung nach den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben“. Daraus ergibt sich eine sehr kleinflächige Betroffenheit von Auwald (LRT 91E0*) sowie Feuchtwald mit hohem Entwicklungspotenzial zu Auwald.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Mit dem Bau der Tangentialrampe ist eine anlagebedingte Beanspruchung von ca. 980 m² Auwald (LRT 91E0*) sowie ca. 3.600 m² Feuchtwald mit hohem Entwicklungspotenzial zu Auwald verbunden. Die dauerhafte Rodung ist kumulativ mit der baubedingten Inanspruchnahme (30 m²) als Flächenverlust des LRT zu werten. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT beträgt mit 980 m² etwa 0,02% (und damit weniger als 0,1%) der Gesamtfläche des LRT im Gebiet. Legt man der Beurteilung der Erheblichkeit die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Trautner & Lambrecht, 2007) zu Grunde, ist im vorliegenden Fall von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dies beruht auf folgenden Rückschlüssen:

- Die in Anspruch genommenen Flächen besitzen für den LRT keine qualitativ-funktionale Besonderheit, da sie randlich liegen und als deutlich vorbelastet einzustufen sind.
- Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT (980 m²) überschreitet nicht den für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswert (hier 1.000 m² entsprechend Stufe III).
- Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme des LRT ist mit weniger als 0,1% nicht größer als 1% der Gesamtfläche des LRT im Gebiet.
- Kumulative Wirkungen anderer Pläne oder Projekte sind nicht vorhanden.

- Auch unter Berücksichtigung der Kumulation mit den weiteren beschriebenen Wirkfaktoren (bau- und betriebsbedingt) zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen des Projektes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Die Orientierungswerte der Fachkonventionen stellen einen Bewertungsrahmen dar und geben einen objektiven Anhaltspunkt für die Bewertung der Erheblichkeit. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Flächeninanspruchnahme von Flächen, die im Vorbelastungskorridor der A 8 sowie am Rand eines Waldbereiches liegen. Aufgrund der Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes und damit vorliegender typischer Standortbedingungen der Aue (Wasserhaushalt), befinden sich die betroffenen Flächen in einem guten Erhaltungszustand. Dies ist ablesbar an dem vorhandenen typischen Arteninventar der Vegetation. Auswirkungen auf die großflächigen Auwaldbereiche im Umfeld des Ochsenwehrs sind nicht zu verzeichnen. Eine Veränderung des Erhaltungszustands des LRT im Schutzgebiet ist in Folge des randlichen Flächenverlustes nicht zu erwarten. Die betroffenen Waldrandbereiche weisen keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten mit besonderen Ausprägungen für den LRT im Schutzgebiet auf. Der direkte Flächenentzug unterschreitet den anzuwendenden Orientierungswert (Trautner & Lambrecht, 2007) insofern ist von einer hinnehmbaren Veränderung bezogen auf das Schutzgebiet auszugehen. Die Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wurde größtmöglich minimiert. Der LRT im Schutzgebiet kann sich weiterhin entsprechend der Erhaltungsziele entwickeln, die für den langfristigen Fortbestand des LRT notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen weiterhin. Durch Versiegelung und Überbauung ist zudem eine Fläche von ca. 3.600 m² Feuchtwald mit hohem Entwicklungspotenzial zu Auwald direkt betroffen. Seit der ersten Kartierung im Zuge des Vorhabens Tangentialrampe im Jahr 2010 haben sich die Waldbestände im Eingriffsbereich zwar verändert, eine Entwicklung zum Auwald hin ist allerdings aktuell nicht eindeutig erkennbar. Auch im zwischenzeitlich vorliegenden Entwurf des FFH-Managementplans sind keine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Flächen festgelegt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass der Erhaltungszustand sowohl im UG als auch im Schutzgebiet mit günstig bewertet ist, muss nicht von einer Einschränkung der Regenerationsmöglichkeiten des LRT ausgegangen werden.

Über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus sind keine weiteren langfristigen Wirkungen zu verzeichnen. Erhebliche zusätzliche anlagebedingte Veränderungen der natürlichen Standortbedingungen sind nicht zu konstatieren. In die technische Planung der Rampe wurden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung integriert. Durch das gewählte Bauverfahren einer wasserdurchlässigen Dammschüt-

tung und den Einbau eines Vollsickerrohres (Drainagerohres) wird im Böschungsbe-
reich anfallendes Grundwasser in den Bereich des Quellbaches geleitet. Wesentli-
che Veränderungen der Wasserführung können so vermieden werden. Insgesamt
sind die projektspezifischen Beeinträchtigungen in der Zusammenschau als nicht er-
heblich einzustufen.

3.1.2.2 Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten nach Anhang II der FFH-RL durch das Bauvorhaben anhand der relevanten Erhaltungsziele

Es waren die projektbedingten Auswirkungen auf die unten aufgeführten Erhaltungs-
ziele in Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten 1037 Grüne Keiljungfer (*Ophio-
gomphus cecilia*), 1114 Frauennerfling (*Rutilus pigus virgo*), 1105 Huchen (*Hucho
hucho*), 1130 Schied (*Aspius aspius*), 1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
1134 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), 1063 Groppe, Koppe (*Cottus gobio*),
1337 Biber (*Castor fiber*) und den 1614 Kriechender Sellerie (*Apium repens*) zu prü-
fen.

Die Arten 1166, 1061, 1016, 1032 und 1042 wurde nicht weiter behandelt, da ein
Vorkommen im Untersuchungsgebiet und eine Beeinflussung durch die Projektwir-
kung bereits vorab mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

3.1.2.2.1 Erhaltungsziele 9: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen der Großen Moos- jungfer und der Grünen Keiljungfer sowie ihrer Habitate.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Insbesondere baubedingt sind zusätzliche Störungen im Bereich des
autobahnnahen Lebensraums zu vermeiden. Die Libellenart 1037 Grüne Keiljungfer
(*Ophiogomphus cecilia*) reagiert jedoch nicht empfindlich auf die Störreize des Stra-
ßenverkehrs oder des Baustellenbetriebs, weswegen sich diese nicht entscheidend
auswirken werden.

Ein zusätzliches Risiko für das lokale Vorkommen und den besiedelten Lebensraum
besteht in geringen Umfang bei möglichen baubedingten Schadstoffeinträgen in den
Fließgewässerlebensraum in der Amper. Trotz der starken Wasserführung und der
Lage am Bauanfang könnten sich hieraus großräumige Habitatveränderungen
ergeben, die jedoch durch den Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser
während der Bauphase (S3) ausgeschlossen werden. Das Gefährdungspotenzial für
großräumige Lebensraumdegradierungen wird auf ein mit Sicherheit unbedenkli-
ches Maß gesenkt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Lebensräume der Grünen Keiljungfer liegen im Bereich der Amper. Minimalste Veränderungen der betriebsbedingten Belastungen wirken sich nicht auf die betroffenen Individuen aus.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Vorhabensbedingt wird nicht direkt in den Gewässerlebensraum der Grünen Keiljungfer an der Amper eingegriffen. Es kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass mit den Baumaßnahmen westlich der Amper auch in Einzelfällen Sitzplätze der Adulten verloren gehen, eine höhere Bedeutung dieser potenziellen Ruhestätten abseits des Amperufers ist jedoch nicht zu vermelden. Sollten wider Erwarten tatsächlich Ruhestätten geschädigt werden, so besteht für die betroffenen Individuen die Möglichkeit kleinräumig auszuweichen, da vergleichbare Gehölze und Staudenbestände keinen Mangel darstellen. Bereits jetzt besteht ein höheres Kollisionsrisiko bei Querungsversuchen über die A 8 hinweg. Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen verbunden.

Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau für die Art als nicht erheblich eingestuft werden.

- 3.1.2.2.2 Erhaltungsziele 8: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Huchen, Rapfen, Groppe, Schlammpeitzger, Frauenerfling, Bitterling und Bachmuschel sowie ihrer Habitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Fischartenspektrums, auch als Nahrungsangebot für Rapfen und Huchen, sowie als ausreichendes Wirtschaftsfischangebot für die Bachmuschel. Erhalt von Grabenabschnitten und Altgewässern als weichgründige, sommerwarme Habitate des Schlammpeitzgers. Erhalt von Fließgewässerabschnitten und Stillgewässern mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen als Habitate des Bitterlings. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.

Betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der Lebensraumansprüche der Fischarten 1114 Frauenerfling (*Rutilus pigus virgo*), 1105 Huchen (*Hucho hucho*), 1130 Schied (*Aspius aspius*), 1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und 1134 Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) und der vorliegenden Habitatbedingungen kann ein potenzielles Vorkommen auf die Amper eingeschränkt werden. Betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen können somit vorab ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Wie beim LRT 3260 bereits erläutert wird das Risiko von Baumaßnahmen in gewässernahen Bereichen durch die Vermeidung von Stoffeinträgen in wasserbestimmte Lebensräume (Schutzmaßnahme S3) auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Die im Bereich der Amper potenziell vorkommenden Fischarten sind unempfindlich gegen Lärm und optische Reize, zumal baubedingte Störungen zeitlich begrenzt sind und im Bereich der bereits durch den Betrieb der A 8 vorbelasteten Bereichen wirken. Auch ein geringfügiger Eintrag von Nähr- und Schadstoffen ins Gewässer stellt kein Besiedlungshindernis für die Arten dar und ist somit nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu werten, da weder die Population, noch das ihnen zur Verfügung stehende Habitat maßgeblich beeinträchtigt wird. Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau für die Arten als nicht erheblich eingestuft werden.

- 3.1.2.2.3 Erhaltungsziele 8: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von ... **Groppe** ... sowie ihrer Habitate.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Sehr kleinflächig sind baubedingte Verluste von potenziellen Habitatflächen der 1063 Groppe (*Cottus gobio*) im Baufeld des Durchlasses zu verzeichnen. Da gewässerabwärts Ausweichmöglichkeiten in Abschnitte mit vergleichbarer Strukturausstattung vorhanden sind, ergeben sich daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen. Aufgrund der baubedingten Eingriffe in potenzielle Lebensräume können damit verbundene Individuenverluste nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Population der Groppe hingegen erfolgt dadurch nicht. Wie beim LRT 3260 bereits erläutert wird das Risiko von Stoffeinträgen durch Baumaßnahmen in gewässernahen Bereichen durch die Vermeidung von Stoffeinträgen in wasserbestimmte Lebensräume (Schutzmaßnahme S3) auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Die im Bereich der kleinen Fließgewässer (Nebengewässer der Amper) potenziell vorkommende Groppe ist unempfindlich gegen Lärm und optische Reize, zumal baubedingte Störungen zeitlich begrenzt sind und im Bereich der bereits durch den Betrieb von A 8 und B 471 vorbelasteten Bereichen wirken. Auch ein geringfügiger Eintrag von Nähr- und Schadstoffen ins Gewässer ist kein Besiedlungshindernis für die Art und stellt somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dar, da weder die Population, noch das zur Verfügung stehende Habitat maßgeblich beeinträchtigt wird.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Einträge von Streusalz ins Gewässersystem sind grundsätzlich geeignet Beeinträchtigungen des potenziellen Lebensraumes der Groppe hervorzurufen. Für die an die A 8 angrenzenden Gewässer besteht bereits eine deutliche Vorbelastung. Zur Bestandssituation der Schadstoff- und Chlorid-Belastung liegen keine detaillierten Daten vor. Bekannt ist, dass die beiden im Bereich der Anschlussstelle (Nordwest- und Südost-Quadrant) vorhandenen Absetzbecken hier in die Fließgewässer randlich der A 8 eingeleitet werden, was augenscheinlich nicht zu Veränderungen des LRT führt. Durch den Bau der Direktrampe werden ca. 0,4 ha versiegelte Fläche zusätzlich im Winter mit Streusalz enteist. Diese Fläche ist im Verhältnis zu der bereits vorhandenen versiegelten Fläche klein, sie bedeutet allenfalls eine geringfügige zusätzliche Stofffracht. Die anfallenden Oberflächenabwässer der Verkehrsflächen der Anschlussrampe werden flächig über das Bankett und die bewachsene Bodenzone der angrenzenden Böschung versickert. Bei der breitflächigen Versickerung über die bewachsene Bodenzone werden die partikulären Schadstoffe effektiv herausgefiltert und viele gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten (Quelle REwS 2021). In der Unterlage 13.1 T ist der Nachweis zur Versickerung über die Böschungsfäche geführt. Die Versickerung des Niederschlagswassers über eine belebte Bodenschicht minimiert das Risiko von Stoffeinträgen ins Gewässersystem. Da im Falle von Extremwetterlagen ein Einleiten von überschüssigem Wasser in die Vorflut nicht ausgeschlossen werden kann, können dennoch lösliche Stoffe wie Salz ins Gewässersystem gelangen. Über die Entfernung zum Vorkommen des LRT 3260 sind Verdünnungseffekte einzubeziehen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit dem Vorhaben keine maßgebliche Veränderung der Chlorid- und Schadstoffbelastung des potenziellen Lebensraumes der Groppe zu erwarten ist.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Ein potenzielles Vorkommen der Groppe im direkten Eingriffsbereich ist möglich. Aufgrund der Lebensraumansprüche der Groppe und der vorliegenden Habitatbedingungen (fehlender Struktureichtum und Mangel an Versteckplätzen) stellt der parallel zur A 8 verlaufende Graben allenfalls ein suboptimales Habitat dar. Geeignete Bedingungen sind im Gewässerabschnitt, der ebenfalls durch den Kriechenden Sellerie besiedelt ist, vorhanden. Wobei es sich um Randbereiche möglicher Habitate handelt. Eine Funktion dieser Flächen als Kernhabitat ist nicht gegeben. Mit dem Vorhaben ist durch die Verlegung und teilweise Überbauung des Gewässers ein geringfügiger Verlust potenzieller Lebensräume verbunden. Durch die Querung des Gewässers auf ca. 30 m Länge entsteht keine Barrierewirkung. In weiteren 70 m (Fließgewässerslänge) Entfernung verläuft das Gewässer auf ca. 55 m

verrohrt unter der A 8 (hier nur temporär wasserführend). Da die parallel zur A 8 verlaufenden Gewässerabschnitte allenfalls suboptimale Bedingungen für die Groppe bieten, ist nicht von einer Trennung von Lebensräumen durch den geplanten Durchlass auszugehen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts wurden bereits in die technische Planung integriert. Im Bereich der überbauten Sickerquelle wird ein Sickerrohr (Drainagerohr) vorgesehen um anfallendes Grund- und Sickerwasser dem anschließenden Quellbach zuzuleiten. Wesentliche Veränderungen der Wasserführung können so vermieden werden. Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau für die Art als nicht erheblich eingestuft werden.

- 3.1.2.2.4 Erhaltungsziel 6: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in der Auen mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit deren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch den Baubetrieb kommt es zu zusätzlichen Störungen, v. a. Lärm und optische Reize im Zuge der Baumaßnahmen und zu kleinräumigen Verschiebungen vorhandener Störeffekte. Da der 1337 Biber (*Castor fiber*) relativ tolerant gegenüber anthropogenen Störungen ist, bedeuten die baubedingten Störungen keine relevante Einschränkung des Lebensraumes. Darüber hinaus besteht eine Gefährdung des lokalen Vorkommens infolge der Baumaßnahmen in grundwassernahen Bereichen und an Fließgewässern. Baubedingte Einträge von Schadstoffen könnten zu einer großräumigen Verbreitung im Gewässersystem und Beeinträchtigung des gewässernahen Lebensraums führen. Dieses Risiko wird durch die Vermeidung von Stoffeinträgen in wasserbestimmte Lebensräume (S3) auf ein unbedenkliches Maß reduziert. Unter Berücksichtigung größter Sorgfalt bei den Baumaßnahmen in grundwassernahen Bereichen sowie (in Absprache mit der UBB) dem Einsatz umweltschonender Betriebsmittel kann das Gefährdungspotenzial für großräumige Lebensraumdegradierungen auf ein mit Sicherheit unbedenkliches Maß gesenkt werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Hinsichtlich Bewegungen, Licht und Lärm zeigen sich die bestehenden Vorkommen dem Auftreten nach unbeeindruckt. Unter Berücksichtigung des bestehenden hohen Tötungsrisikos durch die Lage an der A8 und damit dem Bauvorhaben keine wesentlichen Zerschneidungswirkungen oder Verstärkungen bestehender Trennef-

fekte verbunden sind, kann eine vorhabensbedingte wesentliche Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Eine großflächige Nutzung des Gewässernetzes, auch bis in den Nahbereich der A 8 konnte erfasst werden. Dabei ergaben sich jedoch keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Biberbaus oder einer Biberburg im Untersuchungsgebiet, insbesondere auch nicht in den intensiv kontrollierten Bach- und Grabenabschnitten im Nahbereich der Autobahn. Eine derartige Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer Biberfamilie ist im Wirkungsbereich des Vorhabens auch aufgrund der erheblichen Vorbelastungen weitestgehend vorab auszuschließen. Durch den Bau der Rampe wird auch sehr kleinflächig direkt in die Randbereiche eines Biberlebensraums eingegriffen. Vorhabensbedingt gehen dabei am autobahnnahen Bachlauf sporadisch aufgesuchte (keine bis kaum Fraßspuren) Nahrungshabitate verloren. Diesen kommt somit keine Schlüsselfunktion für die Population zu. Eine weitere Gefährdung größerer Habitatausschnitte könnte sich aus Veränderungen im lokalen Wasserhaushalt ergeben, da dadurch die Wasserführung der kleineren Gewässer ggf. nicht mehr gewährleistet wäre. Auch hier werden gegenläufige Maßnahmen ergriffen (S5). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist somit ausgeschlossen. Die projektspezifischen Beeinträchtigungen können daher sowohl einzeln, als auch in der Zusammenschau für die Art als nicht erheblich eingestuft werden.

- 3.1.2.2.5 Erhaltungsziele 12: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kriechenden Selleries. Erhalt bestehender und potenzieller konkurrenzarmer Standorte mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie ausreichendem Lichtgenuss.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine sehr kleinflächige baubedingte Flächeninanspruchnahme ist im Baufeld des Durchlasses zu verzeichnen. Nach Wiederherstellung können die direkt angrenzenden Vorkommen der Art 1614 Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*/*Apium repens*) diesen Bereich wieder besiedeln. Es bestehen hohe Risiken bezüglich Stoffeinträgen in der Bauphase, wenn aktiv in den Bachlauf und sein Umfeld eingegriffen wird. Wesentlich ist hierbei die durchgehende Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer (Bachlauf) und Grundwasser durch Wahl geeigneter Schmier- und Betriebsstoffe und schonende Bauweisen sowie durch die vorübergehende Verrohrung des im Baufeld verlaufenden Bachabschnitts auf ca. 110 m Länge während der Bauphase (Schutzmaßnahme S3). Darüber hinaus müssen v.a. auch die Baumaßnahmen am Gewässerverlauf selbst, teils mit Verlegung von kürzeren Laufstrecken, in möglichst verträglicher Weise durchgeführt werden. Hierfür sollten höchste

Standards angelegt werden, wie sie sich etwa bei der Renaturierung von Muschelbänken in Oberfranken bewährt haben (Schutzmaßnahme S3). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und eine fortwährende Kontrolle und fachliche Begleitung der Baumaßnahmen durch eine UBB können mögliche schädigende Auswirkungen auf Vorkommen in gewässerabwärts bestehenden Gewässer-abschnitten ausgeschlossen werden. Der Bestand in benachbarten Bachabschnitten kann damit in seiner aktuellen Ausformung und Güte erhalten werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Eine Zunahme von Stickstoffeinträgen ist für Bereiche mit Vorkommen des Kriechenden Selleries nicht zu erwarten. Einträge von Streusalz ins Gewässersystem sind grundsätzlich geeignet Beeinträchtigungen der Wuchsorte des Kriechenden Selleries hervorzurufen. Für die an die A 8 angrenzenden Gewässer besteht bereits eine deutliche Vorbelastung. Zur Bestandssituation der Schadstoff- und Chlorid-Belastung liegen keine detaillierten Daten vor. Bekannt ist, dass die beiden im Bereich der Anschlussstelle (Nordwest- und Südost-Quadrant) vorhandenen Absetzbecken hier in die Fließgewässer randlich der A 8 eingeleitet werden, was augenscheinlich nicht zu Veränderungen der bestehenden Wuchsorte führt. Durch den Bau der Direktrampe werden ca. 0,4 ha versiegelte Fläche zusätzlich im Winter mit Streusalz enteist. Diese Fläche ist im Verhältnis zu der bereits vorhandenen versiegelten Fläche klein, sie bedeutet allenfalls eine geringfügige zusätzliche Stofffracht. Die anfallenden Oberflächenabwässer der Verkehrsflächen der Anschlussrampe werden flächig über das Bankett und die bewachsene Bodenzone der angrenzenden Böschung versickert. Bei der breitflächigen Versickerung über die bewachsene Bodenzone werden die partikulären Schadstoffe effektiv herausgefiltert und viele gelöste Stoffe durch Sorption zurückgehalten (Quelle REwS 2021). In der Unterlage 13.1 T ist der Nachweis zur Versickerung über die Böschungfläche geführt. Die Versickerung des Niederschlagswassers über eine belebte Bodenschicht minimiert das Risiko von Stoffeinträgen ins Gewässersystem. Da im Falle von Extremwetterlagen ein Einleiten von überschüssigem Wasser in die Vorflut nicht ausgeschlossen werden kann, können dennoch lösliche Stoffe wie Salz ins Gewässersystem gelangen. Über die Entfernung zum Vorhaben sind Verdünnungseffekte einzubeziehen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit dem Vorhaben keine maßgebliche Veränderung der Chlorid- und Schadstoffbelastung der Vorkommen des Kriechenden Selleries zu erwarten ist.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch die Verlegung und Überbauung des besiedelten Bachlaufes kommt es zu einer dauerhaften Beanspruchung und zum Verlust von Wuchsorten des Kriechenden Selleries. Gleichzeitig werden hier wachsende Exemplare des Kriechenden Selleries geschädigt. Sowohl Exemplare, als auch günstige und/oder flächig in geringer Dichte besiedelte Wuchsorte gehen damit verloren. Mit Optimierung der Planung und weitestgehender Minimierung des Arbeitsraums und der zwingend erforderlichen Eingriffe in den Bachlauf (S1) können die entsprechenden Verluste zwar deutlich begrenzt, jedoch nicht vermieden werden. Selbst in den unmittelbar anschließenden Gewässerabschnitten werden sich kleinflächig die Lichtverhältnisse (Verschattung durch das Bauwerk) verändern, so dass hier zumindest ein Rückgang der Art zu erwarten ist. Da sich das Vorkommen auf weite Teile des unterliegenden Bachlaufs erstreckt, bleibt jedoch grundlegend ein großes Vorkommen und zahlreiche benachbarte Wuchsorte erhalten und das lokale Vorkommen kann bei entsprechend geeigneter Konzeption und Durchführung der Baumaßnahme in seinem Fortbestand gesichert werden.

Entscheidend ist es dafür, dass über die Minimierung des Arbeitsraums und den Schutz der benachbarten Vorkommen (S1) hinaus auch alle möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die gewässerabwärts gelegenen Wuchsorte ausgeschlossen werden. Die Art ist mit ihren Habitaten eng an die kalk-oligotrophen und nährstoffarmen Verhältnisse und die stetige Wasserführung angewiesen. Änderungen im lokalen (Grund-)Wasserhaushalt, welche die Wasserführung im Bachlauf verändern könnten, müssen demnach ebenso vermieden werden wie (wesentliche) zusätzliche, über die bereits durch die Autobahnnähe bedingte Einträge von Nähr-, Schad-, Fremdstoffen und Oberboden hinausgehende.

Maßnahmen zur Sicherung des lokalen Wasserhaushalts und damit auch der Wasserführung im Gewässer - Lebensraum/Wuchsort der Art - wurden bereits in die technische Planung integriert. Dies beinhaltet u.a. die Wahl einer geeigneten wasserdurchlässigen Bauweise für die Dammschüttung und die Verlegung der überbauten Sickerquelle in ein Vollsickerrohr (Drainagerohr), so dass anfallendes Grund- oder Sickerwasser in den bestehenden Quellbach geleitet wird, die Führung des parallel zur A 8 verlaufenden Gewässers in einem ausreichend groß dimensionierten Durchlass unter der Rampe und durch die flächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Bankett und die bewachsene Bodenzone der Böschung wird der direkte Abfluss in o.g. Gewässer vermieden (S5). Damit kann sichergestellt werden, dass sich die Wuchsbedingungen in den nachfolgenden Gewässerabschnitten nicht wesentlich verändern.

Dennoch verbleiben auch bei größtmöglicher Sorgfalt, Optimierung des Bauvorhabens und Reduzierung des Baufeldes die unmittelbaren Verluste von Individuen und Wuchsorten in einem kurzen, in relativ geringer Dichte besiedelten Gewässerabschnitt. Eine Verpflanzung von Individuen der Art in vergleichbare Lebensräume ist grundlegend möglich und wurde bereits bei anderen Baumaßnahmen realisiert (z. B. Bau der A 94). Da ein vollständiger Erfolg einer derartigen Neuschaffung von Wuchsorten und Verpflanzung von Individuen jedoch nicht mit abschließender Sicherheit gewährleistet werden kann (Verpflanzungen fanden bislang nur bei der „Landform“ der Art, jedoch nicht von Unterwasserrasen statt) wird vorsorglich davon ausgegangen, dass die projektspezifischen Beeinträchtigungen in der Zusammenschau als erheblich einzustufen sind.

3.1.2.3 Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird neben den Auswirkungen des konkret zur Zulassung stehenden Projekts auf das betroffene FFH-Gebiet zusätzlich geprüft, ob sich in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben kann. Es werden dabei nur solche Vorhaben berücksichtigt, die noch nicht verwirklicht aber schon hinreichend konkretisiert sind und die grundsätzlich Wirkungen auf die gleichen Erhaltungsziele erwarten lassen, die auch von dem geänderten Bauvorhaben betroffen werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung ist der tatsächliche Zustand eines Schutzgebiets. In die Feststellung dieses Ist-Zustands fließen Vorbelastungen aufgrund anderer bereits verwirklichter oder verbindlich genehmigter Vorhaben ein. Solche Vorhaben können den Erhaltungszustand z. B. eines Lebensraumtyps „ungünstig“ werden lassen, wenn sie sich belastend auswirken. Diese Vorbelastungen werden im Rahmen der für das nachfolgende Projekt anzustellenden FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt, indem die Prüfung der Auswirkungen auf die Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhaltungszustands erweitert wird. Daneben ist die zusätzliche Berücksichtigung bereits verwirklichter Vorhaben im Rahmen einer Summationsbetrachtung nicht erforderlich. Dass die Auswirkungen der zu betrachtenden Projekte die gleichen Erhaltungsziele betreffen müssen, leuchtet schon deshalb ein, weil eine Summationsbetrachtung nur in diesem Fall Sinn macht. Betreffen Projekte unterschiedliche Erhaltungsziele kann sich von vorneherein keine veränderte Betroffenheit eines Erhaltungsziels durch die Summationsbetrachtung ergeben. Folgende Projekte sind im Umfeld des prüfrelevanten FFH-Gebiets geplant:

Nordumfahrung Dachau

Für das Projekt Nordumfahrung Dachau wurden Vorentwurfsunterlagen in 2011 erstellt. Es wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, da sich die geplante Trasse in ca. 100 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Ampertal“ befindet. Es werden zum momentanen Zeitpunkt jedoch keinerlei Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet erwartet. Nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes Freising besteht weiterhin eine Realisierungsabsicht. Da die Planfeststellungsunterlagen noch nicht erarbeitet und eingereicht wurden ist das Projekt als nachrangig und damit nicht betrachtungsrelevant zu werten.

Ostumfahrung Dachau:

Für das Projekt Ostumfahrung Dachau liegt ein genehmigter Vorentwurf vor. Die Planfeststellungsunterlagen werden erarbeitet. Das Bauvorhaben greift in das FFH-Gebiet „Ampertal“ nicht ein. Somit werden auch keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet erwartet. Nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes Freising besteht weiterhin eine Realisierungsabsicht. Da die Planfeststellungsunterlagen noch nicht eingereicht wurden ist das Projekt als nachrangig und damit nicht betrachtungsrelevant zu werten.

Ortsumfahrung südwestlich Olching

Für das Projekt Ortsumfahrung südwestlich Olching liegt ein Planfeststellungsbeschluss vor, dieser ist derzeit beklagt. Das FFH-Gebiet „Ampertal“ wird durch das Bauvorhaben nicht berührt. Somit werden auch keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet erwartet.

Erdgashochdruckleitung Monaco Finsing - Amerdingen

Das Projekt befindet sich in der Variantenplanung. Inwiefern die Trassenvariante im Bereich der Amper weiter verfolgt wird ist aktuell unklar. Das Verfahren ruht derzeit auf Antrag des Betreibers und ist damit als nachrangig und nicht betrachtungsrelevant zu werten.

Anlage einer Zufahrt zum Kraftwerk Haniel in Ottershausen

Geplant ist die Anlage einer Zufahrt (Einbau Kiesunterbau). Aufgrund der Tatsache, dass sich die Leitungstrasse im Bestand weitgehend gehölzfrei darstellt, sind damit Eingriffe in Gehölzbestände nur geringfügig. Negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ampertal“ können ausgeschlossen werden.

St 2084/2054 Ortsumfahrung Allershausen:

Das Staatliche Bauamt Freising plant für die St 2084 und St 2054 eine Ortsumgehung von Allershausen. Das Vorhaben befindet sich im Stadium der Voruntersuchung. Eventuell werden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Ampertal“ erwartet, deren Umfang zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu benennen sind. Nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes Freising besteht weiterhin eine Realisierungsabsicht. Da sich das Projekt erst im Stadium der Voruntersuchung (Variantenfindung) befindet ist das Projekt als zeitlich nachrangig und damit nicht betrachtungsrelevant zu werten.

Gemeindeverbindungsstraße von der B 471 zum Müllheizkraftwerk östlich der Amper:

Die Gemeinde Olching plant eine Gemeindeverbindungsstraße von der B 471 zum Müllheizkraftwerk östlich der Amper, um eine bessere Verbindung zur Nachbargemeinde zu ermöglichen und ihre gemeindlichen Straßen, hier vor allem die Schulstraße, zu entlasten. Derzeitig erfolgt die Zufahrt zum Müllheizkraftwerk mitten durch das Gemeindegebiet vorbei an wichtigen Einrichtungen wie Schule und Kindergarten. Eine Anbindung Nord wäre der kürzeste und sicherste Anschluss.

Das Planungsverfahren ist derzeitig noch im Vorstadium und nicht abgeschlossen. Eine detaillierte Abschätzung der Beeinträchtigungen von maßgeblichen Erhaltungszielen des Schutzgebietes ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da noch keine abschließende Trasse zur Abwägung vorliegt. Jedoch ist sicher, dass das Vorhaben eine zusätzliche Querung der Amper erfordert. Dabei sind mit einer Amperquerung Zerschneidungs- und Isolationswirkungen und ebenfalls Verluste des prioritären Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ verbunden. Das Projekt wird nach aktuellem Erkenntnisstand von der Stadt Olching nicht weiter verfolgt somit liegt derzeit kein konkreter Umsetzungswille vor und es ist nicht von einer parallelen Umsetzung auszugehen. Die Planung ist nicht als kumulatives Projekt zu berücksichtigen.

Weitere Pläne und Projekte:

Weitere im Umfeld des Schutzgebietes bekannte Vorhaben, die mit ihren Wirkzonen in deutlichem Abstand zum Schutzgebiet liegen, Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder einzelner maßgeblicher Bestandteile können aufgrund ihrer Lage ausgeschlossen werden, so dass diese Vorhaben keine Relevanz für die Abschätzung kumulativer Wirkungen besitzen.

3.1.2.4 Zusammenfassung

Durch das vorliegende Vorhaben sind schutzgebietsrelevante Lebensraumtypen und Arten betroffen. Darunter LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe und der prioritäre LRT 91E0* Auenwälder sowie der Kriechende Sellerie und in geringem Umfang auch die Grüne Keiljungfer, der Biber, potenzielle Lebensräume der Groppe und weiterer Vertreter der Fischfauna. Sowohl die Vorkommen der Lebensraumtypen als auch die Arten mit ihren Habitaten und Teilpopulationen sind innerhalb des UG und im gesamten FFH-Gebiet als stabil zu werten und weisen i.d.R. einen (mindestens) guten Erhaltungszustand auf. Kernflächen der Vorkommen oder Vorkommen mit besonderer Bedeutung für den Lebensraumtyp bzw. Habitatbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Fortbestand der Artvorkommen werden nicht vom Vorhaben berührt. Die betroffenen Flächen sind durch eine deutliche Vorbelastung durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur bereits beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Flächenverlust des LRT 91E0*, der in Anlehnung an die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Trautner & Lambrecht, 2007) als nicht erheblich einzustufen ist. Der Orientierungswert von 1.000 m² wird nicht überschritten. Es sind zwar zusätzlich Verluste von Flächen mit Entwicklungspotenzial zu Auwald durch das Vorhaben zu verzeichnen, die Regenerationsmöglichkeiten des LRT werden jedoch nicht eingeschränkt. Daher ist auf dem derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft auch unter Berücksichtigung kumulativer Projektwirkungen von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Weiter sind die Flächenverluste des LRT 3260 auf Grundlage der Fachkonventionen ebenso auch unter Berücksichtigung kumulativer Projektwirkungen als nicht erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu beurteilen.

Durch das Vorhaben kommt es zu Verlusten von Wuchsorten des Kriechenden Selleries auf einer Fließgewässerslänge von ca. 65 m. Daher ist von einer „erheblichen Beeinträchtigung“ auszugehen. Wesentliche, dauerhafte Eingriffe in die Lebensräume von Biber, Grüner Keiljungfer und der Fischfauna der Amper und ihrer Altwasser (Huchen, Frauenerfling, Schied, Bitterling, Schlammpeitzger) finden durch das Vorhaben nicht statt. Kleinflächige Verluste von potenziellem Lebensraum der Groppe sind mit dem Vorhaben verbunden. Da es sich um suboptimale Randbereiche eines möglichen Habitats handelt, denen keine Schlüsselfunktion zukommt, werden die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele als „nicht erheblich“ beurteilt.

3.1.3 Ergebnis

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ auch unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen in seinen für die folgenden Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen erheblich beeinträchtigt:

- 1614 Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens* / *Apium repens*)

Durch das Vorhaben kommt es zu Verlusten von Wuchsorten des Kriechenden Selleries auf einer Fließgewässerslänge von ca. 65 m. Daher ist von einer „erheblichen Beeinträchtigung“ auszugehen. Das Bauvorhaben ist infolgedessen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Auf die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit in den Unterlagen 17 (Kap. 8, Tabellen 25 und 26, S. 80 f.) wird verwiesen. Das Bauvorhaben kann daher nur nach Maßgabe einer Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden. Es wird dazu auf die Ausführungen unter C.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

3.2 FFH-Abweichungsentscheidung

Unter der Voraussetzung, dass eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ nicht ausgeschlossen werden kann, darf die Planänderung des Bauvorhabens nur nach Maßgabe einer Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Das Projekt ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).
- Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).
- Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (=Maßnahmen zur Kohärenzsicherung) werden durchgeführt (vgl. § 34 Abs. 5 BNatSchG).

3.2.1 Abweichungsgründe

Eine Abweichung setzt nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Verschärfte Zulassungsvoraussetzungen gelten gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG zudem, wenn das betroffene Gebiet prioritäre Biotope oder Arten einschließt. Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können dann ohne Weiteres nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Zivilschutzes oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt (benannte Abweichungsgründe) geltend gemacht werden. Sonstige Gründe i. S. v. § 34 Abs. 4 BNatSchG können dagegen erst nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission berücksichtigt werden. Diese verschärften verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG kommen hier zum Tragen. Der erheblich beeinträchtigte LRT 91E0* Auenwälder gehört zu den prioritären Arten der FFH-RL.

3.2.1.1 Vorhabensinteresse

Als Abweichungsgründe kommen für Bauvorhaben, die nur nicht prioritäre Lebensraumtypen oder Arten erheblich beeinträchtigen, neben solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen.

Das Vorhabeninteresse ergibt sich aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Darunter fallen zusammenfassend folgende Erwägungen:

Die A 8 Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck gilt wegen der Verbindung zweier Bundesfernverkehrsstraßen (A 8 und B 471) als bedeutender überregionaler Knotenpunkt. Die Anschlussstelle ist derzeit teilweise nicht leistungsfähig. Auf der Ausfahrtrampe Nordwest ist insbesondere während der verkehrintensiven Zeiten am Morgen wiederholt Rückstau zu beobachten, der durch den erheblichen Verkehrsstrom in Richtung Dachau ausgelöst wird. Der Rückstau reicht oft bis in die Autobahn hinein und führt dadurch zu gefahrenträchtigen Situationen auf der Autobahn. Die Verkehrssicherheit ist dort nachhaltig beeinträchtigt. Dieser Rückstau wird durch die Anordnung der Direktrampe beseitigt, da das derzeitige lichtsignalgeregelte Linkseinbiegen in die B 471 nicht mehr erforderlich ist. Durch den Wegfall dieser Linkseinbiegebeziehung werden auch die Rückstaus auf der B 471 aus Richtung Fürstenfeldbruck beseitigt, da der Verkehrsabfluss in Richtung Dachau durch die Verringerung der lichtsignalgeregelten Wartezeiten deutlich verbessert wird. Ohne die Direktrampe würde sich die heute schon unbefriedigende Verkehrssituation künf-

tig weiter verschärfen. Dies belegt das Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom Januar 2013 für den Prognosehorizont 2025. Die Gewerbegebietsentwicklung im Umfeld der Anschlussstelle nimmt weiter zu. Auch im „Gewerbegebiet an der Amper (GADA)“ in Bergkirchen ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Bauvorhabens sprechen, erfüllen damit das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, „Schönefeld-Urteil“).

3.2.1.2 Integritätsinteresse des FFH-Gebietes Nr. DE 7635-301 „Ampertal“

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Integritätsinteresses sind der Erhaltungszustand der jeweiligen Schutzgebietspopulation, der Vertrag des Schutzgebiets zum kohärenten Netz Natura 2000 sowie die Zielsetzungen seiner Unterschutzstellung wertend zu berücksichtigen. Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ stellen sich demnach folgend dar:

In der Gesamtbewertung laut SDB besitzt das Schutzgebiet überwiegend hohe Bedeutung in Teilen zumindest mittlere Bedeutung für den Erhalt der natürlichen Lebensraumtypen bezogen auf Deutschland. Für die Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung ist das Schutzgebiet meist von signifikanter bis guter Wertigkeit (hervorragend für die bauchige Windelschnecke) für den Erhalt bezogen auf Deutschland. Entsprechend der Einstufung des SDB weist das Ampertal eine überragende Lebensraumtypen- und Artenausstattung im Naturraum Unterbayerisches Hügelland auf.

Pflanzenart 1614 Kriechender Sellerie (*Apium repens*) von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang II FFH-RL

Der Standarddatenbogen bewertet die Population (= Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation) mit <2%. Die Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitat-elemente) wurde als gut, mit Wiederherstellungsmöglichkeit in kurzen bis mittleren Zeiträumen, eingestuft. Hinsichtlich der Isolierung (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art) wird von einer nicht isolierten Population, innerhalb des weiteren Verbreitungsgebietes, ausgegangen. Die Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland ist mit signifikant eingestuft.

Bezogen auf das Untersuchungsgebiet wurde ein vitaler Bestand des kriechenden Selleries im Zuge der aktuellen Erhebungen im namenlosen, kalk-oligotrophen Bachlauf/Graben im Amper-Auwald unmittelbar nordöstlich der bestehenden Anschlussstelle nachgewiesen. Der Erhaltungszustand im UG kann in Bezug auf den Populationszustand (großer Bestand mit weit > 10 m²) sowie hinsichtlich der Habitatqualität (voll besonnte natürliche Standorte in Fließgewässern) und trotz Beeinträchtigungen durch die Nähe zur Autobahn insgesamt als sehr gut (Stufe A) bezeichnet werden.

Auf die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 17T) wird verwiesen.

3.2.1.3 Abwägung Vorhabensinteresse mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets Nr. DE 7635-301 „Ampertal“

Die für das Bauvorhaben sprechenden Gründe, insbesondere die gesetzliche Bedarfsfeststellung, können eine Abweichung nicht ohne weiteres, sondern nur nach Maßgabe einer Abwägung mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ rechtfertigen. Welche Faktoren für das Gewicht des öffentlichen Interesses an einem Vorhaben maßgebend sind, lässt sich nicht abschließend bestimmen. Gesetzliche Vorgaben - wie etwa der Fall der gesetzlichen Bedarfsfeststellung - entfalten ein höheres Gewicht als politisch wirkende Planungsdirektiven, die in der Regel von eher allgemein gehaltenen Bedarfsvorstellungen geleitet sind (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166, Rdnr. 16). Damit sich diese Gründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann, sondern erforderlich ist lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urte. v. 12.03.2008, a.a.O.; Urteil vom 15.01.2004, 4 A 11/02, NVwZ 2004, 732).

Das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebietes in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen ab, wobei insbesondere die Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für das Gebietsnetz im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in Blick zu nehmen ist. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Beeinträchtigungen sind daher als weniger gewichtig zu bewerten, wenn etwa die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wird, Vorschäden das Gebiet belasten, das Vorhaben nur einen relativ geringen Teil des Gebiets beansprucht oder sich nur in einem Bereich auswirkt, der für die Vernetzung des kohärenten Netzes Natura 2000 von untergeordneter Bedeutung ist. Ferner sind die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Ge-

fährdung des betroffenen Lebensraumtyps der der Art in ihre Entwicklungsdynamik bei der Gewichtung des Integritätsinteresses zu berücksichtigen. Zudem ist zu berücksichtigen, ob gute Aussichten bestehen, dass die vorhabensbedingten Einbußen in absehbarer Zeit vollständig kompensiert werden.

Nach diesen Kriterien überwiegen hier die für das Bauvorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses das habitatschutzrechtliche Integritätsinteresse des Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ aus folgenden Erwägungen:

Mit der Direktrampe kann an einer hochbelasteten überregionalen Anschlussstelle die überörtliche Verkehrsabwicklung durch die Beseitigung von Staus deutlich verbessert und die Verkehrssicherheit dadurch wesentlich erhöht werden. Die derzeitige schlechte verkehrliche Situation wird erheblich dadurch verschärft, dass der Vorhabensträger derzeit die Sanierung des Tunnels Allach an der A 99 Autobahnring West plant. Dazu wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Im Zuge der Sanierung sollen die Tunnelwände instandgesetzt, eine neue Betriebstechnik installiert sowie die Entwässerungsanlagen im Tunnel erneuert werden. Da der Autobahnverkehr während der Sanierung nur durch eine Röhre fließen kann, muss eine der beiden Tunnelröhren wechselseitig gesperrt werden. Dadurch wird die Kapazität der A 99 Nord voraussichtlich ab dem Jahr 2028 über vier bis fünf Jahre verringert. Da die parallel zum Tunnel Allach verlaufende B 471 einen Großteil des Umfahungsverkehrs (ca. +4.600 Kfz/24h) aufnehmen wird, stellt die Ertüchtigung der Anschlussstelle DAH/FFB mit einer Direktrampe und flankierende Maßnahme dar, um den verkehrlichen Beeinträchtigungen der Tunnelsanierung entgegenzuwirken.

Dies stellt in Abwägung mit dem Integritätsinteresse der dargelegten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ ein zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, a.a.O.).

Die dargelegten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ überschreiten die Erheblichkeitsschwelle nicht in einem solchen Maß, dass das Gebiet seine Funktion im Netz Natura- 2000 nicht mehr wahrnehmen könnte. Es kommt zu unmittelbaren Verlusten von Individuen und Wuchsorten des 1614 Kriechenden Selleries in einem kurzen, in relativ geringer Dichte besiedelten Gewässerabschnitt. Die Beeinträchtigungsintensität wird insgesamt mit hoch (hoher Beeinträchtigungsgrad) bewertet. In den unmittelbar anschließenden Gewässerabschnitten werden sich kleinflächig die Lichtverhältnisse (Verschattung durch das Bauwerk) verändern, so dass hier zumindest ein Rückgang der Art zu erwarten ist. Die gebietsspezifische Schwelle der Erheblichkeit wird aber nur geringfü-

gig überschritten Da sich das Vorkommen aber auf weite Teile des unterliegenden Bachlaufs erstreckt, bleibt grundlegend ein großes Vorkommen und zahlreiche benachbarte Wuchsorte erhalten und das lokale Vorkommen, welches trotz seiner Nähe zur Autobahn insgesamt als sehr gut (Stufe A) einzustufen ist, kann in seinem Fortbestand gesichert werden. Der Habitatverlust wird durch entsprechende Kohärenz-sicherungsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Die Belange von „Natura 2000“ sind daher im konkreten Fall nicht so schwerwiegend betroffen, dass dies einer Realisierung des Ausbauvorhabens entgegenstehen könnte, da hinsichtlich der betroffenen LRT 91E0* Auwald und der Art 1164 Kriechender Sellerie davon auszugehen ist, dass sie durch die vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Die Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind hinreichend genau identifiziert und die festgelegten Kohärenzmaßnahmen darauf abgestellt. Bei der Gewichtung des Ausmaßes der Beeinträchtigung dürfen die Kohärenzsicherungsmaßnahmen mindernd berücksichtigt werden, weil diese Maßnahmen zugleich einen Beitrag zur Erhaltung der Integrität des FFH-Gebiets leisten sollen. Auf die weiterführenden Ausführungen unter C.3.4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG sind damit zu bejahen.

3.2.2 FFH-rechtliche Alternativenprüfung

Nach unserer Auffassung bestehen keine zumutbaren Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ zu erreichen.

Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, BVerwGE 110, 302, 310). Lässt sich das Planungsziel also an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Vorhabensträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Bereits aufgrund seines Ausnahmecharakters begründet Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Nur gewichtige „naturschutzexterne“ Gründe können es danach rechtfertigen, zulasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen.

Der behördliche Alternativenvergleich unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Der Begriff der Alternative i. S. d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und der einschlägigen Umsetzungsregelung steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2002, Az. 4 A 28.01, BVerwGE 116, 254, 261 f.). Auslegungsleitend für das Verständnis der zumutbaren Alternative muss die Funktion sein, die das Schutzregime des Art. 4 FFH-RL erfüllt. Eine (Standort- oder Ausführungs-) Alternative ist zumutbar, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az.4 C 2.99, BVerwGE 110, 302, 310).

Der Vorhabensträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt. Demnach können bei der Trassenwahl auch finanzielle Erwägungen ausschlaggebende Bedeutung erlangen. Ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten relevanten Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen. Der Vorhabensträger braucht sich auch nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Zudem darf die Alternativlösung verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist. Schließlich braucht sich ein Vorhabensträger nicht auf eine Planungsvariante verweisen zu lassen, die auf ein anderes Projekt hinausläuft (stRspr, vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 6. November 2012, Az. 9 A 17.11, Rdnr. 70 m.w.N.). Berühren sowohl die planfestgestellte Lösung als auch eine Planungsalternative FFH-Gebiete, so ist im Rahmen einer Grobanalyse allein auf die Schwere der Beeinträchtigung nach Maßgabe der Differenzierungsmerkmale des Art. 6 FFH-RL abzustellen, d.h. es ist nur zu untersuchen, ob Lebensraumtypen des Anhangs I oder Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden und ob die beeinträchtigten Lebensraumtypen prioritär oder nicht prioritär sind. Demgegenüber haben die bei der Gebietsmeldung zu beachtenden Feindifferenzierungskriterien (Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 FFH-RL i.V.m. Anhang III Phase 1) beim Trassenvergleich außer Betracht zu bleiben; innerhalb der genannten Gruppen ist also nicht nochmals nach

der Wertigkeit und der Anzahl der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten sowie der jeweiligen Beeinträchtigungsintensität zu differenzieren (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 Rdnr. 170 f.).

Die Null-Variante scheidet hier als zumutbare Alternative aus. Mit ihr lassen sich die Planungsziele einer Steigerung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit auf der Anschlussstelle DAH/FFB der A 8 nicht erreichen. Den Erfordernissen aus der Straßenbaulast nach § 3 Abs. 1 FStrG wäre damit nicht genügt. Ein Verzicht auf den Umbau der Anschlussstelle DAH/FFB kommt angesichts der für die Planlösung streitenden gewichtigen öffentlichen Belange nicht in Betracht.

Es war daher zu überprüfen, ob eine der unter C.4.3.2 dieses Beschlusses bzw. in den Unterlagen 1T (Kap.3.1, S. 16 ff.) dargestellten Ausbauvarianten bzw. eine bautechnische Variante aus Sicht des FFH-Rechts darstellt, d. h. geeignet ist, den Projektzweck zu erfüllen und dabei das betroffene FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ nicht oder in einem geringeren Maße zu beeinträchtigen als die gewählte Planfeststellungsvariante. Dies ist nicht der Fall.

Die gewählte Lösung orientiert sich an der bestehenden A 8. Ein bestandsorientierter Ausbau ist gegenüber einem Neubau eindeutig als günstiger anzusehen, da die Baumaßnahmen vorwiegend im vorbelasteten Raum zu liegen kommt und Eingriffe in Grund und Boden damit auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Lage und Gradienten des geplanten Ausbaus sind somit durch die bestehende Anschlussstelle der A 8 und die querende B 471 weitgehend festgelegt. Konfliktärmere Standorte im Nahbereich der bestehenden Anschlussstelle sind nicht vorhanden.

Mit der Wahl einer Direktrampe mit Steilböschung wird nur eine Fläche von rd. 0,7 ha im Randbereich des FFH-Gebietes DE 7635-301 „Ampertal“ überbaut. Die Bauweise der zusätzlichen Direktrampe wurde soweit wie möglich unter Berücksichtigung der FFH-Schutzziele optimiert und im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet minimiert. Die Flächen zwischen A 8 und Rampe sind aufgrund der Nähe zur Autobahn als stark vorbelastet einzustufen und somit von naturschutzfachlich geringerer Bedeutung. Großflächige Habitat- bzw. Wuchsortverluste können vermieden werden. Das FFH-Gebiet bleibt außerhalb der überbauten Fläche zusammenhängend erhalten. Jede andere Variante würde mindestens vergleichbare bzw. stärkere Belastungen und Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet nach sich ziehen bzw. würde insbesondere gegen bautechnische Vorgaben und Richtlinien verstoßen. Varianten mit denen eine Betroffenheit des LRT 91E0* Auwaldes und des 1614 Kriechenden Selleries ausgeschlossen werden könnten, stehen nicht zur Ver-

fügung. Auf das Ergebnis der Variantenüberprüfung unter C.4.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zusammengefasst sind deshalb zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 34 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG), weder als Standortalternativen noch als technische Ausführungsalternativen gegeben.

3.2.3 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Der Begriff der Ausgleichsmaßnahme zur Kohärenzsicherung i. S. d. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL wird weder in der Habitatrichtlinie noch in den deutschen Umsetzungsregelungen definiert. Sein Bedeutungsgehalt erschließt sich aber aus seinem Sinnzusammenhang. FFH-Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse wahren soll (5. Begründungserwägung der Habitatrichtlinie). Dazu leisten die einzelnen Gebiete entsprechend ihren Erhaltungszielen einen Beitrag. Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht mehr voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3/06).

Zusammenfassend ergeben sich folgende rechtliche und fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung:

Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im betroffenen FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen zusätzlich zu "Standard-Maßnahmen", die zum Schutz und für das Management der für Natura 2000 ausgewiesenen Gebiete erforderlich sind (vgl. hierzu § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und Art. 6 Abs. 1 FFH-RL), ergriffen werden. Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Sie muss die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind (EU-Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-RL 92/43/EWG, 2000, S. 49 ff.). Zu den Maßnahmen gehören die Wiederherstellung oder die Verbesserung des

verbleibenden Lebensraums oder die Neuanlage eines Lebensraums, der in das Netz "Natura 2000" einzugliedern ist (EU-Kommission, Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-RL“ 92/43/EWG, Januar 2007 - künftig: EG-Auslegungsleitfaden - S. 11, 16 und 21; vgl. auch Urteil vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 30, jeweils Rdnr. 199). Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (vgl. EG-Auslegungsleitfaden S. 20 f.). In zeitlicher Hinsicht muss zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 26, jeweils Rdnr. 148). Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber - wie im Regelfall - nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rdnr. 200).

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenigen der Eignung von Schadensvermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt (vgl. Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rdnr. 54 ff.), genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolges eintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Schon mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rdnr. 201 f. und zur Lebensraumtypzuordnung und Bestandsbewertung

Rdnr. 74; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, BVerwGE 131, 224, Rdnr. 65). Für beide Arten sind im näheren Umgebungsbereich vorauslaufend produktionsintegrierte Fördermaßnahmen umzusetzen, die insbesondere auf einen deutlich verbesserten Fortpflanzungserfolg abstellen.

Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen richtet sich nach Art und Umfang funktionsbezogen an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung aus, dementsprechend sie ergriffen werden. Dementsprechend kommt als Kohärenzsicherungsmaßnahme die Wiederherstellung des beeinträchtigten oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraums, die Neuanlage eines Lebensraums oder die Beantragung der Eingliederung eines neuen Gebiets mit entsprechendem Erhaltungsziel in das Netz "Natura 2000" in Betracht. Vorgabe ist, dass diese in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Gebietsbeeinträchtigung stehen. In räumlicher Hinsicht ist die Einbuße der Funktion des beeinträchtigten Gebiets für die biogeografische Verteilung der geschützten Lebensräume und Arten auszugleichen. Die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Kohärenzmaßnahmen erfolgt parallel zur Baumaßnahme, spätestens jedoch rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens. Wobei die Maßnahme A 1 bereits zwei Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahme beginnt. Im Einzelnen sind folgende Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme A 1 zur Sicherung der Kohärenz und Förderung der Population des Kriechenden Selleries

Die Maßnahme A 1 liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Ampertal“. Im Westen verläuft ein grundwassergespeister Graben, der im Rahmen der Bestandserfassung als LRT 3260 „Flüsse und Bäche der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“ erfasst wurde. Weitere Lebensraumtypen sind im nahen Umfeld des Grabens nicht vorhanden. Zur Förderung der Population des Kriechenden Selleries (EU-Code 1614) werden Uferaufweitungen und Gewässerprofile so gestaltet, dass eine Habitateignung für den Kriechenden Sellerie entsteht und die Bestände aus dem Eingriffsbereich inkl. der durchwurzelter Sohlsubstrate hierher übertragen werden können. Maßgeblich wird es darauf ankommen, konkurrenzarme Standorte, flach überströmte und kiesige Standorte zu generieren. Diese Maßnahme dient außerdem der Strukturanreicherung des Fließgewässers. Auf der Fläche sind im Rahmen der Kompensation der Eingriffe nach BNatSchG weitere Maßnahmen geplant, folgende Maßnahmen dienen der Sicherung der Kohärenz:

- Bedarfsgerechte Uferaufweitungen und Anpassungen der Gewässerprofile und -substrate auf einer Länge von bis zu 70 m zur Strukturanreicherung und zur Schaffung von Standorten, die entsprechend den Habitatanforderungen der Art gestaltet sind und somit als Wuchsort für den Kriechenden Sellerie dauerhaft geeignet sind. Dies schließt auch grabenbegleitenden Oberbodenabtrag zur Schaffung von nährstoffarmen Standorten sowie ein bedarfsweises Vegetationsmanagement zur Zurückdrängung von Lichtkonkurrenten wie Seggen- oder Röhrichtarten, aquatischen Makrophyten bzw. invasiven Arten mit ein. An diese vor Baubeginn gestalteten Standorte werden in zwei Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahmen im Eingriffsbereich befindliche Individuen des Kriechenden Selleries mit geeigneter Methode (ggf. mit Boden- und ausreichend Sohlsubstratmaterial und Begleitvegetation) wie Handschachtung oder Einsatz von Kleingeräten übertragen. Sollte die Verpflanzung über zwei Vegetationsperioden vor Baubeginn nicht möglich sein, erfolgt die Entnahme von Ausläufern bereits verpflanzter Individuen zur ex-situ-Kultivierung in einem hierfür geeigneten Pflanzenbaubetrieb. Ziel ist, im Falle von Teil- oder Totalausfall der Population aufgrund von Extremereignissen Reservebestände verfügbar zu haben. Die Eignung der geplanten neuen Wuchsorte wird vor Beginn der Verpflanzungsaktion geprüft und eine Feinplanung vorgelegt. Erst nach Freigabe durch die Naturschutzbehörde kann mit der Übertragung der Pflanzenindividuen inkl. der Substrate aus dem betroffenen Gewässer begonnen werden. Die von der Übertragung betroffenen Teile der Population sind vorab zu erfassen (Individuen-/Sproßgruppen-genau) und die Übertragung zu dokumentieren.
- Bedarfsgerechte Pflege der Röhricht-/Hochstaudensäume entlang des Grabens der Kohärenzausgleichsfläche zur Sicherstellung der dauerhaften Habitategnung. Durch Monitoring-Ergebnisse sind Modifikationen des Pflegeregimes möglich. Das Belassen von aufkommenden Einzelbäumen ist möglich, aufgrund der Habitatanforderungen des Kriechenden Selleries ist ein flächiger Gehölzaufwuchs sowie ein Ufer- bzw. aquatisches Staudenröhricht oder mastiger Hochstaudensaum jedoch zu verhindern (ggf. Entfernung oder nachsteuernde Standortgestaltung).
- Maßnahme A 3 zur Sicherung der Kohärenz und Förderung der Population des Kriechenden Selleries

Die Maßnahme A 3 liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Ampertal“. Es handelt sich im Bestand um einen Quellbach, der im Rahmen der Bestandserfassung als Graben mit Großseggenrieden der Verlandungsvegetation erfasst wurde. Angrenzend an den Graben sind als Auwald (LRT 91E0*) anzusprechende Waldbestände vorhanden.

Die Umsetzung der vorgesehenen Einzelbaumaßnahme erfolgt daher möglichst schonend und in Abstimmung mit der UBB. Die zu entnehmenden Bäume werden vor der Fällung durch die UBB auf das Vorhandensein von Baumhöhlen oder mögliche Spaltenquartiere kontrolliert. Zur Förderung der Population des Kriechenden Selleries (EU-Code 1614) werden punktuelle kleinflächige Auflichtungen zur Verbesserung der Belichtung des Gewässers angelegt. Damit werden Flächen mit Ausbreitungspotenzial für die Art geschaffen. Der Waldcharakter und eine entsprechende Überschilderung von mindestens 40 % bleiben dabei erhalten.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Punktuelle Entnahme von Einzelbäumen (bevorzugt standortfremde Gehölze) um die Belichtung des Gewässers zu verbessern sowie anschließende dauerhafte Freihaltung vor Gehölz-, Stauden- oder Röhrichtaufwuchs (bedarfsgerechtes Vegetationsmanagement).
- Initialpflanzung des Kriechenden Selleries.
- Schaffung von Flächen mit Ausbreitungspotenzial für die nach Anhang II der FFH-RL geschützte Art Kriechender Sellerie (EU-Code 1614) innerhalb des bestehenden FFH-Gebietes Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ (Ausgleichsfläche A3).

Zur Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen A 1 und A 3 (ca. 190 m) wird das vorhandene Wegenetz genutzt, ein Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen ist nicht geplant.

Im Ergebnis bleibt mit der Förderung der Population des Kriechenden Selleries (*Apium repens*) durch Neuschaffung von geeigneten Standorten und Ansiedlung der Art (A 1) sowie Schaffung von Flächen mit Ausbreitungspotenzial (A 3) innerhalb von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung durch die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ gesichert.

Es wird im Übrigen auf die Unterlagen 17 T, Kap. 9.3.1, S. 87 ff., verwiesen.

3.2.5 Ergebnis

Soweit in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, konnte hier eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden. Für das Bauvorhaben streiten zwingende verkehrliche Gründe, die die konkrete Beeinträchtigung überwiegen, eine zumutbare Alternative liegt nicht vor und die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden in diesem Beschluss festgesetzt. Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ wei-

terhin seine vorgesehene Funktion im europäischen Netz „Natura 2000“ erfüllen kann.

3.3 Einwände

Es wurde von einem privaten Einwender kritisiert, dass die Eingriffe in das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ nicht behandelt worden seien.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Wie bereits oben unter C.3.1 und der Unterlage 17 T ausgeführt, wurden die Auswirkungen des Bauvorhabens ausführlich behandelt. Insbesondere wurden auch die projektbedingten Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe untersucht. Eine projektbedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ durch Lärm und Schadstoffe aufgrund des Bauvorhabens ist hier aber nicht gegeben.

4. **Materiell-rechtliche Würdigung**

4.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Bauvorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

4.2 **Planrechtfertigung**

Der Umbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck an der A 8 München - Ulm ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die planfestgestellten Maßnahmen sind erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1T). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 8 und der B 471 als wichtige Bundesfernstraßenverbindungen für den weiträumigen Verkehr zu erhöhen. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr auf den beiden Bundesfernstraßen sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1 T).

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

4.2.2.1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Die A 8 München - Ulm ist ein Teilabschnitt der A 8 von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Perl bis Pirmasens, die dort eine Unterbrechung bis Karlsruhe aufweist, von Karlsruhe verläuft sie über Stuttgart, Ulm, Augsburg und München bis zur deutsch-österreichischen Grenze bei Salzburg. Sie ist einer der Hauptverkehrswege für den Wirtschafts- und Reiseverkehr vom westeuropäischen in den osteuropäischen bzw. südosteuropäischen Raum und über Inntal- und Brennerautobahn nach Italien. Überdurchschnittlich ausgeprägt ist das Güterverkehrsaufkommen.

Die Anschlussstelle (AS) Dachau/Fürstenfeldbruck (DAH/FFB) verbindet die A 8 mit der B 471, die als Bundesstraßenring in der Region um München die Autobahnen A 96 Lindau - München, A 92 München - Deggendorf, A 9 Nürnberg - München, A 94 München - Passau und die A 8 München - Salzburg verbindet und damit ein wichtiger Verkehrsweg zur Anbindung der im Nahbereich um München vorhandenen Ortszentren an das überregionale Verkehrsnetz ist.

Die AS DAH/FFB wurde 2007/2008 auf der Südseite der Autobahn ausgebaut. Neben der dreistreifigen Richtungsfahrbahn A 8 Ulm - München wurde in Verbindung mit der Errichtung zusätzlicher Auf- und Abfahrtsrampen im Süd-West-Quadranten eine Nebenfahrbahn (Verteilerfahrbahn) angebaut und die Anschlussstelle damit zu einem „Dreiviertelkleeblatt“ erweitert. Infolge dessen entfielen bei den Anschlüssen der Rampen Südost und Südwest die Linksabbiegestreifen bzw. Linkseinbiegestreifen für die Fahrbeziehungen in Richtung München bzw. Fürstenfeldbruck. Auf der B 471 ist hier ausschließlich Rechtsabbiegen und Rechtseinbiegen möglich.

Die Verkehrssituation an der als „Dreiviertelkleeblatt“ bestehenden AS DAH/FFB an der A 8 München - Ulm ist wegen des Fehlens der das „Kleeblatt“ vervollständigenden Rampen (Tangential- und Schleifenrampe) im Quadranten Nord-Ost unbefriedigend. Aufgrund des Fehlens eines vierten Rampensystems muss der Verkehrsstrom von München in Richtung Dachau aus der Rampe Nordwest linkseinbiegend in die B 471 eingeleitet werden. Auf der B 471 sind im Bereich des Anschlusses der Rampe Nord-West insgesamt vier Fahrstreifen vorhanden, und zwar ein Fahrstreifen für die Fahrbeziehung Fürstenfeldbruck - Dachau, ein Linksabbiegestreifen für die Fahrbeziehung Fürstenfeldbruck - Ulm, ein Fahrstreifen für die Fahrbeziehung Dachau - Fürstenfeldbruck sowie ein Fahrstreifen aus der Rampe Nord-West nach Fürstenfeldbruck (Rechtseinbieger), der addiert wird. In Richtung Dachau folgt auf der B 471 nach ca. 400 m eine weitere höhenfreie Anschlussstelle zum Gewerbege-

biet an der Amper (GADA), die als sogenannte „Krake“ (Kreisverkehrsplatz mit Überführung) angelegt ist. An der Ostseite der B 471 verläuft ein Radweg, der von Süden kommend über das Kreuzungsbauwerk der AS DAH/FFB geführt wird, in Richtung Norden bis zum Dammfuß der B 471 abfällt und ca. 130 m nördlich des Kreuzungsbauwerks der A 8 mit der Bundesstraße die B 471 unterquert.

Auf der Ausfahrrampe Nordwest der Anschlussstelle ist insbesondere während der verkehrsintensiven Zeiten am Morgen wiederholt Rückstau zu beobachten, der durch den signifikanten Verkehrsstrom in Richtung Dachau ausgelöst wird. Das Linkseinbiegen in die B 471 erfolgt hier lichtsignalgesteuert. Die dadurch bedingten Wartezeiten lösen gefahrenträchtigen Rückstau bis zur Richtungsfahrbahn der Autobahn aus. Darüber hinaus baut sich auch auf der B 471 aus Richtung Fürstenfeldbruck Rückstau auf, weil der Abfluss in Richtung Dachau infolge der Signalsteuerung nicht ausreichend leistungsfähig ist. Die mangelnde verkehrliche Leistungsfähigkeit hat neben Störungen des Verkehrsflusses auch erhebliche Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit zur Folge. Auf der Ausfahrrampe Nordwest ist insbesondere während der verkehrsintensiven Zeiten am Morgen wiederholt Rückstau zu beobachten, der durch den erheblichen Verkehrsstrom in Richtung Dachau ausgelöst wird. Der Rückstau reicht oft bis in die Autobahn hinein und führt dadurch zu gefahrenträchtigen Situationen auf der Autobahn. Die Verkehrssicherheit ist dort nachhaltig beeinträchtigt.

Laut Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak (Januar 2013) werden werktags 45.000 Kfz/24 Std. über die Rampen der Anschlussstelle abgewickelt. Demnach fließt von dem deutlichen Verkehrszuwachs von rd. 30 % auf der A 8 von Augsburg kommend in der werktäglichen Morgenspitze ein erheblicher Anteil auf die B 471. Alleine in Richtung Dachau hat die Belastung um nahezu 60 % von 317 Kfz/Std. (im Jahr 2006) auf 504 Kfz/Std. (im Jahr 2012) zugenommen. Daher entsteht mittlerweile regelmäßig vor der Lichtsignalanlage auf der B 471 in Richtung Dachau ein Stau. Gleichermaßen deutlich ist die Zunahme der Verkehrsbelastung über die A 8 von München kommend zur B 471. In der werktäglichen Morgenspitze hat sich die Anzahl der von München kommenden und zur B 471 ausfahrenden Fahrzeuge von 471 Kfz/Std (im Jahr 2006) auf 828 Kfz/Std (im Jahr 2012) nahezu verdoppelt. Davon entfallen 558 Kfz/Std. auf die frei ablaufenden Rechtsabbieger zur B 471 in Richtung Fürstenfeldbruck (Zunahme ca. 45 %) und 270 Kfz/Std. auf Linksabbieger in Richtung Dachau bzw. Gewerbepark an der Amper (GADA; Zunahme ca. 320 %).

Die Gesamtbelastung des Verkehrsknotens „Ausfahrrampe Nord-West/B 471“ (Knoten Nord) ist nach der Verkehrsuntersuchung bis 2012 um rd. 30 % von 2.453 Kfz/Std (im Jahr 2006) auf 3.182 Kfz/Std (im Jahr 2012), mit deutlicher Zunahme

auch des Schwerverkehrs, angestiegen. Für die B 471 ergibt sich aus der Analyse 2012 lt. Verkehrsgutachten ein Gesamtverkehr von nahezu 30.000 Kfz/24 Std. Mit dieser Belastung sind der lichtsignalgesteuerte Knoten Nord und die B 471 bis zur höhenfreien Anbindung des Gewerbeparks GADA in der bestehenden Ausbauf orm nicht mehr ausreichend leistungsfähig.

Trotz pandemischer Rahmenbedingungen wurde im Jahr 2021 das Verkehrsniveau auf der A 8 West vor der Pandemie erreicht. Der Lkw-Verkehr war ganzjährig auf dem Niveau der Vorjahre. Dies zeigt, dass es beim Güterverkehr während der Corona-Krise nur geringe und zeitlich begrenzte Verkehrsrückgänge gab, die vor allem auf Grenzschließungen oder zeitlich begrenzte Maßnahmen zurückzuführen sind. Die Corona-Krise hat das Mobilitätsverhalten gezwungenermaßen stark verändert. Für die Prognosen in der Planung ist derzeit davon auszugehen, dass die Wirtschaft und damit auch der Verkehr auf den Autobahnen nach der Pandemie wieder auf den bisher prognostizierten Wachstumspfad zurückkehren wird.

Die Verkehrsuntersuchung des Fachbüros BERNARD zur Planfeststellung zum Projekt „A 99, Sanierung des Tunnels Allach und Temporäre Seitenstreifenfreigabe (TSF)“ aus dem Jahr 2020 bestätigt den im Verkehrsgutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak (2013) aufgezeigten Handlungsbedarf. Im Großraum München haben die Verkehrsbelastungen auf den Autobahnen und Bundesstraßen die letzten Jahre (Ausnahme: 2020/2021 wegen der Corona-Pandemie) weiter zugenommen. Gegenüber der Analyse von Prof. Kurzak aus dem Jahr 2012 hat der Verkehr bis 2019 auf der A 8 im Bereich der AS DAH/FFB um ca. 16 % und auf der B 471 um ca. 22 % zugenommen. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS 2015 ergibt für mehrere Verkehrsbeziehungen eine Qualitätsstufe F (nicht ausreichend). Die AS DAH / FFB ist daher weder im Bestand 2019 noch im Prognosehorizont 2035 leistungsfähig. Auch eine Anpassung der Freigabezeiten der Lichtsignalsteuerung kann die Leistungsfähigkeit nicht auf ein akzeptables Maß bringen. Der bestehende Engpass wird sich in der Prognose 2035 verschärfen.

Sämtliche Maßnahmen, die Leistungsfähigkeit des bestehenden Knotens ohne bauliche Erweiterungen zu erhöhen, sind ausgeschöpft. Somit muss der Knoten aufgelöst oder ein maßgeblicher Verkehrsstrom umgelenkt werden. Die Leistungsfähigkeit kann daher nur durch eine bauliche Maßnahme, wie eine Direktrampe, verbessert werden. Dabei handelt es sich um eine leistungssteigernde Maßnahme, welche auch den Verkehrsfluss der hochbelasteten B 471 (ca. 40.700 Kfz/24h in 2035) verbessert.

Der Vorhabensträger plant derzeit zudem die Sanierung des Tunnels Allach im Zuge der A 99 Nord. Im Zuge der Sanierung sollen die Tunnelwände instandgesetzt, eine neue Betriebstechnik installiert sowie die Entwässerungsanlagen im Tunnel erneuert werden. Da der Autobahnverkehr während der Sanierung nur durch eine Röhre fließen kann, muss eine der beiden Tunnelröhren wechselseitig gesperrt werden. Dadurch wird die Kapazität der A 99 Nord voraussichtlich ab dem Jahr 2028 über vier bis fünf Jahre verringert. Da die parallel zum Tunnel Allach verlaufende B 471 einen Großteil des Umfahrvverkehrs (ca. +4.600 Kfz/24h) aufnehmen wird, stellt die Ertüchtigung der AS DAH / FFB mit einer Direktrampe und flankierende Maßnahme dar, um den verkehrlichen Beeinträchtigungen der Tunnelsanierung entgegenzuwirken.

4.2.2.2 Zukünftige Verkehrsverhältnisse

Durch den Bau der Direktverbindung von der A 8 aus München zur B 471 in Richtung Dachau im Quadranten Nord-Ost wird eine deutliche Entlastung des Verkehrsknotens an der Einmündung der Rampe Nord-West in die B 471 der AS DAH/FFB erreicht. Das Linkseinbiegen von der Rampe Nord zur B 471 in Richtung Dachau entfällt. Infolgedessen kann die bestehende Lichtsignalanlage nicht nur auf der Ausfahrrampe Nord, sondern auch auf der B 471 für die Verkehrsströme in Richtung Dachau entfallen. Mit dem Bau der Direktrampe Nord-Ost erfolgt eine deutliche Verstetigung des Verkehrsablaufs sowohl auf der Ausfahrrampe Nord-West und der A 8 als auch auf der B 471. Damit wird die Leistungsfähigkeit der AS DAH/FFB gesteigert und ein Stau mit unfallträchtigen Auswirkungen auf die Autobahn vermieden.

Für die Auffahrt aus Richtung Fürstenfeldbruck zur A 8 in Richtung Ulm bleibt der bestehende Linksabbiegestreifen erhalten. Deshalb ist eine Lichtsignalanlage auf der B 471 weiterhin erforderlich, die sich jedoch auf den Verkehrsstrom Dachau - Fürstenfeldbruck sowie auf die Verkehrsströme von der B 471 zur A 8 in Richtung Ulm beschränken kann. Da der Verkehr von Fürstenfeldbruck zur A8 in Richtung Ulm weniger stark ausgeprägt und somit unkritisch ist, wird mit der Errichtung der Direktrampe eine erhebliche Steigerung der Leistungsfähigkeit der gesamten Anschlussstelle erzielt.

Nach der verkehrlichen Prognose für 2025 wird die Direktrampe zukünftig werktags von 4.100 Kfz/24h befahren (670 Kfz Schwerverkehr). In der Morgenspitze wird eine Schwerverkehrsbelastung von 290 Kfz/Std. und in der Abendspitze von 330 Kfz/Std. prognostiziert. An der Einmündung der Ausfahrrampe Nord in die B 471 verbleibt als „kreuzender“ Strom nur noch der Linksabbieger von der B 471 aus Richtung Fürstenfeldbruck zur A 8 in Richtung Ulm.

Der Knoten Nord ist durch den Bau einer Direktrampe Nord-Ost lichtsignalgesteuert insgesamt ist nach der verkehrlichen Untersuchung somit ausreichend leistungsfähig, um die prognostizierten Verkehrsströme während der verkehrsintensiven Zeiten zu bewältigen. Dabei sind nur der schwach ausgeprägte Verkehrsstrom des Linksabbiegers aus der B 471 und der von Norden kommende Geradeausverkehr Dachau - Fürstenfeldbruck durch die Lichtsignalanlage geregelt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vorhaben gemessen an den oben dargestellten Planungszielen vernünftigerweise geboten ist, weil der vorhandene Bestand nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG).

4.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen.

4.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Bauvorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Laut dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) ist die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)).

Die Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck gilt wegen der Verbindung zweier Bundesfernverkehrsstraßen (A 8 und B 471) als bedeutender überregionaler Knotenpunkt, der durch die Ausbaumaßnahme in erheblichem Maße verkehrlich ertüchtigt wird. Durch die Verbesserung der Ausfahrtsituation am lichtsignalgesteuerten Knoten Nord wird die Leistungsfähigkeit gesteigert, der Verkehrsablauf verstetigt und die Verkehrssicherheit erhöht. Der Ausbau der Anschlussstelle ist somit im Einklang mit den raumordnerischen Entwicklungszielen.

4.3.2 Planungsvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Aus § 17 Abs. 1 Satz 5 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.). Die Planfeststellungsbe-

hörde war aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Wie aus den oben dargelegten Gründen bereits ersichtlich, wäre mit einem Verzicht („Nullvariante“) auf den Umbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck an der A 8 München - Ulm den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht genügt. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen nicht so schwer, dass diese „Nullvariante“ gewählt werden müsste.

Neben der planfestgestellten Variante wurden noch folgende Vorhabensalternativen hinsichtlich der Auswirkungen noch näher untersucht:

4.3.2.1 Ausführungsalternativen

Direktrampe (Planfeststellungsvariante)

Die Planfeststellungsvariante zur Errichtung einer Direktrampe an der Anschlussstelle DAH/FFB ist unter B.1 dieses Beschlusses dargestellt.

Vollkleblatt

Als Alternative wurde der Ausbau des bestehenden Dreiviertelkleblatts an der Anschlussstelle DAH/FFB zu einem Vollkleblatt überprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht bietet diese Variante eine optimale Lösung, weil dadurch alle Fahrbeziehungen ohne Linksabbieger höhenfrei abgewickelt werden könnten. Die Einzelheiten sind in der Unterlage 1 dargestellt.

Hierbei würde aber aus dem FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ eine große Fläche (ca. 1,7 ha) herausgelöst und von der übrigen Gebietsfläche getrennt. Bei der gewählten Lösung wird hingegen nur eine Fläche von rd. 0,7 ha im Randbereich des FFH-Gebietes überbaut. Das Gebiet bleibt außerhalb der überbauten Fläche zusammenhängend erhalten.

Zudem ist ein Ausbau der AS zu einem „Vollkleeblatt“ aus verkehrlicher Sicht nicht zwingend geboten, da der Linksabbiegerstrom von der B 471 aus Richtung Fürstfeldbruck auf die A 8 in Richtung Augsburg auch in Zukunft nicht derart stark ausgeprägt ist, dass er über eine eigene Rampe geführt werden müsste.

Das „Vollkleeblatt“ wurde daher wegen der deutlich höheren naturschutzfachlichen Eingriffe das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ in Verbindung mit der Zergliederung der Gebietsfläche und der nicht bestehenden verkehrlichen Notwendigkeit zu Recht nicht weiterverfolgt.

Errichtung einer Direktrampe im Bereich der Überführung des Marienwegs etwa 1000 m östlich der Anschlussstelle DAH/FBB

Als Alternative wurde die Errichtung der Direktrampe im Bereich der Überführung des Marienwegs etwa 1000 m östlich der Anschlussstelle DAH/FBB untersucht. Diese Variante ist im Zusammenhang mit der von der Gemeinde Olching geplanten kommunalen Entlastungsstraße in Verlängerung der Josef-Kistler-Straße zur B 471 zu sehen, durch die eine bessere Anbindung der Müllverbrennungsanlage GfA an die B 471 geschaffen werden soll. Diese Planung einer zusätzlichen Erschließung für das GfA durch das FFH-Gebiet wird nach Wissensstand des Vorhabensträgers derzeit nicht weiterverfolgt.

Mit dem Bau der Direktrampe im Bereich des Marienwegs und der kommunalen Entlastungsstraße könnte auch eine Fahrbeziehung von der A 8 aus Richtung München zur B 471 Richtung Dachau geschaffen werden, bei der durch die Direktrampe kein Eingriff ins FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ erfolgen müsste.

Trotzdem hat der Vorhabensträger die Variante einer Direktrampe aus sachgerechten Erwägungen heraus ausgeschieden. Zum einen sprechen gravierende Gründe der Verkehrssicherheit gegen eine Direktrampe am Marienweg. Anschlussstellen sind nach den einschlägigen straßentechnischen Richtlinien, insbesondere der RAA (Richtlinie für die Anlage von Autobahnen) als komprimierte und kompakte, sowie als für den Verkehrsteilnehmer begreifbare höhenfreie Knotenpunkte zu konzipieren. Isolierte und von einer Anschlussstelle abgekoppelte Autobahnzu-/abfahrten sind auf Bundesautobahnen nicht regelkonform. Bei der isolierten Anordnung der Direktrampe müsste eine gesonderte Beschilderung erfolgen, die in Verbindung mit der Beschilderung der Anschlussstelle zu einer unübersichtlichen Beschilderungssituation führen würde und somit eine schwer begreifbare Verkehrssituation entstehen ließe, bei der die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wäre. Eine zusätzliche Abfahrt zwischen dem AD München - Eschenried und der AS DAH/FFB würde außerdem zu einer Verunstetigung des Verkehrsflusses mit weiteren negativen Auswirkungen auf

die Verkehrssicherheit führen. Darüber hinaus müsste der Straßenzug Direktrampe - Marienweg - Josef-Kistler-Straße bis zur B 471 zur Bundesstraße aufgestuft werden, da diese Fahrbeziehung eine Verbindung von der A 8 zur B 471 ist und folgerichtig nach dem Bundesfernstraßengesetz nur als Bundesstraße gewidmet werden kann. Diese Widmung zur Bundesstraße würde in Konflikt mit der Erschließungsfunktion dieses Straßenzugs stehen. Er dient u.a. der Erschließung der Müllverbrennungsanlage GfA und der Anbindung Olchings von Norden. Die beiden Funktionen - Erschließung und Fernverkehrsverbindung - stehen somit im Widerspruch zueinander und sind insbesondere aufgrund von zu erwartenden Konfliktsituationen zwischen dem Erschließungsverkehr (u.a. LKWs zur GfA) und dem Fernverkehr nicht vereinbar. Die Verkehrssicherheit wäre nicht gegeben.

Zum anderen ist der Bau der Direktrampe „Marienweg“ mit Anschluss an die B 471 in alleiniger Baulast der Bundesrepublik Deutschland auch aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Die Kosten für diese Variante übersteigen die Kosten für um ein Vielfaches. So müsste nicht nur die Direktrampe gebaut, sondern auch die Verbindung Marienweg - Josef-Kistler-Straße bis zur B 471 aus- bzw. ab der Müllverbrennungsanlage neu gebaut werden, noch dazu kostenintensiv aufgeständert über die Amper. Hinzu kommen erhebliche Mehrkosten für Betrieb und Erhaltung.

Nach den derzeitigen Planungsüberlegungen spricht gegen die von der Anschlussstelle abgekoppelte Rampe auch, dass für die von der Stadt Olching geplante kommunale Entlastungsstraße weder ein planungsrechtliches Verfahren eingeleitet wurde noch eine Baugenehmigung vorliegt. Es handelt sich also lediglich um eine Absichtserklärung der Stadt Olching diese Straße bauen zu wollen.

Trassierung

Mit dem Ziel, die unumgänglichen Eingriffe in das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ weiter zu minimieren, ist anhand von Alternativtrassierungen geprüft worden, ob die geplante Linienführung einer weiteren Optimierung unterzogen werden kann. Die nunmehr gewählte Linie reduziert den Eingriff in das FFH-Gebiet so weit wie möglich und ist auch in fahrdynamischer Hinsicht von Vorteil. Die erweiterte Alternativprüfung im Zuge der 3. Tektur vom 13.11.2013 führte zu einer weiteren Minimierung des Eingriffs in das FFH-Gebiet unter Beibehaltung der gewählten Linie. Die Wahl der Trassierungselemente ist richtlinienkonform und erreicht damit die Minimierung der Eingriffe in das FFH-Gebiet unter Beachtung der technisch realisierbaren und vertretbaren Konstruktionen und ohne Einschränkung der Verkehrssicherheit. Damit kann auch der wichtige Entwässerungsgraben zwischen der neuen Anschlussstellenrampe und der Autobahn bestehen bleiben, obwohl die Direkt-

rampe nah an die bestehende Autobahn heranrückt. Ermöglicht wird dies durch die Verwendung von Wasserbausteinen zur Versteilung des Rampendamms im Bereich des Grabens.

4.3.2.2 Bautechnische Varianten

Um den Eingriff in das FFH-Gebiet „Ampertal“ Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ weiter zu minimieren wurden auch verschiedene bautechnische Varianten für die Direktrampe untersucht.

Steilböschung (gewählte Lösung)

Dazu wird der Erdkörper der Direktrampe mit einer Steilböschung zum FFH-Gebiet „Ampertal“ hin mit Gabionenreihen in der Böschung mit dazwischenliegenden, mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 (33,7 Grad) ausgebildeten Böschungstreifen ausgebildet. Im Zuge der Optimierung in der 3. Tektur vom 13.11.2023 wird die Gabionenreihe um 44 m verlängert. Hieraus resultiert eine mittlere Böschungsneigung von 1:1 (45 Grad), wodurch im Vergleich zur Regelböschungsneigung von 1:1,5 (33,7 Grad) ein deutlicher Rückgang der Grundinanspruchnahme erfolgt. Durch diese auch in optischer Hinsicht sehr ansprechende Böschungsausführung bleibt die wichtige Reinigungs-, Versickerungs- und Verdunstungsfunktion der Böschung für das von der Rampenfahrbahn ablaufende Wasser weitgehend erhalten, zumal auch die Gabionen wasserdurchlässig sind. Eine Ausführung der Böschung in „Bewehrter Erde“ könnte zwar noch etwas steiler, bis zu einem Winkel von 60 Grad erfolgen, wird jedoch aufgrund der nicht mehr ausreichend gewährleisteten Reinigungs-, Versickerungs- und Verdunstungsfunktion der Böschung nicht weiterverfolgt. Auf eine durchgängig versteilte Böschungsausbildung auf der der Autobahn zugewandten Seite der neuen Rampe und ein noch weiteres Heranrücken der Rampe an die Autobahn wird verzichtet, da erhebliche technische Probleme aufgeworfen würden (Verkehrssicherheit, Verkehrsdynamik, Kollision mit Geh- und Radweg).

Weitere Versteilung der Böschung

Eine weitere Versteilung der Böschung ohne weiteres Heranrücken der Rampe an die Autobahn drängte sich ebenfalls nicht auf. Dadurch würde sich keine Verringerung der Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ erreicht lassen.

Zudem sind die Flächen zwischen A 8 und Rampe aufgrund der Nähe zur Autobahn als stark vorbelastet einzustufen und somit von naturschutzfachlich geringerer Bedeutung. Ergänzend ist festzustellen, dass die verbleibende Fläche zwischen A 8 und geplanter Rampe weitgehend isoliert von den Flächen nordöstlich davon ist und

zukünftig ebenfalls nur geringe naturschutzfachliche Bedeutung besitzen wird. Weiter werden diese Bestände während des Bauablaufes temporär in Anspruch genommen.

Von naturschutzfachlicher Bedeutung ist hier ferner der vorhandene Bachlauf. Dieser ist im parallel zur A 8 verlaufenden Abschnitt als Biotop nach § 30 BNatSchG, nicht jedoch als Lebensraumtyp gem. Anhang I FFH-RL anzusprechen. Eine Minimierung von Beeinträchtigungen wäre nur dann gegeben, wenn durch die Versteilung der autobahnzugewandten Böschung eine Verlegung des Bachlaufes verzichtbar wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Verzichtbar wäre die Verlegung des Bachlaufes nur, wenn eine entsprechend aufwendige Stützkonstruktion der geplanten Böschung im Bereich des Bachlaufes berücksichtigt würde. Diese Stützkonstruktion wäre jedoch innerhalb des anstehenden Grundwasserkörpers zu gründen und würde damit das Risiko einer Veränderung mindestens der lokalen Strömungsverhältnisse des Grundwasserkörpers nach sich ziehen. Dies ist jedoch unbedingt zu vermeiden, da die im FFH-Gebiet wertgebenden Lebensräume von den Strömungsverhältnissen des Grund- und Oberflächengewässersystems abhängen.

Auch ist zur Realisierung des Bauwerks vorab der Bau einer bodengleichen Baustraße erforderlich, über die schwere Baugeräte zu den Gründungsorten (Widerlager, Stützen) gelangen können. Entsprechend ist der Aufbau der Straße zu bemessen. Diese Zuwegung müsste dauerhaft erhalten bleiben, um bei Brückenprüfungen zur Prüfung der Lagerkonstruktion zu den Stützen gelangen zu können. Darüber hinaus sind rings um die Stützen befestigte Aufstandsflächen für die Prüfgeräte anzulegen. Wie oben beschrieben, müssten Widerlager und Stützen aufgrund der geologischen Verhältnisse tief gegründet werden. Dies kann schädliche, schwer abschätzbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes nach sich ziehen. Das auf dem Bauwerk zu fassende Regenwasser dürfte nur vorgereinigt und gegebenenfalls gedrosselt in das im FFH-Gebiet bestehende Grabensystem eingeleitet werden, so dass die Errichtung einer Absetz- und Abscheideanlage unter der Aufständigung erforderlich wäre, was zusätzlichen Platz beanspruchen und ebenfalls Eingriffe in den Untergrund mit den oben beschriebenen Folgen erfordern würde. Ferner entfielen bei der Aufständigung der Direktrampe durch den fehlenden Erdkörper die Abschirmung der Lärmemissionen von der A 8. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass die Bauwerkskonstruktion ein Ansteigen der Immissionen infolge Reflexion auslöst.

Stützkonstruktion

Eine Stützmauer/Winkelstützwand wurde nicht weiterverfolgt, weil in diesem Fall das Rampenfahrbahnwasser gefasst, in Absetz- und Abscheideanlagen (zusätzlicher Platzbedarf) gereinigt und ggfs. gedrosselt in einen der anstehenden Entwässerungsgräben eingeleitet werden müsste. Zum anderen wären durch die erforderlichen Gründungen/Fundamente schädliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ möglich.

Aufständigung

Eine weitere bautechnische Variante ist eine Aufständigung der geplanten Direktrampe. Dabei wird der Erddamm der Rampe ab einer Gradientenhöhe von ca. 3,0 m über Gelände von Bau-km 0+225 bis Bau-km 0+455 durch eine Brückenkonstruktion mit Feldweiten von 33 m ersetzt, die zwischen den Widerlagern auf sechs Stützenreihen gelagert ist. Die geologischen Verhältnisse bedingen Pfahlgründungen für die Widerlager und Stützen. Es ergeben sich daraus aber keine weiteren positiven Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“. Wegen der entstehenden Verschattung unter dem Bauwerk könnte sich weitestgehend keine dem Bestand entsprechende Vegetation mehr entwickeln.

Gesamtergebnis:

Wir halten die Entscheidung des Vorhabensträgers, die planfestgestellte Lösung mit einer Direktrampe (Tangentialrampe) im Nordostquadranten mit Steilböschung zu verwirklichen, für sachgerecht und vertretbar. In der Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung des dem Vorhabensträger eingeräumten Planungsermessens ist die Planfeststellungslösung insbesondere aufgrund ihres besseren Schutzes des betroffenen FFH-Gebietes Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ für sachgerecht und vertretbar. Eine andere vorzugswürdigere Lösung drängt sich nicht auf.

4.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Erwägungen:

4.3.3.1 Linienführung, Gradiente, Querschnitt

Der Umbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck erfolgt bestandsorientiert. Eingriffe in Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in landwirtschaftliche Belange werden dadurch auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Für die neue Direktrampe im Nord-Ost Quadranten wurde der nach den Richtlinien kleinstmögliche Radius gewählt. Bei der Trassierung in Lage und Höhe war die Lage der bestehenden Anschlussstelle DAH/FFB ein Zwangspunkt.

Die Ausleitung der Direktrampe aus der A 8 erfolgt ca. 500 m südöstlich der bestehenden Ausfahrt zur Schleifenrampe Nordwest, deren Länge auf 250 m reduziert wird. Damit beträgt der Abstand zwischen den hintereinander liegenden Ausfahrten (Direktrampe - Schleifenrampe) rd. 250 m.

Die Gemeinde Bergkirchen regte an, die Ausschleifung der Rampe der A 8 bereits vor der Amper beginnen zu lassen, da aufgrund des bekannten hohen Verkehrsaufkommens sich weiterhin ein Rückstau auf der A 8 bilden könne.

Dem Vorschlag wird nicht nachgekommen. Die Planung wurde hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der neuen Rampe einer eingehenden Prüfung unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten für einen Prognosehorizont 2025 unterzogen. Mit einem Rückstau auf der Rampe oder gar dem Verzögerungstreifen ist künftig nicht zu rechnen. Der Verkehr kann zukünftig unter Umgehung der Lichtsignalanlage frei in Richtung Dachau abfließen. Zudem hätte eine Verlängerung des Verzögerungstreifens eine kostenintensive Verbreiterung des BW 17 Unterführung Mühlbach zur Folge.

Die Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck und die Stadt Olching wiesen als Träger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, das unmittelbar an der Anschlussstelle ein Abfallheizkraftwerk betreibt und dessen Verkehrsanbindung äußerst unbefriedigend ist, daraufhin, die Konzepte zur verbesserten Verkehrsanbindung dieses Standorts mit einer Verlängerung der Ausfahrt der A 8 aus Richtung München kommend bis zum Olchinger Marienweg sowie eine Verlängerung der Ausfahrt in Richtung München bei dem Bauvorhaben soweit als möglich zu berücksichtigen.

Der planfestgestellte Umbau der AS DAH/FFB mit einer Direktrampe steht dem in einer Machbarkeitsstudie dargelegten Verkehrskonzept zur Verbesserung der Anbindung der GfA an die Autobahn nicht entgegen. Der vorliegende Umbau der AS

DAH/FFB ist vielmehr eine wichtige Voraussetzung für die Konzeption zur Verbesserung der GfA Anbindung an die Autobahn.

Das Staatliche Bauamt Freising, Servicestelle München, empfahl eine Überprüfung, ob, für das Linksabbiegeaufkommen von der B 471 aus Fürstenfeldbruck kommend in die A 8 auch künftig weiterhin eine Signalisierung benötigt werde. Nach der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing Kurzak vom 04.01.2013 ist die Signalisierung des Linksabbiegestroms FFB-Augsburg im abendlichen Berufsverkehr erforderlich, da es ansonsten zu einem Rückstau auf die durchgehende Fahrbahn der B 471 kommen kann.

4.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

4.3.4.1 Verkehrslärmschutz

4.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus - in einer zweiten Stufe - sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Von einem Neubau ist auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Vorliegend handelt es sich um keinen Neubau, sondern lediglich um einen bestandsorientierten Umbau.

Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

4.3.4.1.2 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Nach dem § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt. Die Abwägungsdirektive des § 50 Satz 1 BImSchG führt jedoch nicht dazu, dass eine unter Immissionsschutzgesichtspunkten nachteilige Straßentrasse in keinem Fall verwirklicht werden darf. Die Optimierungsgebote des § 50 Satz 1 BImSchG sind im Rahmen der Abwägung nicht konkurrenzlos, sie können also - zugunsten anderer gewichtiger Belange - in der Abwägung überwunden werden (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13).

Der Vorhabensträger hat mit seiner Trassierung die angrenzende Bebauung angemessen berücksichtigt. Dem Optimierungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ist damit unserer Ansicht nach Genüge getan. Aufgrund der am Bestand orientierten Ausbaumaßnahme kommt eine Änderung der Trassierung in Lage bzw. Höhe aufgrund der topographischen Gegebenheiten und des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Kostenaufwands vernünftigerweise nicht in Betracht.

4.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden

prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose von Prof. Dr.-Ing. Kurzak (Januar 2013), die eine Verkehrsmenge von 31.500 Kfz/24h im Prognosejahr 2025 zugrunde legt (Unterlage 1), beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Im Zuge der Planfeststellung zum Projekt „A 99, Sanierung des Tunnels Allach und Temporäre Seitenstreifenfreigabe (TSF)“ aus dem Jahr 2020 hat das Büro Bernard den von Prof. Dr.-Ing. Kurzak (2013) aufgezeigten Handlungsbedarf für die Anschlussstelle bestätigt. Ein Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS 2015 ergibt für mehrere Verkehrsbeziehungen eine Qualitätsstufe F (nicht ausreichend). Die AS DAH / FFB ist daher weder im Bestand 2019 noch im Prognosehorizont 2035 (Gutachten von Bernard) leistungsfähig.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

4.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine Überprüfung des Bauvorhabens am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist vorliegend nicht eröffnet. Es handelt sich bei der Errichtung einer Direktrampe von der Anschlussstelle der A 8 zur B 471 zwar um eine erhebliche bauliche Änderung.

Diese Änderung ist jedoch nach den vom Vorhabensträger vorgelegten Lärmrechnungen nicht wesentlich im Sinne von § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Aufgrund der Art der geplanten Maßnahme (nur geringe Verschiebung der Verkehrsströme),

der geringen Verkehrszahlen der Direktrampe im Vergleich zu den vorhandenen Verkehrswegen A 8 und B 471, der annähernd unveränderten Lage der Verkehrswege und der großen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung (Gasthaus mit Wohnbereich nördlich des Ampersees in einer Entfernung von > 350 m) keine gravierenden Änderungen der Beurteilungspegel gemäß 16. BImSchV. Der Beurteilungspegel des von der A 8 ausgehenden Verkehrslärms wird nicht um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder auf mindestens 60 dB(A) nachts erhöht. Es ist auch keine weitere Erhöhung des Lärmpegels von mindestens 70 dB(A)/60 dB(A) (Tag/Nacht) zu befürchten. Ein Anspruch auf Schallschutz unter dem Gesichtspunkt der Lärmvorsorge besteht somit nicht.

4.3.4.1.5 Einwände

Es wurde von einem privaten Einwander kritisiert, dass die der Verkehrslärmberechnung zugrunde liegende Verkehrsprognose unrichtig bzw. die Aussagen in den Unterlagen widersprüchlich seien. Um den Ausbau der Anschlussstelle zu rechtfertigen, werde von einem enormen Verkehrsanstieg (laut Prof. Dr. Kurzak 8%) ausgegangen. In der Schalltechnischen Stellungnahme des Büros emplan werde dagegen nur ein Verkehrsanstieg von 3% bzw. aber auch eine Pegelzunahme 5% eingeräumt.

Die Kritik an den wird zurückgewiesen. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung des Büros emplan wurde der Gesamtverkehr (A 8 und B 471) betrachtet. Diese Zahlen entstammen der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing Kurzak. In der schalltechnischen Stellungnahme des Büros emplan findet sich keine Textpassage, dass mit einem Verkehrsanstieg von 3% zu rechnen sei. Folglich kann hier kein Widerspruch zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht bestehen. Der Stellungnahme von emplan (Seite 5) kann nichts weiter als die Aussage: „...da die Verkehre auf der Direktrampe lediglich etwa 3% der Verkehre der A 8 insgesamt ausmachen...“ entnommen werden. Dies bedeutet, dass laut Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing Kurzak das prognostizierte Verkehrsaufkommen von 4.100 Kfz/24h auf der Direktrampe in etwa 3% des Verkehrsaufkommens von insgesamt 124.900 Kfz/24h auf der A 8 entspricht. Der genannte Prozentsatz steht folglich keineswegs für einen Verkehrsanstieg von 3%.

In der Schalltechnischen Stellungnahme des Büros emplan wird auch eine Pegelzunahme ab 5% nicht eingeräumt. In der Stellungnahme wird lediglich die allgemeingültige Aussage getroffen, dass bei unveränderter Lage eines Verkehrsweges erst dann mit einer Pegelzunahme zu rechnen ist, wenn die Verkehre um 5% zunehmen.

Die Passagen aus dem Erläuterungsbericht geben die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse in der Anschlussstelle wieder, wie sie in der Verkehrsuntersuchung von

Prof. Dr.-Ing. Kurzak dargelegt sind. Der Autobahnverkehr ist hier nicht enthalten. Die Aussagen zur Verkehrsentwicklung auf der B 471 dürfen daher nicht mit den Prognosen des Autobahnverkehrs oder des Gesamtverkehrs vermischt werden, da der Verkehr auf der Bundesstraße nur einen Bruchteil des Verkehrs auf der A 8 ausmacht. Der zitierte Verkehrsanstieg von 8% auf der Bundesstraße nördlich der Anschlussstelle hat daher für die Entwicklung des Gesamtverkehrs und der Lärmsituation am Anwesen des Einwenders keine Aussagekraft.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger auch die Vorgaben zur Lärmberechnung nach der RLS-90 beachtet. Die Ausbreitungsrechnung nach den RLS-90 erfolgt stets unter Mitwindbedingungen d. h. der Wind weht von der Autobahn zum Immissionsort. In der Schallberechnung ist auch der gesamte in der Planung vorgesehene Geländeverlauf mittels eines sog. digitalen Geländemodells berücksichtigt. Dazu zählen auch die bestehenden Anlagen des Lärmschutzes entlang der Richtungsfahrbahn München. Der Lärmberechnung liegt zudem keine Lärminderung durch Bepflanzung zugrunde, da dies das Regelwerk der RLS-90 nicht vorsieht. Bewuchs wirkt grundsätzlich nicht schallmindernd.

In der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing Kurzak wurde auch der Ausbau des Gewerbegebietes „GADA“ berücksichtigt. Hierfür wurden die Verkehrsmengen für das Jahr 2025 hochgerechnet. Bei der Prognose der künftigen Verkehrsentwicklung sind alle zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren Strukturentwicklungen (z. B. Ausweisung von Gewerbegebieten, Siedlungsstruktur, demographische Entwicklung, etc.) berücksichtigt.

Eine von der Stadt Olching gewünschte Verbesserung der Anbindung der GfA mit Parallelspurens zur Autobahn ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und kann daher auch nicht berücksichtigt werden. Der Anspruch auf Lärmschutz ist in einem eigenen planungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

4.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder

erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Der Vorhabensträger hat daher hinsichtlich der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen eine aktualisierte Schadstoffuntersuchung nach den RLUS 2012 vorgenommen. Danach kann als Ergebnis festgehalten werden, dass die Grenz- und Leitwerte der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 für die Schadstoffkonzentrationen NO₂ und PM₁₀ in einem Abstand von über 20 m zum Fahrbahnrand eingehalten werden. Da sich in diesem Bereich aber keine Wohnbebauung befindet, ist nicht von signifikanten Änderung bzw. Verschlechterung der Luftschadstoffbelastung im Untersuchungsgebiet infolge des Bauvorhabens auszugehen.

4.3.4.3 Bodenschutz

Es werden keine nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässigen Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr, die Belastung durch die Bauarbeiten oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlage eintreten.

Auf Grund der Maßnahme werden keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG eintreten.

Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu befürchten. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn diese Prognose ist unter Heranziehung von Untersuchungsergebnissen bei deutlich stärker belasteten Straßen zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in allgemeinen Untersuchungen festgestellten Werten an deutlich stärker belasteten Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung mit bis zu 4.100 Kfz/Std. Kfz/24h eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu befürchten ist. Im Übrigen kommt es infolge des geplanten Ausbaus der Abbiegestreifen zu keiner Steigerung der Verkehrsmenge und einer damit verbundenen zusätzlichen Belastung des Bodens.

4.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

4.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

FFH-Gebietsschutz

Im Einflussbereich des Bauvorhabens liegt das FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“. Die unter C.3. dieses Beschlusses durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ durch das Bauvorhaben kommen wird. Eine Ausnahmeentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG war daher erforderlich und zulässig (vgl. C.3.2 dieses Beschlusses). Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3 und die Unterlagen 17T wird verwiesen.

Landschaftsschutzgebiet

Im Einflussbereich des Bauvorhabens liegen die Landschaftsschutzgebiete LSG DAH-04 "Amperauen mit Hebertshauser Moos und Inhauser Moos" (Verordnung des Landkreises Dachau vom 15.06.1983) und LSG FFB-02 „Untere Amper“ (Verordnung des Landkreises Fürstfeldbruck vom 06.08.2007). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen kann gemäß § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen erteilt werden. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens (C.4.2 dieses Beschlusses). Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass in Anbetracht des relativ geringen Umfangs, der Vorbelastung und der randlichen Lage des Eingriffs (Unterlage 12.1T, Kap. 4.5.2, Tab. 13, S. 40 f.) das Bauvorhaben den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche in einem Umfang von 1,28 ha angemessen kompensiert werden kann. Das Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, und das Landratsamt Fürstfeldbruck haben den Ausnahmen zugestimmt.

Biotop, Hecken etc. und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2T) angegebenen gesetzlich geschützten Biotop in einem Umfang von 0,15 ha (Unterlage 12.1T, Kap. 4.5.2, Tab. 13, S. 40 f.) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsch und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung dieses Beschlusses unter C.4.2. Das Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, und das Landratsamt Fürstenfeldbruck haben den Ausnahmen zugestimmt. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

4.3.5.1.2 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Für den im Anhang IV b) der FFH-RL genannten Kriechenden Sellerie wird eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG erteilt. Aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG kann hierüber im Planänderungsbeschluss entschieden werden.

4.3.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL) Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der

Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme/Ausnahme

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, sofern in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach Maßgabe von § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Sind in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 3 BNatSchG entsprechend (§ 45 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 45 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

4.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr 20.08.2018, Az. G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise[n] zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" BAYER. STMB 2018) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Bestandserfassungen der als planungsrelevant erkannten Artengruppen in den Jahren 2010 bis 2012, ergänzender Ortseinsicht im Jahr 2022 sowie der Auswertung der vorliegenden Sekundärdaten aus anderen naturschutzfachlichen Unterlagen im aktuellen Stand. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 T dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Um das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum zu erfassen wurden zahlreiche Begehungen vor Ort durchgeführt. Wir erachten die gutachtlichen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtli-

che Verbote gemäß § 44 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07). Für solche Arten, über deren Vorkommen im Untersuchungsraum trotz der umfangreichen Bestandserhebungen und der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur gewisse Unsicherheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden die Betroffenheiten im Rahmen von „Worst-Case-Betrachtungen“ geprüft.

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf Unterlage 12.4T wird verwiesen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen Berücksichtigung, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind (vgl. Unterlage 12.4T). Gleichfalls im Rahmen der Prüfung der Projektwirkungen finden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG Berücksichtigung, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird (vgl. Unterlage 12.4T). Die Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen - nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen - die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission (vgl. „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43 EWG“ (im Folgenden: Leitfaden) vom Februar 2007, Kapitel II.3.4.d) gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07; zum Ganzen BayVGH vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40007, UA Seite 86, Rdnr. 131 m.w.N.).

4.3.5.1.2.3 Verstoß gegen Verbote (allgemeine Ausführungen)

In Kenntnis der Arten, die im Untersuchungsraum nachweislich vorkommen oder deren Vorkommen aufgrund der fachlichen Kenntnisse über ihre Verbreitung und Lebensraumansprüche nicht sicher ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabens-

träger untersucht, ob und welche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG infolge der Wirkungen des Vorhabens erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nicht unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG zudem unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Da der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen ist und bei einer lebensnahen Betrachtung ein Kollisionsrisiko einzelner Exemplare geschützter Arten nie völlig auszuschließen ist, wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt. Straßenbauvorhaben könnten stets und ausschließlich nur noch in Anwendung von § 44 Abs. 5 bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zur Auslegung, dass der Tötungstatbestand nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kann nur ausgegangen werden, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Straßenverkehrs betroffen sind, und zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sich nicht beherrschen lassen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07).

Die Berücksichtigung einer Signifikanzschwelle im Rahmen der Prüfung des Tötungsverbots begegnet keinen europarechtlichen Bedenken. Ein Konflikt mit Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a V-RL besteht nicht, weil kollisionsbedingte Tötungen im Straßenverkehr den europarechtlichen Tötungstatbestand nicht erfüllen, da es sich dabei um unbeabsichtigte Tötungen handelt (vgl. EuGH vom 20.05.2010, Rs. C-308/08).

Neben der Berücksichtigung der Signifikanzschwelle erfährt das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG eine weitere Einschränkung durch die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Danach erfasst das Schädigungsverbot keine Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang - ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - aufrecht erhalten bleibt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterfallen dagegen weiterhin dem Schädigungsverbot, wenn sie vermeidbar sind oder wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht aufrecht erhalten bleibt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Dementsprechend geht die EU-Kommission in ihren Erläuterungen zum Artenschutz (Leitfaden) davon aus, dass relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren sind, wenn sie eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz aufweisen und dadurch z. B. die Überlebenschancen oder der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. Punktueller Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Wir meinen zudem, dass in Anlehnung an die Rechtsprechung auch nicht jeder Verlust ei-

nes einzelnen Brutplatzes zwangsläufig die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bedeutet (vgl. BVerwG vom 21.06.2006, Az. 9 A 28.05). Der Populationsbegriff ist wie eine Lebensgemeinschaft von Tieren derselben Art oder Unterart zu verstehen, die in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Das bloße Zählen von Köpfen würde diesem Populationsbegriff dagegen nicht gerecht. Dass einzelne Exemplare im Zuge der Verwirklichung eines Projekts verloren gehen, schließt unseres Erachtens nicht aus, dass die lokale Population als solche in ihrem Erhaltungszustand unverändert bleibt (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04). Zweifel an der Europarechtskonformität des populationsbezogenen Ansatzes der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hegen wir nicht, da der europarechtliche Störungstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b FFH-RL nur Störungen der „Art“ verbietet und daher ebenfalls einen art- bzw. populationsbezogenen Ansatz aufweist (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Unbeachtlich ist, ob die Störungen durch direkt oder indirekt wirkende Projektauswirkungen verursacht werden. Dementsprechend wurden von uns auch indirekte Wirkfaktoren des Vorhabens, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen können, untersucht. Darunter fallen Wirkungen wie Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung) und Erschütterungen. Wir erfassen ferner unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Zerschneidungswirkungen (vgl. BVerwG aaO, Rdnr. 105). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt. Dies ist aus europarechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern

erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem ein einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07). Den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit der Tiere. Dagegen entfällt der Schutz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion endgültig verloren haben. Dies trifft z. B. auf Nester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle eine neue Brutstätte anlegen. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. BVerwG vom 11.01.2001, Az., 4 C 6/00; BVerwG vom 08.03.2007, Az. 9 B 19.06; BVerwG vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 39; BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.3.5.1.2.5 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren, wurden im Zuge des geplanten Vorhabens zahlreiche Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minimierung eingeplant. Diese dienen auch um Gefährdungen von Pflanzen- oder Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und/ oder europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 der V-RL zu vermeiden oder zu mindern. Wesentliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, sind:

- S1: Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen:

Der Arbeitsstreifen wird auf das mindest notwendige Maß (max. 5 m) begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten, insbesondere im Bereich von Biotop-, Gehölz-, Waldflächen und von Lebensräumen wertgebender Arten. Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen sowie sensible Lebensräume werden Schutzmaßnahmen wie z. B. das Errichten von Bauzäunen gem. der Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen,

Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4 i.V.m. DIN 18920) oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen. Vorhandene und zu erhaltende Bestände mit ökologischer Funktion werden somit während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen geschützt. Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop-, Gehölz-, Waldflächen und Lebensräumen relevanter Arten angelegt.

- S2: Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Rodung und Bau-
feldräumung außerhalb sensibler Zeiten:

Alle Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten durchgeführt. Die Räumung des Baufeldes und somit die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf dienender Strukturen erfolgt im gleichen Zeitraum. Eine Ausnahme stellt der Bereich der Böschung der B 471 (Nahbereich von Zauneidechsenlebensräumen) dar (siehe S8 Schutz der Zauneidechse während der Baumaßnahme). In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB) können in diesem Bereich Gehölzschnittmaßnahmen (ohne Wurzelstockentfernung) abweichend zur amtlich festgesetzten Brutsaison z. B. bereits im September durchgeführt werden.

Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen wird die Fällung von Bäumen mit Quartierstrukturen durch eine Fachkraft begleitet. Das Risiko baubedingter Tötungen im Rahmen der Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen wird durch eine Kontrolle zu fallender Altbäume mit geeigneten Spalten oder Höhlungen durch die Umweltbaubegleitung vor bzw. unmittelbar nach erfolgter Rodung minimiert. Der Umfang der Begleitung hängt von der Jahreszeit ab und reicht von der Einweisung des Fällteams bis zur Durchführung konkreter Maßnahmen unter Berücksichtigung der Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Hrsg.; 2021) durch die Fachkraft. Bei besetzten Quartieren erfolgt in der Regel eine Verschiebung der Fällung. Maßnahmen zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind zu allen Zeiten erforderlich (z. B. nächtliche Fällung, sanftes Bergen der Quartierstrukturen, Einwegverschluss). Ggf. vorgefundene und betroffene Fledermausindividuen werden unter fachmännischer Aufsicht in geeignete Ausweichquartiere in räumlicher Nähe verbracht.

- S3: Vermeidung von Stoffeinträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser während der Bauzeit:

Baubedingte Stoffeinträge und Beeinträchtigungen werden durch schonende Bauweisen und den Einsatz umweltschonender Betriebsmittel im gesamten Baubereich, insbesondere auch im Bereich offener Gewässer auf ein Minimum reduziert. Insbesondere auch durch eine vorübergehende Verrohrung des im Baufeld verlaufenden Bachabschnitts auf ca. 110 m Länge während der Bauphase um baubedingte Sediment- und Stoffeinträge ins Gewässer möglichst zu vermeiden. Bei den notwendigen Gründungsarbeiten und bei der Aufschüttung der Rampe sind Einleitungen von nicht vorgeklärtem Wasser und stoffliche Verfrachtungen (auch Eintrag von Oberboden und/oder Gesteinsmaterial) in den Bachlauf auszuschließen. Die Staubproduktion wird durch geeignete Materialwahl und Arbeitsweisen auf ein absolutes Minimum begrenzt. Lagerflächen von Aushubmaterial (Oberboden, Erdreich) und Baustoffen werden insbesondere im Bereich des namenlosen Bachlaufs am Auwaldrand so angelegt, dass auch bei Starkregenereignissen keine Einschwemmung ins Gewässer erfolgen kann. Die neuen Böschungen, die zum Bachlauf hin entwässern, werden frühzeitig mit einer Mischung aus schnellkeimenden Gräsern und Kräutern angesät. Bis zur Begrünung der Fläche werden in Abstimmung mit der UBB temporäre Maßnahmen ergriffen, die einen Abtrag von Oberboden ins Gewässer verhindern und deren dauerhafte Wirksamkeit sichergestellt ist (Kontrollen, ggf. Nachbesserung, z. B. nach Starkregen). Alle Baumaßnahmen am Bachlauf erfolgen so schonend wie möglich und unter regelmäßiger Überwachung durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung. Zu bevorzugen ist ein Bauablauf wie er sich für besonders empfindliche Muschelbäche in Oberfranken (Henker et al. 2003) bewährt hat, wobei von diesem Vorgehen in Abstimmung mit den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden auch abgewichen werden kann (z. B. Abnehmen der Grassoden und fachgerechte Zwischenlagerung für einen Wiedereinbau, Abtrag des humosen Oberbodens und Abtransport, Erstellung des neuen Bachbettes im Rohprofil ohne Anbindung an das Altbett. Feingestaltung mit hoher Breiten- und Tiefenvarianz, Einbringen von kiesigem Sohlsubstrat (weitgehend ohne Feinkornanteil) in das Gewässerbett, Zurücksetzen der Grassoden an den Uferrand. Bepflanzung bzw. Einsaat von unbedeckten Uferabschnitten um Erosion und Eintrag von Feinsedimenten in den Bach zu vermeiden, nach Ruhephase Öffnung des Gewässerabschnittes und Flutung).

- S4: Vermeidung möglicher Lockeffekte für Amphibien und Reptilien in den Baustellenbereich bzw. auf Lagerflächen:

Da längerfristig offenstehende Kleingewässer bzw. Wasserflächen oder Zwischenlagerungen von Baumaterialien im Baustellenbereich eine mögliche Lockwirkung auf angrenzend vorkommende Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch) oder auch Reptilien (Blindschleiche, Ringelnatter) ausüben können, wird zur Vermeidung einer Einwan-

derung in das Baufeld ein temporärer Sperr- und Schutzzaun mit Überkletterschutz errichtet. Der Zaun wird während der gesamten Aktivitätszeit von Mitte Februar bis Mitte Oktober vorgehalten (nach maßgeblicher Einschätzung der Umweltbaubegleitung und Witterungsverlauf im Baujahr) und regelmäßig nach Erfordernis, durch fachkundige Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung auf seine Wirksamkeit überprüft. Die genaue Lage und Abgrenzung dieser Sperreinrichtung wird durch die Umweltbaubegleitung vor Ort festgelegt. Zur Ausführung siehe auch MAMs (Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen). Ferner wird eine langfristige Lagerung von Materialien, die der Zauneidechse als Eiablageplatz dienen und deren spätere Weiterverwendung eine Schädigung von Individuen hervorrufen könnte, vermieden. Ggf. Lagerung in Abstimmung mit der UBB in deutlichem Abstand von Reptilienlebensräumen. Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung im Nahbereich zu Zauneidechsenlebensräumen werden weiterhin regelmäßig auf mögliche Strukturen mit Lockwirkung für die Zauneidechse durch fachkundige Personen im Zuge der Umweltbaubegleitung kontrolliert. Nach Maßgabe der UBB werden diese ggf. kurzfristig entfernt.

- S5: Vermeidung von Veränderungen des Wasserhaushaltes:

Die Rampe wird in einer Bauweise angelegt, die Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts vermeidet. Im Bereich der überbauten Sickerquellen wird ein Vollsickerrohr (Drainagerohr) verlegt. In diesem Bereich der Böschung anfallendes Grundwasser wird so in den bestehenden Quellbach geleitet, um im weiteren Verlauf die bestehenden Verhältnisse zu erhalten. Zur Gewährleistung der bisherigen Wasserführung wird das parallel zur A 8 verlaufenden Gewässers verlegt. Das parallel zur A 8 verlaufende Gewässer wird in einem Durchlass unter der Rampe durchgeführt. Der Durchlass ist ausreichend groß dimensioniert um einen Rückstau von Wasser zu vermeiden. Die lichte Breite des Durchlasses beträgt 3,0 m und die lichte Höhe 2,0 m. Das Oberflächenwasser der Anschlussrampe wird flächig über das Bankett und die bewachsene Bodenzone der Böschung versickert, damit kann der direkte Abfluss von Oberflächenwasser in die angrenzenden Biotopbereiche vermieden werden.

- S8: Schutz der Zauneidechse während der Baumaßnahme:

Zum Schutz der Zauneidechse erfolgt die Baufeldräumung und Anlage von Baustraßen im Nahbereich von Zauneidechsenlebensräumen (Saumstrukturen, Böschungen) außerhalb der Winterruhe, im Zeitraum von Mitte April bis bevorzugt Mitte August, jedoch spätestens Mitte September (außerhalb der Winterruhe. Eiablage im Baufeld ist nicht zu erwarten, daher keine Einschränkung) sowie nur in Abstimmung

mit der Umweltbaubegleitung und nach erfolgten zusätzlichen Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung. Fäll- und Schnittmaßnahmen (ohne Wurzelstockentfernung) an Gehölzen werden in Zauneidechsenlebensräumen im Winterhalbjahr (in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB) ggf. bereits im September) außerhalb der Aktivitätsphasen durchgeführt. Danach erfolgt eine „strukturelle Vergrämung“ (vgl. Peschel et al. 2013) mit Mahd der Vegetation auf wenige cm vor Beginn der Aktivitätsphase und nachfolgender, schonender Entfernung von Versteckmöglichkeiten (Handarbeit) innerhalb der Aktivitätszeit unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung. Nach Kontrolle der Eingriffsflächen durch die Umweltbaubegleitung und Freigabe der Flächen kann dann mit erdbaulichen Maßnahmen und der abschließenden Baufeldfreimachung begonnen werden. Ggf. im Baufeld vorgefundene Zauneidechsenindividuen werden abgefangen und in geeignete benachbarte Lebensräume umgesetzt.

- S9: Schutz der Haselmaus bei Rodung und Baufeldfreimachung

Es erfolgt eine Vergrämung aus den für das Vorhaben benötigten Wald- und Gehölzflächen durch Gehölzrückschnitt/-verlagerung (nach Schulte 2021). Der Rückschnitt von Gehölzen und Hecken etc. in Haselmauslebensräumen erfolgt im Zeitraum von 01.10. bis 28.02., um während des Winterschlafs die Habitataignung herabzusetzen. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Bodens und somit der Tötung von Tieren im Winterschlaf ist ein Befahren der besiedelten Flächen mit Harvestern für Gehölzrückschnitte zu unterlassen. Rückschnitte können aber vorhabenspezifisch aufgrund der linearen Ausformung z. B. mit einem hydraulischen Kneifer oder mittels Teleskoparm primär von bestehenden Wegen/ angrenzenden Straßen aus durchgeführt werden.

Ab Mitte Mai, nach Erwachen der verbliebenen Haselmäuse aus dem Winterschlaf und wahrscheinlicher Abwanderung in angrenzende vergleichbare Waldlebensräume, erfolgen die Baufeldräumung mit Wurzelstock-/ Wurzelstubbenentnahme und der Beginn der erdbaulichen Maßnahmen. Vorab wird vorsorglich eine Freinestsuche durch die UBB kurz vor Baufeldräumung durchgeführt. Das Baufeld bleibt nach der Entfernung der Habitatstrukturen für die Haselmaus unattraktiv, so dass nicht mit einer Wiedereinwanderung zu rechnen ist. Sofern ein lokales Vorkommen durch eine gezielte Erfassung mit geeigneten Methoden (i.d.R. Einsatz von „Nesttubes“, Spuren-Tunnel, Nistkästen o.ä.) für das Baufeld und daran anschließende Wald- und Gehölzflächen keine Funde erbringt und somit ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

Auf die detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen in diesem Beschluss unter C.3.1.2.1 und in den Unterlagen 12.1T, 12.3T und 12.4T wird verwiesen.

4.3.5.1.2.6 Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)

Trotz der Lage des Vorhabens im unmittelbaren Anschluss und im Vorbelastungskorridor der verkehrsreichen A 8 sind mit dem Bauvorhaben eine streng geschützte Pflanzenart, mehrere streng geschützte Fledermausarten (Brandtfledermaus Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus), zwei Säuger (Biber, Haselmaus), eine Reptilien- (Zauneidechse) und eine Libellenart (Grüne Keiljungfer) nach Anhang IV FFH-RL und zahlreiche Europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL (Baumfalke, Eisvogel, Feldsperling, Gänsesäger, Gelbspötter, Goldammer, Graureiher, Grünspecht, Habicht, Haubentaucher, Kleinspecht, Haussperling, Kolbenente, Kormoran, Kuckuck, Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Stieglitz, Turmfalke, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Wanderfalke) nachweislich oder potenziell betroffen. Aus dem Untersuchungsgebiet liegen zudem Nachweise als eine nach Anhang IV b) der FFH-RL streng geschützte Pflanzenart (Kriechender Sellerie) vor.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der umfangreichen fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzen (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

Für die meisten Arten können schwerwiegende Betroffenheiten und Auswirkungen insbesondere auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastungen, der kleinflächigen Flächenansprüche im erheblich vorbelasteten Bereich und der Lage bekannter und zu vermutender Lebensraumnutzungen ausgeschlossen werden. Wuchsorte oder Lebensstätten relevanter Arten finden sich nur vereinzelt im beanspruchten Raum, zusätzliche Störungen sind nur in einem geringen Umfang zu vermelden und können meist leicht durch kleinräumige Verschiebung von Aktionsräumen kompensiert werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann per se ausgeschlossen werden, auch baubedingte Tötungsrisiken sind nur für wenige Arten zu vermelden, da Lebensstätten nur vereinzelt betroffen sind. Mit Schutz angrenzender Strukturen (S1) und Optimierung des Bauablaufs und der Rodungszeiten (S2) kön-

nen diese Gefährdungen vermieden und die ökologische Funktionalität betroffener Lebensstätten weniger im Baufeld vorkommender Arten durch kleinräumige Abwanderung erhalten werden.

Höhere Risiken bestehen bei den relevanten Tierarten nur für die im Anschluss an das Baufeld siedelnde Zauneidechse, die potenziell in den Wäldern auch autobahnnah lebende Haselmaus und einige verschiedene enger an Gewässer und Au(en)wälder angepasste Tierarten. Hier ist neben dem Schutz angrenzender Lebensräume (S1) v.a. die Vermeidung von Änderungen im Bereich der Oberflächengewässer und im Wasserhaushalt (S3 und S5) bzw. die Vermeidung von Lockeffekten und ein optimierter Bauablauf (S2, S4, und S8 und S9) entscheidend um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für alle Tierarten auszuschließen.

Eingriffe in Gebäude oder bauliche Anlagen, die Fledermäusen Quartiermöglichkeiten bieten könnten, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Damit können auch Quartierverluste für „Gebäudefledermäuse“ vorab ausgeschlossen werden. Auch Hinweise auf eine Quartiernutzung im zu rodenden Baumbestand ergaben sich nicht. Die Kontrolle auf potenzielle Quartierstandorte im Zuge der Bestandserfassungen erbrachte keine Nachweise. Damit kann auf Grundlage der vorliegenden Höhlenbaumkartierung auch eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumhöhlen und Baumspalten, spätestens mit Schutz angrenzender Waldflächen und Großbäume (S1) weitestgehend ausgeschlossen werden. Die aktuelle Ortseinsicht zeigte jedoch für die autobahnnahen und auch die direkt vom Eingriff betroffenen Waldflächen deutliche strukturelle Veränderungen mit Anreicherung von Totholz (als Folge von Eschentriebsterben, Überalterung von Hybrid-Pappel-Beständen, u.a.). Möglicherweise nutzen vier nachweislich (Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) und sechs potenziell (Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus) vorkommende Fledermausarten auch autobahnnah, trotz der Vorbelastung durch den Betrieb der A 8, Bäume als Quartier. Höhlen- und Spaltenbäumen mit einer Eignung als Fledermausquartier in den Baum- und Gehölzflächen im Eingriffsbereich können daher nicht mehr völlig ausgeschlossen werden, auch wenn das Risiko für mögliche Verluste durch Minimierung des Arbeitsraumes und Schutz angrenzender Strukturen (S1) minimiert wird.

Da eine Betroffenheit von Habitatbäumen als potentielle Quartiere für Fledermausarten zu verzeichnen ist, kommt es zur Erfüllung einer Schädigung von Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Möglicherweise nutzen vier nachweislich (Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) und

sechs potentiell (Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus) vorkommende Fledermausarten auch autobahnnah, trotz der Vorbelastung durch die A 8, Bäume als Quartier.

In Zusammenhang mit der Beanspruchung von möglichen Quartierstandorten in Bäumen können Tiere verletzt oder getötet werden, wobei das Risiko durch Schutz benachbarter, zu erhaltender Biotop- und Höhlenbäumen vor baubedingten Schädigungen (S1) minimiert wird. Um baubedingte Individuenverluste auszuschließen, erfolgt die Rodung von möglichen Quartierbäumen erst nach zusätzlichen Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung, welche die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegt und veranlasst (S2). Dadurch kann die baubedingte Tötungsgefahr auf ein im Rahmen der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegendes Maß reduziert werden, sodass der Tötungsbestand nach Art. 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Trotz umfangreicher Maßnahmen (S1, S3, S5, S7, S9) zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe verbleiben ferner auch für den Kriechenden Sellerie (*Helosciadium repens*/Apium repens), der im Untersuchungsgebiet ein größeres Vorkommen in einem namenlosen Bachlauf besitzt, in größeren Umfang unvermeidbare Verluste von Wuchsorten. Zwar können Auswirkungen auf die Wuchsorte und Individuen in stromab gelegenen Gewässerabschnitten vermieden werden, infolge der direkten Flächenbeanspruchung wird jedoch der Tatbestand der Schädigung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG als erfüllt angesehen.

Auf die Darstellung in der Unterlage 12.4T wird hiermit verwiesen.

4.3.5.1.2.7 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Von dem artenschutzrechtlichen Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für folgende Fledermausarten nach Anhang IV b) der FFH-RL eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt:

- Kleine Bartfledermaus
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Brandtfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus

- Großer Abendsegler
- Kleinabendsegler
- Mopsfledermaus

Trotz umfangreicher Maßnahmen können vorhabensbedingte Eingriffe in Höhlen- und Spaltenbäumen mit einer Eignung als Fledermausquartier in den Baum- und Gehölzflächen nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass der Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird.

Zudem wird von dem artenschutzrechtlichen Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird für folgende Pflanzenart nach Anhang IV b) der FFH-RL eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt:

- Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*/*Apium repens*)

Trotz umfangreicher Maßnahmen (S1, S3, S5, S7, S9) zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe verbleiben für den Kriechenden Sellerie (*Helosciadium repens*/*Apium repens*) infolge der direkten Flächenbeanspruchung in größeren Umfang unvermeidbare Verluste von Wuchsorten so dass der Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen hier aber aus folgenden Erwägungen vor:

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen im Rahmen des Gebietsschutzes als Abweichungsgründe nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, 9 B 28/08). Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen (BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gelten jedenfalls keine strengeren Anforderungen (vgl. BVerwG vom 05.12.2008; vgl. im Hinblick auf die Zulassung einer Abweichung im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Sinne

des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL: BVerwG vom 16.03.2006, 4 A 1075/04 juris, Rdnr. 566; HeVGH vom 21.08.2009, 11 C 318/08.T).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen zu Gunsten des geänderten planfestgestellten Vorhabens vor. Auf Grund der prognostizierten Verkehrsentwicklung ist das Bauvorhaben sowohl aus Leistungsfähigkeitsgründen wie auch aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich. Der Bau der Tangentialrampe macht den Wegfall der bestehenden Signalanlage an der Rampe im Nordwest-Quadranten der mit derzeit ca. 45.000 Kfz/Tag stark belasteten Anschlussstelle möglich. Durch die direkte Anbindung des Verkehrsstroms der A 8 aus Richtung München an die B 471 in Richtung Dachau kann die Signalanlage auf der Rampe Nord entfallen und die Gefahr eines Rückstaus auf die Autobahn wird verringert. Die Baumaßnahme dient somit der Verkehrssicherheit des Knotenpunktes. Die derzeitige schlechte verkehrliche Situation wird erheblich dadurch verschärft, dass der Vorhabensträger derzeit die Sanierung des Tunnels Allach an der A 99 Autobahnring West plant. Dazu wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Im Zuge der Sanierung sollen die Tunnelwände instandgesetzt, eine neue Betriebstechnik installiert sowie die Entwässerungsanlagen im Tunnel erneuert werden. Da der Autobahnverkehr während der Sanierung nur durch eine Röhre fließen kann, muss eine der beiden Tunnelröhren wechselseitig gesperrt werden. Dadurch wird die Kapazität der A 99 Nord voraussichtlich ab dem Jahr 2028 über vier bis fünf Jahre verringert. Da die parallel zum Tunnel Allach verlaufende B 471 einen Großteil des Umfahungsverkehrs (ca. +4.600 Kfz/24h) aufnehmen wird, stellt die Ertüchtigung der AS DAH / FFB mit einer Direktrampe und flankierende Maßnahme dar, um den verkehrlichen Beeinträchtigungen der Tunnelsanierung entgegenzuwirken. Es wird auf die Ausführungen unter C.3.4.1 dieses Beschlusses verwiesen. In Abwägung mit dem gegenläufigen Belang des Artenschutzes überwiegen hier die Gründe für den Umbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck. Im Vergleich zu den artenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die konkrete Planung unter Berücksichtigung weitreichender Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen lediglich für eine Pflanzenart zu einem unvermeidbaren Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG führt. Großflächige Habitat- bzw. Wuchsortverluste des Kriechenden Selleries in stromab gelegenen Gewässerabschnitten können vermieden werden. Auch bei größeren Abstand des Rampenbauwerks zur A 8 müsste zwingend in den besiedelten Bachlauf eingegriffen werden bzw. dieser überbaut werden, weshalb grundlegend eine Beanspruchung von Wuchsorten zu vermeiden ist.

Die aus dem Bauvorhaben resultierenden Beeinträchtigungen wirken zudem überwiegend in Bereichen, die durch die bestehenden Verkehrsachsen der A 8 und B 471 stark vorbelastet sind. Zudem wird sich der Erhaltungszustand des derzeit hervorragenden Zustandes der lokalen Populationen der Art im Sinne bzw. sich der derzeit ungünstige schlechte Erhaltungszustand auf der kontinentalen biogeographischen Ebene nicht weiter verschlechtern. Hierfür wird ein aktuell nicht besiedelter Bachabschnitt umgestaltet und die im Baufeld befindlichen Exemplare der Art werden verpflanzt. Auf die Ausführungen weiter unten in diesem Beschluss wird verwiesen.

Keine zumutbare Alternative

Eine andere zumutbare Alternative liegt nicht vor, wenn

- sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort,
- eine Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen, oder
- sich eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel darstellt (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, zum Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtssinn (vgl. BVerwG vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08). Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab (vgl. BVerwG aaO, Rdnr. 48). Als relevante Planungsziele kommen nicht nur solche in Betracht, die für die Planrechtfertigung maßgebend sind, sondern auch andere mit einem Vorhaben zulässigerweise verfolgte Ziele (vgl. BVerwG aaO). Wenn eine planerische Variante nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht sie nicht berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, zum Gebietsschutz).

Gemessen an diesen Prüfkriterien sind für das Planvorhaben im Hinblick auf die festgestellten Verstöße gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG keine anderen zumutbaren Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG aus folgenden Erwägungen denkbar:

Die Null-Variante scheidet als zumutbare Alternative aus. Mit ihr lassen sich die Planungsziele des Vorhabensträgers nicht erreichen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben kommt angesichts der für die Planlösung streitenden gewichtigen öffentlichen Belange nicht in Betracht und wurde auch von keinem Verfahrensbeteiligten im Lauf des Planfeststellungsverfahrens ernsthaft erwogen.

Im Hinblick auf den Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind keine alternativen Trassierungen denkbar, die diese Gefahr ausschließen. Es wird auf die Prüfung der anderweitigen Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Variantenvergleichs unter C.4.3.2 dieses Beschlusses und die Unterlage 1T verwiesen.

Auch bei größerem Abstand des Rampenbauwerks zur A 8 müsste somit zwingend in den besiedelten Bachlauf eingegriffen werden bzw. dieser überbaut werden, weshalb grundlegend eine Beanspruchung von Wuchsorten des Kriechenden Scheiberrichs zu vermieden ist. Eine Betroffenheit von Habitatbäumen (15 Stück) als potentiell Quartier für baumbewohnende Fledermausarten ist ebenfalls festzustellen. Aufgrund der Lage der Eingriffsfläche im durch den Betrieb der A 8 und der B 471 vorbelasteten Bereich kommt den betroffenen Strukturen wahrscheinlich keine höhere Bedeutung für die betroffenen Fledermausarten zu. Da sich die Strukturen der Wälder u. a. durch das Eschentriebssterben sowohl im Eingriffsbereich als auch in der Umgebung verbessert haben, wären mit einer Planungsvariante sicherlich vergleichbare Einwirkungen im Hinblick auf zu fällende Bäume verbunden.

Allerdings wären bei einem Abrücken von der bestehenden Bundesstraße B 471 deutlich größere Eingriffe und Belastungen weiterer schützenswerter und/oder geschützter Landschaftsbestandteile verbunden. Bei einem Abrücken von der bestehenden A 8 würden deutlich größere Eingriffe und Belastungen weiterer schützenswerter und/oder geschützter Landschaftsbestandteile entstehen. Dies betrifft etwa das angrenzende FFH-Gebiet Nr. DE 7635-301 „Ampertal“ und vom Schutzzweck umfasste natürliche Lebensraumtypen (Auwald), aber auch Lebensräume weiterer rückläufiger Arten für die größere Belastungen infolge Flächenbeanspruchung, Zerschneidung, Verschiebung bestehender Belastungsbänder u.a. eintreten würden.

Jede andere Ausbauvariante würde mindestens vergleichbare, teils auch stärkere Belastungen und Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach sich ziehen. Durch alle möglichen Planungsalternativen sind Lebensräume betroffen, so dass auch bei jeder der alternativen Trassenvarianten in jedem Fall Ver-

botstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Planungsalternativen, mit denen eine Erfüllung des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden kann, sind daher nicht vorhanden.

Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, Rdnr. 249 m.w.N.). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG aaO).

Kriechender Sellerie

Nach den gutachtlichen Feststellungen muss unter Berücksichtigung aller vorliegenden Daten davon ausgegangen werden, dass das Vorkommen dieser überregional bedeutsamen Pflanzenart im Untersuchungsgebiet eines der wenigen Vorkommen im Raum dar. Im namenlosen, kalk-oligotrophen Bachlauf/Graben im Amper-Auwald unmittelbar nordöstlich der bestehenden Anschlussstelle am Westrand des Untersuchungsgebietes konnte hier ein vitaler Bestand nachgewiesen werden. Die Art besiedelt hier ausschließlich die Gewässersohle und bildet einen wesentlichen Bestandteil der Unterwasservegetation sowie die Randbereiche dieses kleinen im Amper-Auwald gelegenen, grundwassergespeisten Bachlaufs. Der südlichste Fundort lag unmittelbar nach Abknicken vom autobahnparallelen Verlauf am Eintritt in den Auwald. Ab hier konnte die Art regelmäßig im gesamten Bachlauf verbreitet, auch mit blühenden Exemplaren, bis zum Altwasser nachgewiesen werden. Die Be-

standsichten sind im ersten, südlichen, stärker beschatteten Abschnitt, wie insgesamt für die Unterwasservegetation zu vermelden, relativ gering. Hohe Dichten werden erst nach Querung des Grün-/Waldweges in den stärker besonnten Bachabschnitten erreicht. Die Habitatqualität lässt sich auf weiten Strecken als überaus günstig bewerten, da voll besonnte natürliche Standorte in Fließgewässern für die Art überaus günstig sind. Auch der Zustand der Population ist hervorragend, da es sich um eine große Population mit weit $>10 \text{ m}^2$, dabei flächendeckend und mit üppigem Wuchs, handelt. Lediglich bei den Beeinträchtigungen muss eine gewisse Vorbelastung durch die Nähe zur Autobahn und den bestehenden Eintrag von Stoffen von der Fahrbahn eingestellt werden. In der Summe kann daher der Erhaltungszustand der lokalen Population als hervorragend und auf der biogeographischen Ebene mit ungünstig - schlecht bewertet werden. Das Bauvorhaben verursacht in Folge des Verlustes von Standorten der Art durch Überbauung und Versiegelung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Vorkommens.

Ein Ausgleich ist aber mit der Kompensationsmaßnahme (compensatory measures) FCS1 „Schaffung bzw. Optimierung von Wuchsorten für den Kriechenden Sellerie“ möglich. Hierfür wird ein aktuell nicht besiedelter Bachabschnitt umgestaltet und die im Baufeld befindlichen Exemplare des Kriechenden Selleries verpflanzt. Verpflanzungsmaßnahmen wurden bereits mehrfach durchgeführt und waren i.d.R. sehr erfolgreich (vgl. Runge, Simon & Widdig 2010). Entscheidend ist aufgrund der geringen Konkurrenzkraft ein optimaler Wuchsort und eine gewisse Dynamik und/oder Pflege der Wuchsorte. Da die Art sehr ausbreitungsschwach ist, ist sie oftmals nicht in der Lage auch benachbarte geeignete bzw. günstige, neu entstandene potenzielle Wuchsorte zu besiedeln. Ein geeigneter Wuchsort konnte im unmittelbaren Umfeld lokalisiert werden. Noch im Untersuchungsgebiet befindet sich ein stärker eingetiefter und vom Kriechenden Sellerie nicht besiedelter Abschnitt des gleichen Gewässers. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass dieser Standort sowohl hinsichtlich der Sohlsubstrate, als auch der Gewässereigenschaften vergleichbare Standortvoraussetzungen aufweist. Bei Optimierung des Gewässerlaufs, insbesondere mit Aufweitung und teils Rücknahme der Beschattung können hier deshalb mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit günstige Standorte für den vom Kriechenden Sellerie bereitgestellt werden. An diese vor Baubeginn neu geschaffenen Standorte werden in zwei Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahmen im Eingriffsbereich befindliche Individuen des Kriechenden Selleries komplett (ggf. mit Boden und Begleitvegetation) unter Anleitung bzw. durch die Umweltbaubegleitung verpflanzt. Die Eignung der geplanten neuen Wuchsorte wird vor Beginn der Verpflanzungsaktion durch die UBB geprüft. Erst nach Freigabe kann mit der Umsiedlung begonnen wer-

den. Dadurch kann eine Kompensation des Individuen- und Lebensraumverlustes wenigstens mittelfristig nach Etablierung der umgesiedelten Pflanzen gewährleistet werden und die lokale Population in ihrer Güte und mit ihrem günstigen Erhaltungszustand wiederhergestellt werden. In den ersten Jahren erfolgt eine regelmäßige Kontrolle des Maßnahmenenerfolgs. Die Maßnahmenfläche ist ggf. entsprechend den Anforderungen des Kriechenden Selleries dauerhaft zu pflegen. Sofern weiterhin erforderlich sind nach Angabe der UBB Verbesserungen an der neu gestalteten Fläche durchzuführen. Damit ist nach den oben dargelegten Erläuterungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des derzeit hervorragenden Zustandes der lokalen Populationen des Kriechenden Selleries im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bzw. sich der derzeit ungünstige - schlechte Erhaltungszustand auf der kontinentalen biogeographischen Ebene nicht weiter verschlechtert bzw. auch zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands führt. Auf Unterlage 12.4T wird verwiesen.

Fledermäuse

Nach den gutachtlichen Feststellungen muss unter Berücksichtigung der vorliegenden eigenen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet und den bekannten Vorkommen der nachgewiesenen und potenziell möglichen Arten im Landkreis, davon ausgegangen werden, dass der lokale Erhaltungszustand der meisten Arten wenigstens vorsorglich als ungünstig eingestuft werden muss. Lediglich zwei Arten (Wasserschnecke, Zwergfledermaus) treten regelmäßiger in Erscheinung, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips hier mit gut bewertet werden kann.

Infolge des Vorhabens kommt es zum Verlust von potenziellen Habitatbäumen (15 Stück) in unmittelbarer Nähe zur A 8, sodass in der Folge der Fällungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Vorkommens nicht ausgeschlossen werden kann. Um dem entgegen zu wirken, ist ein kompensatorischer Ausgleich durch Erhöhung des Quartierangebots für Fledermäuse erforderlich.

Ein Ausgleich ist mit der Kompensationsmaßnahme (compensatory measures) FCS2 „Ersatz von Habitatstrukturen an Bäumen mit Eignung für baumbewohnende Fledermaus- und Vogelarten“ vorgesehen. Als Ersatz für die zu fällenden Habitatbäume (15 Stück) werden die Verluste an geeigneten Quartiermöglichkeiten ausgeglichen. Es ist dabei geplant, kurzfristig 65 arttypisch geeignete Fledermauskästen (Mischung aus unterschiedlichen Kastentypen für alle Arten und alle mögliche Funktionen wie Nutzung als Sommer-, Winterquartier, Wochenstube geeignet) verteilt auf sieben Kastengruppen, zusammengesetzt aus sechs 10ergruppen und einer 5er-

Gruppe anzubringen. Pro Kastengruppe ist ein zusätzlicher Vogelnistkasten vorgesehen. Der Abstand zwischen den Kästen beträgt mind.100 m. Die Anbringung erfolgt an Bäumen, die vss. für mindestens 20 Jahre erhalten bleiben können und sich in Waldbereichen befinden. Dabei werden die Kästen unterschiedlichen Höhen, zwischen 53 und 5 Metern, und in unterschiedlichen Expositionen angebracht. Langfristig werden Biotopbäume in geeigneten Waldflächen ausgewiesen. Pro gefälltem Höhlenbaum sind mindestens drei Bäume mit BHD über 40 cm dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. (insg. 45 Bäume). Die Bäume werden mit GPS eingemessen und deutlich dauerhaft markiert (z. B. Wellenlinie am Stamm).

Damit ist nach den oben dargelegten Erläuterungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des derzeit guten (Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) bzw. ungünstigen Zustandes übrige Fledermausarten) der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG bzw. sich der derzeit ungünstige - schlechte Erhaltungszustand auf der kontinentalen biogeographischen Ebene nicht weiter verschlechtert und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen (FCS 2) führt. Auf Unterlage 12.4T wird verwiesen.

4.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

4.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG Abs. 1 vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind

und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

4.3.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Durch verschiedene Schutz-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen, die durch den Baubetrieb hervorgerufen werden können, vermieden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der Unterlage 12.1T verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

4.3.5.2.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Das Bauvorhaben behandelt den Ausbau einer Anschlussstelle in einem sensiblen Gebiet mit Flächen von lokaler bis z. T. landesweiter ökologischer Bedeutung. Wie in den Unterlagen 1T (Kap. 5.1.4.6, Tab. 18, S. 44), 12.1 T (Kap. 4.2, TS. 28 ff., 4.3, Tabelle 12, S. 31 ff.) und 12.2 T dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Konflikt KV (Bau-km 0-207 - Bau-km 0+668, gesamter Baubereich): Versiegelung durch die Trasse und Nebenanlagen (Neuversiegelung, 0,52 ha).
- Konflikt K1 (Bau-km 0+207 - Bau-km 0+510, gesamter Baubereich): Verlust von kurzfristig wiederherstellbaren Gras- und Krautfluren sowie Grünwegen durch Versiegelung (0,24 ha).
- Konflikt K2 (Bau-km 0+400 - Bau-km 0+530): Verlust von mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Gehölzflächen, die nicht den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, durch Versiegelung (0,04 ha). Verlust von mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Gehölzflächen, die nicht den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, durch Überbauung (0,05 ha).
- Konflikt K3 (Bau-km 0-005 - Bau-km 0+500): Verlust von forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch Versiegelung (0,06 ha) und Überbauung (0,02 ha). Vorübergehende Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauphase (0,01 ha).
- Konflikt K4 (Bau-km 0+207 - Bau-km 0+470, gesamter Baubereich): Verlust von wiederherstellbaren Biotopflächen mit längerer Entwicklungszeit, die bereits in der Beeinträchtigungszone liegen, durch Überbauung oder Versiegelung (0,23 ha), Verlust von naturnahen Waldflächen (Feuchtwald) mit längerer Entwicklungszeit, die bereits in der Beeinträchtigungszone liegen durch Überbauung oder Versiegelung (0,36 ha). Verlust von nicht wiederherstellbaren Biotopflächen, die bereits in der Beeinträchtigungszone liegen, durch Überbauung oder Versiegelung (0,36 ha). Mittelbare Beeinträchtigung von Biotopflächen (ca. 40 m²). Mittelbare Beeinträchtigung von naturnahen Waldflächen (Feuchtwald), ca. 125 m². Vorübergehende Inanspruchnahme von wiederherstellbaren Biotopen mit längerer Entwicklungszeit während der Bauphase (0,07 ha). Vorübergehende Inanspruchnahme von naturnahen Waldflächen (Feuchtwald) während der Bauphase (0,05 ha). Vorübergehende Inanspruchnahme von nicht wiederherstellbaren Biotopen während der Bauphase (0,03 ha).
- Konflikt K5 (Bau-km 0+207 - Bau-km 0+668): Beeinträchtigungen streng geschützter Pflanzenarten (Kriechender Sellerie) und Arten des Anhang II der FFH-RL (Schmale Windelschnecke) sowie Libellenarten der Roten Liste und weiterer

wertgebender Arten durch die Gefahr von bau- und betriebsbedingten Stoffeinträgen in das Gewässersystem. Baubedingte Störungen von Nahrungshabitaten wertgebender Tierarten der Roten Liste, des Anhang IV der FFH-RL, streng geschützter Tierarten sowie schützenswerter Arten der Vorwarnliste durch Erschütterungen sowie akustische und optische Reize (Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) sowie Vogelarten (Goldammer, Grünspecht u. a.)).

- Konflikt K6 (Bau-km 0+005 - Bau-km 0+095, Bau-km 0+190 - Bau-km 0+290): Inanspruchnahme Ökokatasterfläche durch Überbauung oder Versiegelung (0,20 ha) und durch vorübergehende Inanspruchnahme (0,03 ha).
- Konflikt K8 (Bau-km 0+207 - Bau-km 0+450): Beeinträchtigung von Retentionsraum (Überschwemmungsgebiet) durch Überbauung (1.402 m²).

4.3.5.2.4 Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima

und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 1T, 12.1T und 12.2T dargestellt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministerium nachvollziehbar umgerechnet.

Das Kompensationskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms und den Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Es ergeben sich folgende fachliche Einzelziele:

Landschaftsgerechte Begrünung der Straßennebenflächen.

- Förderung und Entwicklung von Feuchtstandorten und extensiv bewirtschafteten Flächen in der Amperaue als Lebensraum und Nahrungshabitat insbesondere für gewässerbezogene bzw. feuchtigkeitsliebende wertgebende Tier- und Pflanzenarten.
- Schaffung von naturnahen Waldbeständen mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung zur Stärkung der natürlichen Funktionen des Waldes als Schutz für die abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Klima und Luft und als strukturreicher Lebensraum.
- Förderung und Erhalt der strukturreichen kleinen Fließgewässer in der Aue.
- Förderung und Entwicklung der Standortvielfalt durch Schaffung eines abwechslungsreichen Mikroreliefs mit Mulden und Senken sowie Einbindung von linearen Offenlandbereichen im Wald mit abwechslungsreichen Übergängen zum geschlossenen Gehölzbestand.

Insgesamt ergibt sich ein gesamter Kompensationsflächenbedarf von 1,27 ha. Folgende Maßnahmen sind dabei auf einer Fläche von insgesamt anrechenbaren 1,28 ha (Fl. Nrn. 478/4 und 489, jeweils Gemarkung Feldgeding) vorgesehen:

- Kompensationsmaßnahme A1 „Kompensationsmaßnahme, FCS-Maßnahme, Maßnahme zur Sicherung der Kohärenz“ (Fl. Nr. 478/4, Gemarkung Feldgeding, gesamt 0,56 ha, davon anrechenbar 0,28 ha):

Die Kompensationsmaßnahme A1 kompensiert durch die Entwicklung von Halboffenland im Verbund zu strukturreichem Bachlauf mit Ufervegetation (Fließgewässerslänge 70 m) die Verluste von Offenlandflächen feuchter bis nasser Standorte und Fließgewässern. Es werden bedarfsgerechte Uferaufweitungen und Anpassungen der Gewässerprofile und -substrate im Bereich des Grabens im Westen durchgeführt. Schaffung von Standorten, die als Wuchsort für den Kriechenden Sellerie dau-

erhaft geeignet sind (FCS-Maßnahme für den Kriechenden Sellerie). Die Maßnahmen schaffen eine Kompensation für Eingriffe in straßennahe Gehölzstrukturen und kurzfristig wiederherstellbare Grünstrukturen. Auf den Flächen werden Lebensräume für typische Arten der Fließgewässer (insbesondere Libellen) entwickelt.

- Kompensationsmaßnahme A2 „Waldersatzmaßnahme“ (Fl. Nr. 489, Gemarkung Feldgeding, gesamt 1,0 ha, davon anrechenbar 1,0 ha):

Die Kompensationsmaßnahme A2 kompensiert die Verluste von Waldflächen auf grundwassernahen Standorten mit besonderen Waldfunktionen. Die geplante Kompensationsfläche zur Neubegründung von Auwald mit Erle, Esche und Weide stellt zwar eine forstwirtschaftlich nutzbare Waldfläche dar, die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen und die Nutzung der Fläche haben jedoch vorrangig unter ökologischen Gesichtspunkten stattzufinden. Die Maßnahmen schaffen eine Kompensation für Eingriffe in straßennahe großteils naturnahe Waldstrukturen. Auf den sich entwickelnden Waldflächen finden typische wald- und gehölzbewohnende Tierarten (insbesondere Vogelarten) neue Nahrungs- und Lebensräume. Im zentralen Bereich der Fläche erfolgt mittels Ausbringung von Druschgut oder Mähgut die Entwicklung artenreiche Streuwiese auf einer Waldlichtung. Durch die geplanten Abgrabungen entstehen grundwassernahe Standorte im Verbund zum Gewässerlebensraum der Amper, deren Funktion im Biotopverbund somit gestärkt wird. Wechsel- und Austauschbeziehungen entlang der Offenlandbereiche im Wald werden insbesondere durch eine naturnahe Gestaltung der Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland möglich.

- Maßnahme zur Sicherung der Kohärenz A3 „Schaffung von Flächen mit Ausbreitungspotenzial für den Kriechenden Sellerie (*Apium repens*)“ (Fl. Nr. 485 der Gemarkung Feldgeding).

Mit der Kohärenzmaßnahme A3 werden Flächen für die Ausbreitung des Kriechenden Selleries (*Apium repens*) mittels Initialpflanzung geschaffen. Dabei werden Einzelbäume (bevorzugt standortfremde Gehölze) punktuell entnommen, um die Belichtung des Gewässers zu verbessern sowie anschließend dauerhaft vor Gehölz-, Stauden- oder Röhrichtaufwuchs (bedarfsgerechtes Vegetationsmanagement) freizuhalten. Anschließend erfolgt eine Initialpflanzung des Kriechenden Selleries. Die Umsetzung der vorgesehenen Einzelbaumentnahme erfolgt im Bereich des angrenzenden Auwaldes (LRT 91E0*) möglichst schonend und in Abstimmung mit der UBB. Der Waldcharakter und eine entsprechende Überschilderung von mindestens 40 % bleiben dabei erhalten. Die zu entnehmenden Bäume werden vor der Fällung durch die UBB auf das Vorhandensein von Baumhöhlen oder mögliche Spaltenquar-

tiere kontrolliert. Die Maßnahme dient damit der Sicherung der Kohärenz des FFH-Gebietes Nr. DE 7635-301 „Ampertal“. Eine flächige Anrechnung der Maßnahme im Sinne der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich im Rahmen des LBP erfolgt nicht.

- FCS-Maßnahme A4 „Ersatz von zu fällenden Habitatbäumen (15 Stück, Erfassung im Eingriffsbereich vom 27.02.2024), Verbesserung des Quartierangebots für baumbewohnende Fledermausarten“ Fl. Nrn. 478/4 und 485 der Gemarkung Feldgeding).

Die FCS-Maßnahme A4 dient der Verbesserung des Quartierangebots für baumbewohnende Fledermausarten. Es ist dabei geplant, kurzfristig 65 arttypisch geeignete Fledermauskästen (Mischung aus unterschiedlichen Kastentypen für alle Arten und alle mögliche Funktionen wie Nutzung als Sommer-, Winterquartier, Wochenstube geeignet) verteilt auf sieben Kastengruppen, zusammengesetzt aus sechs 10ergruppen und einer 5er-Gruppe. Pro Kastengruppe ist ein zusätzlicher Vogelnistkasten vorgesehen. Der Abstand zwischen den Kästen beträgt mind. 100 m. Die Anbringung erfolgt an Bäumen, die vss. für mindestens 20 Jahre erhalten bleiben können und sich in Waldbereichen befinden. Dabei werden die Kästen unterschiedlichen Höhen, zwischen 53 und 5 Metern, und in unterschiedlichen Expositionen angebracht. Langfristig werden Biotopbäume in geeigneten Waldflächen ausgewiesen. Pro gefällttem Höhlenbaum sind mindestens drei Bäume mit BHD über 40 cm dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. (insg. 45 Bäume). Die Bäume werden mit GPS eingemessen und deutlich dauerhaft markiert (z. B. Wellenlinie am Stamm).

Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind in diesem Beschluss unter C.3.4.3 und in den Unterlagen 12.1T und 12.3T dargestellt sowie detailliert erläutert.

Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG entfällt.

Die Verluste an für den Naturhaushalt bedeutsamen Gehölz- und Waldstrukturen sowie Einzelbäumen werden im Rahmen der Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Pflanzungen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern und die Anlage von extensiv genutzten Gras- und Krautstrukturen im Straßenraum sowie

durch Aufforstung von Waldflächen auf den Ausgleichsflächen kompensiert. Nicht wiederherstellbare Biotope ersetzt. Durch die Umsetzung der Maßnahmen entstehen neue Nahrungs- und Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten. Dem räumlichen und somit funktionalen Zusammenhang der Kompensationsmaßnahmen mit dem Eingriff wird durch die Lage der Maßnahmenflächen im Umfeld (Entfernung < 500 m) der durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Flächen Rechnung getragen. Das Bauvorhaben stellt durch die Erweiterung der bestehenden Anschlussstelle um eine Rampe im Nord-Ost-Quadranten aufgrund der vorhandenen Vorbelastung eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Das Landschaftsbild wird jedoch durch Baum- und Strauchpflanzungen landschaftsgerecht neugestaltet.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht. Die herangezogenen Flächen befinden sich aktuell in kommunalem Eigentum. Laut landwirtschaftlicher Standortkarte (LSK) weisen die betreffenden Böden im Hinblick auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit einen sehr geringen bis geringen Wert auf und liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Amper, wo aus fachlichen Gesichtspunkten eine extensive Nutzung zu bevorzugen ist. Somit werden keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlagen 14.1 1T und 14.2 T) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde Rücksicht genommen. Die in diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen sind sinnvoller und fachgerechter Bestandteil des naturschutzrechtlichen Kompensationskonzeptes, das in der konkreten Ausgestaltung erforderlich ist, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3.4 dieses Beschlusses

getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird.

4.3.6 Gewässerschutz

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das Bauvorhaben befindet sich in einem vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebiet der Amper für die Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck. Mit öffentlicher Bekanntmachung des Landratsamtes Dachau vom 17.01.2011 (Amtsblatt Nr. 1) wurden betroffene Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete ausgewiesen. Mit Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.02.1996 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.03.1996, S. 57), geändert durch § 2 der Verordnung vom 21.11.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.11.2008, S. 345) wurde ein Überschwemmungsgebiet für betroffene Flächen (Fl. Nrn. 71/2, 73, 74, 75 und 75/2 der Gemarkung Geiselbullach) festgesetzt. Durch das Vorhaben wird im Überschwemmungsgebiet eine Fläche von 6.450 m² beansprucht. Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist es verboten, wenn im Überschwemmungsgebiet Eingriffe (Erhöhen oder Vertiefen) der Erdoberfläche bzw. das Errichten oder Ändern von Anlagen durchgeführt werden, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die nach § 78 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG erforderlichen Ausnahmegenehmigungen werden im Einvernehmen mit den Landratsämtern Dachau bzw. Fürstenfeldbruck, Untere Wasserrechtsbehörden, und dem Wasserwirtschaftsamt München unter wasserfachlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Nebenbestimmungen erteilt und durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Der mit dem Bau der Rampe verbundene Retentionsraumverlust innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Amper beträgt gemäß der Unterlage 13.1 T bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis 1.402 m³. Grundsätzlich kann ein Retentionsraumverlust innerhalb oder angrenzend an das bestehende Überschwemmungsgebiet in gleicher Größe durch die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum ausgeglichen werden. So wird sichergestellt, dass für die Unterlieger die Hochwassersituation nicht verschlechtert wird. Erforderliche Abgrabungen zur Schaffung von Retenti-

onsraum werden ebenfalls auf der Kompensationsfläche A2 umgesetzt (Unterlagen 13.1T und 13.2T).

Die Ausgleichsmaßnahme A3 liegt innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Amper (Graben mit Großseggenrieden der Verlandungsvegetation). Als Maßnahmen sind einerseits die punktuelle Entnahme von bevorzugt standortfremden Gehölzen um die Belichtung des Gewässers zu verbessern sowie anschließend dauerhafte Freihaltung vor Gehölz-, Stauden- oder Röhrichaufwuchs als bedarfsgerechtes Vegetationsmanagement geplant sowie die Initialpflanzung des Kriechenden Selleries. Eine Beeinflussung des Überschwemmungsgebiets ist dadurch nicht zu erkennen.

Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Das bestehende Brückenbauwerk über die Amper bei Str. -km. 10,282 soll um 1,50 m verbreitert werden. Bei der Verbreiterung der Brücke der bestehende Abflussquerschnitt unverändert bleibt. Des Weiteren sind bei der Herstellung des Bauwerks keine Maßnahmen vorgesehen seien, die das Gewässer temporär beeinträchtigen könnten bzw. während der Bauzeit benutzt werden müsste. Es bestehen somit gegen die Verbreiterung des Brückenbauwerkes keine Bedenken. Die nach § 36 WHG i.V. m. Art. 20 BayWG erforderliche Anlagengenehmigung wird im Einvernehmen mit den Landratsämtern Dachau und Fürstenfeldbruck, Untere Wasserrechtsbehörden, und dem Wasserwirtschaftsamt München unter wasserfachlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Nebenbestimmungen erteilt und durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Der Ablaufgraben muss auf Höhe ca. Bau-km 0+370 verlegt werden. Die nordseitige Uferböschung und die anschließende Rampenböschung werden mittels Wasserbausteinen gesichert. Im weiteren Verlauf soll der Graben (bei Bau-km 0+409) im Querschnittsbereich der Direktrampe als Durchlass mit einer Breite von 3 m und der Höhe von 2 m hergestellt werden. Der Durchlass wird als geschlossenes Rahmenbauwerk mit einer Länge von ca. 30 m ausgebildet. Zudem sind bei der Ausgleichsfläche A1 punktuelle Uferaufweitungen und Anpassungen der Gewässerprofile und -substrate an der Westseite des Grabens zur Schaffung von Standorten geplant, die als Wuchsort für den Kriechenden Sellerie dauerhaft geeignet sind. Diese vorgesehenen Maßnahmen stellen eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer und damit einen Gewässerausbau dar, der gem. §§ 68, 67 Abs. 2 WHG einen planfeststellungsbedürftigen Vorgang darstellt, welcher durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch eine standortgerechte Umgestaltungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Die Entwässerung der Direktrampe der A 8 erfolgt bis zum Kreuzungsbauwerk zwischen der Direktrampe und dem verlegten Geh- und Radweg (BW 19/3) bei Bau-km 0+450 über den tief liegenden nördlichen Fahrbahnrand flächig über das Bankett und die sich anschließende Böschungsfläche. Ab dem genannten Bauwerk wird das Oberflächenwasser über das Bankett in eine zwischen der Rampe (Bereich Verflechtungsstreifen entlang der B 471) und dem verlegten Geh- und Radweg angelegte 2,00 m breite und 25 cm tiefe Entwässerungsmulde geleitet, worin es versickert. Die vorgesehene 1,50 m breite Versickerungsmulde (Fahrtrichtung rechts bis BW 19/3) zwischen dem Böschungsfuß der Direktrampe und dem angrenzend liegenden Betriebsweg ist im Zuge der 3. Tektur vom 03.04.2023 zum Ausgleich des Verlustes an dem Lebensraumtyp Auwälder entfallen, da das anfallende Oberflächenwasser der Direktrampe auch hier schon über das Bankett und die und die bewachsene Bodenzone der angrenzenden Böschung direkt versickert werden kann. Der breitflächigen Versickerung des Straßenoberflächenwassers der geplanten Direktrampe auf der gesamten Länge von Bau-km 0-207,373 bis Bau-km 0+667,985 über Bankett und Böschung hat sich das Wasserwirtschaftsamt München unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.3.3.7 dieses Beschlusses einverstanden erklärt. Durch den Verzicht der Mulde am Böschungsfuß und einer freien Entwässerung ins Gelände besteht kein wasserrechtlicher Tatbestand mehr, da keine gezielte Sammlung mehr erfolgt und auch keine schädliche Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu erwarten ist (Wasserwirtschaftsamt München, E-Mail v. 21.05.2021).

Das planfestgestellte Vorhaben steht daher mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Das Wasserwirtschaftsamt München hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

4.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Als landwirtschaftlicher Sicht wurden gegen das Bauvorhaben keine Einwände erhoben. Die Durchführung der Baumaßnahme erfordert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 1,55 ha.

4.3.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich ein kleiner Teil des Planungsraums innerhalb eines seit der Vorgeschichte dicht besiedelten Areals befindet. Die bisher durchgeführten archäologischen Ausgrabungen in der Nähe der Planung zeigen, dass Siedlungen der Eisenzeit, der Römischen Kaiserzeit und des späten Mittelal-

ters im Boden noch erhalten sind und auch hier noch erhalten sein können (D-1-7734-0086, V-1-7734-0007).

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Auf die Ausführungen unter C.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.7 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.7 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Bauvorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforder-

lich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Der Vorschlag des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege für naturschutzfachliche Ausgleichsflächen gezielt Flächen mit Bodendenkmälern weitestgehend ohne Bodeneingriffe (z. B. durch extensive Bewirtschaftung) auszuwählen, kann nicht völlig entsprochen werden. Für die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist ein Grundstück vorgesehen, auf dem in einem Teilbereich ein Bodendenkmal liegt. Als Maßnahme ist u. a. der oberflächliche Abtrag von 10 cm Oberboden sowie der leichten Geländeerhöhung nicht natürlichen Ursprungs (entstanden durch Verlegung von Versorgungsleitungen) erforderlich, um die Voraussetzungen für die Entwicklung einer extensiven Streuwiese zu schaffen.

4.3.9 Wald

Durch den geplanten Umbau der Anschlussstelle ist die Beseitigung von Waldflächen (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+500) in einem Umfang von ca. 0,60 ha durch Rodung (Versiegelung 0,2 ha und Überbauung 0,4 ha) erforderlich. Es gehen hierbei Waldflächen mit besonderer Bedeutung laut Waldfunktionsplan (WFP) als Biotop und für den lokalen Klimaschutz verloren. Neben den erforderlichen Rodungen entsteht durch das über geplante Rampe und Böschungen hinausgehende Baufeld eine vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen. Diese werden jedoch nicht als Rodungen im Sinne des Waldgesetzes gewertet. Nach Abschluss der Baumaßnahmen entstehen hierauf erneut Waldflächen bzw. Waldmantelflächen.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt.

Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.4.2 dieses Beschlusses.

Der walddrechtliche gebotene Ausgleich und die Sicherung seiner Funktionen werden auf den naturschutzfachlichen Kompensationsfläche A2 („Waldneugründung durch Aufforstung mittels truppweiser Pflanzung von standortheimischen Bäumen, Verwendung von autochthonem Pflanzgut“) gewährleistet. Die Fläche A2 befindet sich östlich der Amper angrenzend an bestehende Auwaldflächen entlang der Amper sowie einer Erstaufforstungsfläche im Nordosten (Fl. Nr. 489, Gemarkung Feldgeding). Zur Deckung des Kompensationsflächenbedarfes sehen die geplanten Kompensationsmaßnahmen unter anderem eine Waldneubegründung mit naturnaher Artenzusammensetzung und Waldrandentwicklung in einem Umfang von bis zu 1,53 ha vor. Auf dieser Fläche und den vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen innerhalb des Baufeldes werden sich mittel- bis langfristig Waldflächen entwickeln, welche die Waldfunktionen der zu rodenden Bestände zukünftig übernehmen werden. Daneben beinhaltet die Maßnahme G4 neben der Wiederherstellung von Waldrandbereichen im Arbeitsraum (0,14 ha) auch ein Waldmanagement im Bereich von angeschnittenen Waldflächen mit Waldrandunterpflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen (bis zu 0,339 ha in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde). Die Erforderlichkeit der Waldrandunterpflanzung wird im Rahmen der Bauausführungsplanung geprüft. Die bestehenden Funktionen der Waldbestände zum Klimaschutz und als Biotop bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens gewährleistet. Temporär in Anspruch genommene Waldflächen können wiederhergestellt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Waldfunktionen im Gesamten erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck kritisierte, dass zur Erhöhung der Strukturvielfalt und zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Amper sind im Aufforstungsbe- reich Abgrabungen bis auf eine Tiefe von ca. 0,5 m über dem mittleren Grundwas- serspiegel vorgesehen seien. Die Abgrabung, Umlagerung und das anschließende Wiederauftragen des Oberbodens sei in forstfachlicher Hinsicht zur Begründung von Waldbeständen nicht sinnvoll und nicht zielführend. Das Abtragen und Umlagern führe zu starken Stickstoffverlusten durch Nitrat Auswaschung und zur Belastung des Grundwassers. Die Abgrabung solle daher ausschließlich auf den Bereich im Zent- rum der Fl. Nr. 489, Gemarkung Feldgeding, beschränkt werden.

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Der Ausgleich des Retentions- raumverlustes durch die geplante Abgrabung ist nur im Zusammenhang mit den in Unterlage 12.1 T zu A2 beschriebenen und dafür erforderlichen Bodenarbeiten um- setzbar. Die Realisierung der Aufforstung wird jedoch in jedem Fall sichergestellt. Eine Beschränkung der Abgrabung ausschließlich auf den Bereich der Sukzessions-

fläche im Zentrum von Fl. Nr. 489, Gemarkung Feldgeding, ist nicht möglich, da sonst das erforderliche Retentionsraumvolumen nicht erreicht würde. Der Vorhabensträger wird die Einzelheiten der Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Bauausführungsplanung regeln. Mit der Planung der Kompensationsmaßnahmen sowie der Auswahl der hierfür erforderlichen Grundstücke wird die Forderung nach einer Kombination von naturschutz- und waldrechtlichem Ausgleich auf einer Fläche zum Zwecke einer flächensparenden Kompensation nach § 8 Abs. 6 BayKompV umgesetzt.

4.3.10 Belange des Klimaschutzes

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen des Klimaschutzes zu vereinbaren. Der Vorhabensträger hat bei seiner Planung den Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung. Denn das Gebot ist an alle Bundesbehörden sowie an Landesbehörden adressiert, soweit diese mit der Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben des Bundesrechts betraut sind. Zweck des Klimaschutzgesetzes ist es gemäß § 1 S. 1 KSG, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die zur Erfüllung dieses Zweckes festgesetzten Ziele werden in den §§ 3 ff. KSG aufgeführt. Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrunde liegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 S. 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen.

„Berücksichtigung“ bedeutet dabei, dass der Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele im Planfeststellungsbeschluss in die Erwägungen einzubeziehen sind (BT-Drs. 19/14337, S. 36). Die Klimaschutzklausel sind als bloßes Abwägungsmaterial und keinesfalls als sog. Optimierungsgebot verstanden, das dem Klimaschutz eine Sonderstellung gegenüber anderen Belangen einräumen würde. Dies muss auch für das Berücksichtigungsgebot gelten, da es seinem Wesen nach nur Berücksichtigung, nicht die Beachtung verlangt.

Für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen,

soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen (BT-Drs. 19/14337, S 36). Hinsichtlich des Zweckes und der Ziele des KSG ist zu prüfen, ob die Entscheidung zu erhöhten THG-Emissionen führt oder die Zielerreichung erschweren kann. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei dem Berücksichtigungsgebot um kein sog. Optimierungsgebot handelt. Dem Klimaschutzgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu. Ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten.

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt damit von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Bauvorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (BVerwG Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7.21).

Um die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz festzustellen, sind anhand der Sektoren Industrie (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), Landnutzungsänderung (Eingriff/Kompensation) sowie Verkehr (Verkehrsleistung/Transport) die zu erwartenden THG-Emissionen quantitativ zu ermitteln und zu bewerten. Zusammenfassend beinhalten die einzelnen Sektoren folgende emissionsrelevante Sachverhalte:

- Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie der Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sog. Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Es handelt sich mithin um baubedingte Emissionen.
- Der Sektor Verkehr umfasst die betriebsbedingten Emissionen; spricht das nach aktuellem Stand der Technik unvermeidbar beim Betrieb von Straßen ausgestoßene klimawirksame Gas Kohlen(stoff)dioxid (CO₂). Für die Berechnung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu beplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz als Grundlage.
- Der Sektor Landnutzungsänderung umfasst den Verlust von Biotopstrukturen und Böden im Bereich geplanter Bauwerke und die daraus resultierende negative Wirkung auf die Klimabilanz. Zugleich werden hier positive Wirkungen auf die Klimabilanz durch landschaftspflegerische Maßnahmen entlang der Trasse und externe Kompensationsmaßnahmen zur Veränderungen der Landnutzung, betrachtet. Er hat damit die anlagebedingten Emissionen zum Gegenstand.

Die klimarelevanten Faktoren aus den Sektoren Industrie, Verkehr und Landnutzungsänderung wurden daher entsprechend dem Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern (im Folgenden: Methodenpapier StMB), des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 17.11.2022, Az. StMB-41.2-4380-2-1-2, berechnet. Auf die Ausführungen unter C. 2.1.4.5 und die Unterlage 16 T wird hiermit verwiesen. Zusammenfassend lässt sich für das Bauvorhaben festhalten, dass in der Tendenz der Auswirkungen, die Flächengrößen der in Anspruch genommenen klimarelevanten Eingriffsbereiche von 2,96 ha und der Kompensationsmaßnahmen mit 3,00 ha gegenüberstehen. Wir kommen daher zu der Bewertung, dass die negativen Auswirkungen auf das globale Klima durch die Schadstoffemissionen des Bauvorhabens als sehr gering einzustufen sind und kompensiert werden können. Unter Anrechnung der positiven Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leichtigkeit des Verkehrs und mit Blick auf die berechtigten Ziele der Maßnahme überwiegen auch unter Berücksichtigung der Belange des globalen Klimaschutzes die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.3.11 Belange des Landkreises Dachau

Die vom Landkreis Dachau angesprochene Inanspruchnahme der Fl. Nr. 483/2, Gemarkung Bergkirchen (Feldgeging), ist für das Bauvorhaben nicht vorgesehen.

Die Frage einer vollständigen finanziellen Kompensation (z. B. Rückforderung von gewährten Fördermitteln) für die geplante und für dieses Bauvorhaben erforderliche Inanspruchnahme der mit Mitteln des Bayerischen Naturschutzfonds geförderten Fl. Nr. 485/0, Gemarkung Bergkirchen (Feldgeging), ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Von dem Vorhaben betroffen ist das landkreiseigene Grundstück Fl. Nr. 485/0, Gemarkung Feldgeding (Großes Ochsenwehr). Dabei handelt es sich um eine Fläche deren Erwerb durch die Mittel des Bayerischen Naturschutzfonds gefördert worden war. Entsprechend ist im Grundbuch ein Recht für den Bayerischen Naturschutzfonds auf Unterlassung aller Maßnahmen, die den Naturhaushalt des belasteten Grundstücks schädigen oder dessen Landschaftsbild verunstalten, enthalten. Maßgabe des Bayerischen Naturschutzfonds für die Freigabe der Teilfläche ist die Bereitstellung einer adäquaten Tauschfläche. Der Vorhabensträger wird daher ein wertgleiches Ersatzgrundstück mit ca. 1.812 m² erwerben und dem Landkreis Dach-

au als Eigentum übertragen. Dafür eignet sich die Fl. Nr. 484/0, Gemarkung Feldgeding. Die Gemeinde Bergkirchen ist mit dem Verkauf der Fläche an den Vorhabensträger einverstanden. Der Vorhabensträger wird die erworbene Fläche anschließend mit der landkreiseigenen Fl. Nr. 485/0, Gemarkung Feldgeding tauschen. Der Grundstückskauf der Fl. Nr. 484/0, Gemarkung Feldgeding, und der anschließende Tausch soll in einem gemeinsamen Kauf-/Tauschvertrag mit dem Vorhabensträger, der Gemeinde Bergkirchen und dem Landkreis Dachau erfolgen.

4.3.12 Leitungsträger

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A.3.1 und A.3.8 bis A.3.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Dem Einwand der Fernwärme Bergkirchen, dass durch die geplante bis zu sechs Meter Überdeckung der bestehenden Fernwärmetrasse eine Zugänglichkeit nicht mehr gewährleistet, ist der Vorhabensträger mit der der 1. Tektur vom 03.08.2015 nachgekommen. Der Vorhabensträger errichtet in dem von der Anschlussstellenrampe beeinträchtigten Abschnitt der Fernwärmeleitung ein Durchlassbauwerk über der Fernwärmeleitung, das die Zugänglichkeit der Leitung gewährleistet. Die Leitung bleibt somit durchgängig unverändert erhalten. Der Vorhabensträger übernimmt auch die Baulast (Unterhaltung/Erhaltung) für das Bauwerk (vgl. Unterlage 7.1 1 T, lfd. Nr. 2.5, BW 19/4, Bau-km 0+435, Unterlage 7.2 T, Reg. Verz. lfd. Nr. 4.3).

Auf Forderung der GHL Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH ist seitens des Vorhabensträgers eine Kennzeichnung ihrer betroffenen Telekommunikationslinie in den Planunterlagen infolge der 1. Tektur vom 03.08.2015 erfolgt (Unterlage 7.1 1 T, lfd. Nr. 4.2, Unterlage 7.2 T, Reg. Verz. lfd. Nr. 4.6).

Zudem ist der Vorhabensträger den Forderungen der Bayernwerk AG bzgl. Korrekturen des Schutzzonenbereichs der 20-kV-Freileitung auf 2 x 8 m und der abgestimmten Anpassung der Freileitung an die Erfordernisse (Unterlage 7.1 1 T, lfd. Nr. 4.1, Unterlage 7.2 T, Reg. Verz. lfd. Nr. 4.1), der Ergänzung einer Niederspannungsleitung (Unterlage 7.2 T, Reg. Verz. lfd. Nr. 4.5), der Anpassung der Lage des Mittelspannungskabels (20kV) in der Ausgleichsfläche A1 (Unterlage 7.1 1 T, lfd. Nr. 4.7) und der Änderung des Firmennamens nachgekommen.

4.4 Private Belange

4.4.1 Allgemeine Bemerkungen

4.4.1.1 Flächenverluste

Für das Vorhaben werden rund 158 m² Fläche aus Privateigentum benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

4.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

4.4.1.3 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren.

Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

4.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Gemeinde Bergkirchen und der Stadt Olching, wo der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden noch die Einwender behandelt, zu denen darüber hinaus besondere Ausführungen erforderlich sind.

Christian Rößner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für Einwender Nr. 2001

Der Einwender Nr. 2001 wendete sich als Eigentümer dreier Gebäude mit fünf Wohneinheiten gegen den Umbau der Anschlussstelle, weil er eine erhebliche Belastung durch Verkehrsimmissionen befürchtete. Bereits durch die Aufstellung einer

Lärmschutzwand auf der gegenüber liegenden Seite der A 8 im Jahr 2004 habe sich die Situation erheblich verschärft, weil diese den Lärm reflektiere. Aufgrund derselben Entfernung wie ein durch die Lärmschutzwand geschützter Campingplatz und der Lage in der Windschneise West-Süd-West seien auch sein Grundstück und die darauf wohnenden Menschen durch den Lärm der A 8, und insbesondere die näher heran verlegte Ausfahrt, unterstützt durch die Windrichtung West-Süd-West, beeinträchtigt. Dies werde dadurch verstärkt, dass einige Bäume des vorhandenen Waldes entfernt werden müssten und der natürliche Schutz weiter reduziert werde. Insofern sei ab der Höhe des Camping Platzes am Amperssee bis zum Ende der Anschlussstelle Dachau-Fürstenfeldbruck ebenfalls eine Lärmschutzwand zu erbauen, insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung.

Die Forderungen auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen wegen des Umbaus der Anschlussstelle werden abgelehnt. Die Lärmimmissionen wurden für die betroffenen Gebäude am Anwesen des Einwenders durch den Vorhabensträger überprüft. Es handelt sich zwar bei der Erweiterung der Anschlussstelle um die Direktrampe um einen erheblichen baulichen Eingriff gemäß der 16. BImSchV. Die weiteren Voraussetzungen der 16. BImSchV, dass dieser erhebliche bauliche Eingriff auch eine wesentliche Änderung darstellt, liegen aber nicht vor. Für die lärmtechnischen Berechnungen für den Zustand mit und ohne baulichen Eingriff ist derselbe Prognosezeitpunkt heranzuziehen. Der Vergleich der Prognosewerte 2025 ohne/mit Erweiterung der Anschlussstelle ergab nahezu keine Differenz der beiden Beurteilungspegel am Immissionsort. Die Pegelzunahme beträgt lediglich an einem Immissionsort des Anwesens 0,1 dB(A). Die durch den Bau der Direktrampe veränderte Verkehrsführung hat daher nahezu keinen Einfluss auf die Lärmimmissionen am untersuchten Anwesen. Der Beurteilungspegel des von der A 8 ausgehenden Verkehrslärms wird somit nicht um mindestens 3 dB(A) erhöht. Auch die Grenzwerte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht werden deutlich unterschritten. Die Pegelzunahme wird auch nicht auf mindestens 70 dB(A) tags oder auf mindestens 60 dB(A) nachts erhöht. Es ist auch keine weitere Erhöhung des Lärmpegels von mindestens 70 dB(A)/60 dB(A) (Tag/Nacht) zu befürchten. Die Lärmberechnung hat im Planfall einen maximalen Tagwert von 60,5 dB(A) am Tag und einen maximalen Nachtwert von 55,1 dB(A) ergeben. Damit werden die maßgebenden Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV von 54 dB(A) am Tag und 64 dB(A) in der Nacht für Mischgebiete eingehalten. Ein Anspruch auf Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmvorsorge ist daher nicht gegeben. Die Anordnung weitergehender Lärmschutzanlagen ist daher nicht geboten.

Die bestehende Lärmschutzanlage westlich der A 8 ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und hat auch schalltechnisch keine Wechselwirkung mit der neuen Direktrampe. In den Lärmberechnungen des Vorhabensträgers ist die Lärmschutzwand berücksichtigt.

Einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz können wir nicht erkennen. Die hier festgestellte Erweiterung der Anschlussstelle um eine Direktrampe im Nord-Ost-Quadranten ist als eigenständiges Verfahren unabhängig vom damaligen Ausbau auf der Südseite durchzuführen. Im Übrigen war im damaligen Planfeststellungsbeschluss vom 19.11.2003, Az. 225.5-43541 A8-024, zum Ausbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck im Südbereich kein Anspruch auf Einhaltung der Lärmvorsorgegrenzwerte nach der 16. BImSchV entlang der Richtungsfahrbahn Augsburg durch Lärmvorsorgemaßnahmen gegeben. Dieser Sachverhalt ist im Planfeststellungsbeschluss vom 19.11.2003, Az. 225.5-43541 A8-024, dargelegt. Im Gegensatz zum gegenständlichen Anwesen, das von der Autobahn mehr als 300 m entfernt liegt, waren jedoch die Grenzwerte der Lärmsanierung in Teilbereichen des unmittelbar an der Autobahn gelegenen Campingplatzes überschritten. Die Bundesregierung finanziert nämlich mit Haushaltsmitteln die Lärmsanierung stark lärmbelasteter Straßen in der Baulast des Bundes (Autobahnen und Bundesfernstraßen). Voraussetzung für die Aufnahme in dieses Sanierungsprogramm ist die Überschreitung von bestimmten Immissionsgrenzwerten nach der Verkehrs-Lärmschutzrichtlinie (VLärmSchR 97). Der Vorhabensträger hatte seinerzeit daher auf Basis der Lärmsanierung an der Fahrbahn der A 8 in Richtung München aktiven Lärmschutz (Wall-Wand-Kombination) im Bereich des Campingplatzes gewährt.

Diese Situation ist mit der nun zu behandelnden Erweiterung der Anschlussstelle im Nord-Ost-Quadranten nicht vergleichbar. Aufgrund der großen Entfernung des gegenständlichen Anwesens zur Autobahn und den deutlich unterschrittenen Immissionsgrenzwerten von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht kann im Übrigen nach den Kriterien der Lärmsanierung durch den Vorhabensträger auch auf dieser Basis nicht gewährt werden.

Generell ist festzustellen, dass sich der an der Richtungsfahrbahn der A 8 nach Augsburg gelegene Campingplatz außerhalb des Planfeststellungsbereiches befindet. Lärmquellen sind jedoch nur innerhalb des Planfeststellungsbereiches anzusetzen. Maßgebliche Beeinträchtigungen für den Campingplatz liegen daher ebenfalls nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C.4.3.4.1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

4.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Umbau der Anschlussstelle Dachau/Fürstenfeldbruck an der A 8 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Das geänderte Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen weiterhin in Einklang.

4.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die neue Fahrbahn der A 8 sowie die geänderten Straßenbestandteile der Bundesstraße wie Entwässerungsanlagen werden zur Bundesstraße gewidmet. Für bereits bestehende Straßenbestandteile, die infolge der Ausbaumaßnahme geringfügig geändert werden, greift § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung für Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetzen zum Gegenstand haben.

6. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kostenlast stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 Satz 2 FStrBAG (Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes) in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land... seine Kosten trägt“. Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Ausgabenzuordnung, da die Planfeststellung im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München)

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für die Bundesfernstraße hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Bergkirchen und der Stadt Olching zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 04.11.2024



Deindl

Ltd. Regierungsdirektor

